



T A G E S O R D N U N G

1. Sitzung des Wirtschaftsausschusses und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)" (konstituierende Sitzung)

Termin	Montag, 11.09.2023, 16:30 Uhr
Ort	Großen Sitzungssaal (Haus Trave 7.OG), Kronsfordor Allee 2- 6, 23560 Lübeck

Für die Vorbesprechungen stehen der SPD & FW das Büro der Senatorin im 6. Stock, der CDU der Seminarraum im 7. Stock, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN der Rittersaal sowie den weiteren Fraktionen der Sitzungssaal selbst zur Verfügung.

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen	
	<i>Es erfolgt hier u. a. die Verpflichtung der nicht der Bürgerschaft angehörenden Ausschussmitglieder.</i>	
2.	Genehmigung der Niederschrift	
2.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 08.05.2023	
3.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
3.1.	Einzelhandelsentwicklung	
3.2.	Mitteilungen der Verwaltung	
3.2.1.	Vorstellung der Bereiche, Betriebe und Gesellschaften	
	<i>mündlich durch die jeweilige Leitung</i>	
3.2.2.	Einführung in das Thema Erbbaurechtsverlängerungen	
	<i>mündlich durch den Bereich Wirtschaft und Liegenschaften</i>	
3.2.3.	Projekt ÜBERGANGSWEISE	
	<i>mündlich durch den Bereich Stadtplanung und Bauordnung</i>	
3.3.	Neue Anfragen	

4.	Berichte	
4.1.	Projekt Gründungsviertel - Sachstandsbericht	VO/2023/12312
4.2.	Quartalsbericht I / 2023 der Gesellschaften und Betriebe der Hansestadt Lübeck - Kurbetrieb Travemünde	VO/2023/12417
4.3.	Quartalsbericht II / 2023 der Gesellschaften und Betriebe der Hansestadt Lübeck - Kurbetrieb Travemünde	VO/2023/12418
5.	Beschlussvorlagen	
5.1.	Annahme einer Geldspende der Possehl-Stiftung Lübeck in Höhe von 50.000,00 € für das Weihnachtswunderland 2023	VO/2023/12404
5.2.	Haushaltspläne der Stiftungen HdJ-HGH-JJK-WS-KOD-LW-VT-LA für das Haushaltsjahr 2024	VO/2023/12371
5.3.	Wirtschaftsplan 2024 für den Eigenbetrieb Kurbetrieb Travemünde	VO/2023/12265
5.4.	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde	VO/2023/11863
5.5.	Entgeltordnung für die Wohnmobilparkplätze des Kurbetriebes Travemünde	VO/2023/11876
5.6.	Verlängerung eines Erbbaurechtes in Lübeck, Vorrader Straße	VO/2023/12402
6.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft <i>Es liegt nichts vor.</i>	
7.	Überweisungsaufträge aus dem Hauptausschuss	
7.1.	Änderungsantrag von AM Jochen Mauritz (CDU) zu: Maßnahmenplan für den Umgang mit Tagesgästen an stark frequentierten Tagen im Seebad Travemünde <i>Aus dem Hauptausschuss überwiesen an den Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung und den Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)" mit der Maßgabe der erneuten Beratung im Hauptausschuss.</i>	VO/2023/12005-02

8.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
8.1.	Antrag des AM Heike Stegemann (FDP): Seilbahn als Ergänzung des ÖPNV in Travemünde	VO/2023/12465
8.2.	Antrag des AM Herwig Alt (AfD): Erarbeitung eines Konzeptes für den Aufbau einer Infrastruktur für die Versorgung von Fahrzeugen mit Wasserstoff	VO/2023/12472
9.	Verschiedenes	
10.	Ende des öffentlichen Teils	

Nichtöffentlicher Teil:

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

11.	Genehmigung der Niederschrift	
11.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 08.05.2023	
12.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
12.1.	Einzelhandelsentwicklung	
12.2.	Mitteilungen der Verwaltung	
12.3.	Mündliche Anfrage des AM Simon: Sachstand für den Verkauf des Schuppen 9 in Lübeck <i>Zurückgestellt in der 38. Sitzung des WiA & KBT-A am 08.05.2023.</i>	
12.4.	Neue Anfragen	
13.	Berichte <i>Es liegt nichts vor.</i>	
14.	Beschlussvorlagen	
14.1.	Ausschreibung von Bauleistungen über 175.000,- EUR - Erneuerung und Digitalisierung der Stromabnahme auf dem Wochenmarkt am Brink	VO/2023/12412
14.2.	Vermarktungskonzept für das Wohnbaugebiet Schlutuper Straße/ Lauerhofer Feld (B-Plan 07.32.00)	VO/2023/12420
14.3.	Bauvorhaben Lübeck Parkallee	VO/2023/12370

14.4.	Verzicht auf Ausübung eines Wiederkaufsrechtes und Zustimmung zum Weiterverkauf	VO/2023/11956-01
14.5.	Verkauf eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks Lübeck, Andersenring / Ilsebillweg	VO/2023/12332
14.6.	Vorzeitige Verlängerung des Pachtvertrages für ein Stadtgut	VO/2023/12411
14.7.	Verlängerung eines Erbbaurechtes in Lübeck, Stargasse	VO/2023/12349
14.8.	Verlängerung eines Erbbaurechtes in Lübeck, Nachtigallensteg	VO/2023/12350
14.9.	Verlängerung eines Erbbaurechtes in Lübeck, Vorrader Straße	VO/2023/12379
14.10.	Verlängerung eines Erbbaurechtes in Lübeck, Waldhusener Weg	VO/2023/12382
14.11.	Verlängerung eines Erbbaurechtes in Lübeck, Stargasse	VO/2023/12390
14.12.	Verlängerung eines Erbbaurechtes in Lübeck, Stargasse	VO/2023/12391
14.13.	Verlängerung eines Erbbaurechtes in Lübeck, Heiweg	VO/2023/12394
14.14.	Verlängerung eines Erbbaurechtes in Lübeck, Lerchenweg	VO/2023/12395
14.15.	Verlängerung eines Erbbaurechtes in Lübeck, Fehlingstraße	VO/2023/12396
14.16.	Verlängerung eines Erbbaurechtes in Lübeck, Heiweg	VO/2023/12398
14.17.	Verlängerung eines Erbbaurechtes in Lübeck, Auf dem Ruhm	VO/2023/12399
14.18.	Verlängerung eines Erbbaurechtes in Lübeck, Stargasse	VO/2023/12400
15.	Verschiedenes	

Öffentlicher Teil:

16.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	
-----	---	--

**NIEDERSCHRIFT**

(öffentlicher Teil)

38. Sitzung des Wirtschaftsausschusses und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"

Sitzungstermin:	Montag, 08.05.2023	
Sitzungsbeginn:	16:30 Uhr	
Sitzungsende:	18:36 Uhr	
Sitzungsort:	Großen Sitzungssaal (Haus Trave 7.OG), Kronsfordter Allee 2- 6, 23560 Lübeck	
Anwesende Mitglieder		
Vorsitz		
Ulrich Krause - CDU Stellvertr. Fraktionsvorsitzender		
Mitglieder aus der Bürgerschaft		
Bernhard Simon - CDU		
Philip Brozio - SPD		
Dr. Axel Flasbarth - BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Stellvertr. Fraktionsvorsitzender		Vertretung für: Frau Mandy Siegenbrink
Peter Reinhardt - SPD Stellvertr. Fraktionsvorsitzender		
stimmberechtigte Mitglieder ohne M.d.Bü.		
Herwig Alt - AfD		
Günther Frings - Die Unabhängigen		Vertretung für: Herrn Lars Lehrke
Rüdiger Hinrichs - FREIE WÄHLER & GAL		
Stefan Klüssendorf - SPD		
Rüdiger Longuet - CDU		Vertretung für: Herrn Dr. Burkhard Eymer
Nathalie Möller - BfL		ab TOP 2.1.
Henning Schumann - CDU		Vertretung für: Herrn Oliver Prieur Fraktionsvorsitzender
Heike Stegemann - FDP		
Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht		
Hans-Jürgen Martens - DIE LINKE		
Beiratsmitglieder		
Jürgen Cladow - Beirat für Senior:innen		Teilnahme im ö. Teil (TOP 1-9)
Weitere Teilnehmer aus Bürgerschaft und Fraktion		
Jochen Mauritz - CDU		

Verwaltung	
Piroska Csösz - 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften	
Uwe Kirchhoff - 2.830 Kurbetrieb Travemünde	Teilnahme im ö. Teil (TOP 1-9)
Ralf Kuschmierz - FBC FB 2	
Barbara Schäfers - 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz	Teilnahme im ö. Teil (TOP 1-9)
Senatorin Pia Steinrücke - FB 2 - Wirtschaft und Soziales	
Protokollführung	
Jan Ehrich - 2.830 Kurbetrieb Travemünde	
Lena-Marie Mickley - 2.830 Kurbetrieb Travemünde	
Gäste	
Olivia Kempke - Lübeck Management e.V.	Teilnahme im ö. Teil (TOP 1-9)
Christian Martin Lukas - Lübeck und Travemünde Marketing GmbH	Teilnahme im ö. Teil (TOP 1-9)
Entschuldigte Mitglieder	
Mitglieder aus der Bürgerschaft	
Dr. Burkhard Eymmer - CDU	abwesend
Lars Lehrke - Die Unabhängigen	abwesend
Dr. Marek Lengen - SPD	abwesend
Oliver Prieur - CDU Fraktionsvorsitzender	abwesend
stimmberechtigte Mitglieder ohne M.d.Bü.	
Lars Küther - fraktionslos	abwesend
Mandy Siegenbrink - BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	abwesend
Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht	
Anka Grädner - Fraktion 21 Stellvertr. Fraktionsvorsitzende	abwesend

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen	
2	Genehmigung der Niederschrift	
2.1	Genehmigung der Niederschrift der 37. Sitzung vom 13.03.2023	
3	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
3.1	Einzelhandelsentwicklung	
3.2	Mitteilungen der Verwaltung	
3.3	Die digitale ostseecard und der Lübecker Bucht Guide	
3.4	Neue Anfragen	
4	Berichte	
4.1	Maßnahmenplan für den Umgang mit Tagesgästen an stark frequentierten Tagen im Seebad Travemünde	VO/2023/12005
5	Beschlussvorlagen	
5.1	Austauschvorlage: Masterplan Klimaschutz	VO/2023/11957-01
6	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
6.1	CDU: Neue Regelungen für den Grünstrand	VO/2022/11497
7	Anträge von Ausschussmitgliedern	
8	Verschiedenes	
9	Ende des öffentlichen Teils	
15	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	

zu 1 Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Ferner macht der Vorsitzende darauf aufmerksam, dass Personen, die möglicherweise befangen sein könnten, verpflichtet sind, dieses mitzuteilen. Ob jemand befangen sein könnte, entscheidet im Streitfall der Ausschuss.

- a) Es sind keine Verpflichtungen vorzunehmen.
- b) Es gibt keine ergänzenden Anträge zur Tagesordnung.
- c) Der Vorsitzende stellt den Antrag, die TOP

4. Berichte

4.1. VO/2023/12005

Maßnahmenplan für den Umgang mit Tagesgästen
an stark frequentierten Tagen im Seebad Travemünde

und

6. Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft

6.1. VO/2022/11497

CDU: Neue Regelungen für den Grünstrand

gemeinsam unter TOP 6.1. zu behandeln.

- d) Der Vorsitzende weist darauf hin, dass gemäß § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung ein gesonderter Verfahrensbeschluss mit 2/3 Mehrheit über die nichtöffentliche Behandlung von Vorlagen erforderlich ist. Er lässt über die Zuordnung der für den nichtöffentlichen Teil angemeldeten TOP einzeln abstimmen.
- e) Gemäß § 9 Abs. 6 i. V. mit § 34 Abs. 1 GeschO der Bürgerschaft dürfen am nichtöffentlichen Teil der Sitzung neben den berechtigten Personen weitere Personen nur dann teilnehmen, wenn der Ausschuss auf Antrag von Mitgliedern des Ausschusses oder der Senatorin deren Teilnahme ausdrücklich beschlossen hat. Auf Antrag der Senatorin sollen vom Bereich Wirtschaft und Liegenschaften Frau Csösz sowie vom Fachbereichscontrolling Herr Kuszmierz im nichtöffentlichen Teil der Sitzung anwesend sein.

***Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"
nimmt zu a) und b) Kenntnis.***

***Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"
stimmt zu c) einstimmig der gemeinsamen
Behandlung der TOP 4.1. und 6.1.
unter TOP 6.1. zu.
(12 Ja-Stimmen)***

**Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"
stimmt zu d) mit der erforderlichen
Zweidrittelmehrheit der nichtöffentlichen
Beratung des TOP 10.1. zu.
(11 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme)**

**Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"
stimmt zu e) einstimmig der beantragten
Teilnahme am nichtöffentlichen Teil zu.
(12 Ja-Stimmen)**

zu 2 Genehmigung der Niederschrift

zu 2.1 Genehmigung der Niederschrift der 37. Sitzung vom 13.03.2023

Frau Möller betritt den Sitzungssaal.

Es liegen keine mündlichen oder schriftlichen Einwände gegen die Niederschrift vor.

**Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"
stellt die Niederschrift in der
vorgelegten Fassung fest.**

zu 3 Anfragen / Antworten / Mitteilungen

zu 3.1 Einzelhandelsentwicklung

Es liegt nichts vor.

zu 3.2 Mitteilungen der Verwaltung

Es liegt nichts vor.

zu 3.3 Die digitale ostseecard und der Lübecker Bucht Guide

Herr Kirchhoff und Herr Lukas erläutern dem Ausschuss die digitale ostseecard und den Lübecker Bucht Guide anhand einer Präsentation (Anlage I).

Eine Frage von Herrn Schumann nach einer Einwohner-Version der ostseecard beantwortet Herr Kirchhoff. Hierzu gibt es derzeit eine küstenweite Beratung der Tourismusorganisationen für mögliche Modelle.

Zur händischen Unterschrift auf den Meldescheinen für die Kurabgabe sprechen Herr Dr. Flasbarth und Herr Kirchhoff. Die Vorgabe gilt bundesweit und ist im Bundesmeldegesetz verankert.

***Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"
nimmt Kenntnis.***

zu 3.4 Neue Anfragen

Herr Simon bittet zur nächsten Sitzung nach der Wahl um Informationen zum Sachstand für den Verkauf des Schuppen 9 in Lübeck. Hierzu sollte die LPA zur Sitzung geladen werden.

***Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"
nimmt Kenntnis.***

zu 4 Berichte

**zu 4.1 Maßnahmenplan für den Umgang mit Tagesgästen an stark frequentierten Tagen im Seebad Travemünde
Vorlage: VO/2023/12005**

Die gemeinsame Beratung erfolgte unter TOP 6.1. der Tagesordnung.

***Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"
nimmt den Bericht zur Kenntnis.***

Abstimmungsergebnis	einstimmige Annahme	
	einstimmige Ablehnung	
	Ja-Stimmen	
	Nein-Stimmen	
	Enthaltungen	
	Kenntnisnahme	X
	Vertagung	
	Ohne Votum	

zu 5 Beschlussvorlagen

**zu 5.1 Austauschvorlage: Masterplan Klimaschutz
Vorlage: VO/2023/11957-01**

Frau Schäfers erläutert den Masterplan Klimaschutz anhand einer Präsentation (Anlage II).

Eine Frage von Herrn Reinhardt nach der Einbindung von IHK und Handwerkskammer beantwortet Frau Schäfers. Im Rahmen von Workshops hat eine breite Einbindung der Wirtschaft stattgefunden.

Herr Alt stellt folgenden Änderungsantrag:

1. *Die ca. 320 Aktivitäten des Masterplans können nicht „en bloc“ freigegeben werden; diese müssen vielmehr einzeln aufgeschlüsselt und einzeln beraten und abgestimmt werden.*
2. *Im Masterplan fehlt eine klare Definition des Begriffes „Klimaschutz“. Denn die Frage, der sich dabei stellt, ist folgende: Verstehen wir darunter „nur“ die Reduzierung der Treibhausgase oder gehört noch mehr dazu?*
3. *Es ist im Masterplan klar auszuweisen, was dessen Realisierung über die gesamte Laufzeit des Planes kosten wird; und zwar aufgeschlüsselt nach*
 - *für die Hansestadt Lübeck*
 - *für deren Bürger sowie*
 - *für deren Wirtschaft.*
4. *Danach ist von den zuständigen Gremien ein Budget dafür zu beschließen und eine Controlling-Stelle einzurichten, die prozessbegleitend laufend die tatsächlich anfallenden Kosten ermittelt und mit dem dafür genehmigten Budget abgleicht.*

Herr Dr. Flasbarth plädiert dafür, u. a. das Fernwärmenetz der Stadtwerke von den mittelfristigen Maßnahmen in die sofortigen Positionen zu überführen. Frau Schäfers verweist hierzu auf den kommunalen Wärmeplan der derzeit als Grundlage erarbeitet wird.

Aus Sicht von Herrn Simon muss für den gesamten Klimaschutzplan klar sein, was wann und zu welchen Kosten erfolgt. Die finanzielle Mittel der Stadt können nur einmal ausgegeben werden, hier muss ein transparenter Abwägungsprozess möglich sein. Frau Schäfers geht hierzu darauf ein, dass die ersten 100 prioritären Projekte bereits mit Kosten hinterlegt sind. Da sich die Förderkulisse derzeit stark bewegt, sind längerfristige Maßnahmen nicht seriös zu beziffern.

Herr Martens appelliert daran, die Bevölkerung bei den Projekten zu beteiligen.

Eine Frage von Herrn Frings zum Controlling und einem gesonderten Ausschuss beantwortet Frau Schäfers. Das vorhandene Controlling der Fachbereiche ist hier eingeplant, in der Klimaleitstelle sollen die gewonnen Daten und Sachstände dann zusammenlaufen und ausgewertet werden. Ein zentraler Ausschuss ist bisher nur ein erster Gedanke.

Für Frau Senatorin Steinrücke ist die vorliegende Vorlage ein erster Vorstoß um in den konkreten Austausch zu kommen. Es gilt hierbei insbesondere die Unternehmen und die Bürger mitzunehmen und den gemeinsamen Prozess zu gestalten.

Herr Krause beantragt die Vertagung der Vorlage, damit sich die neu gewählten Gremien und die neue Bürgerschaft mit den für die Zukunft bedeutsamen Inhalten befassen kann.

Herr Dr. Flasbarth beantragt die Vorlage ohne Votum an die Bürgerschaft weiter zu geben, damit für den Entscheidungsprozess der Vorlage keine unnötigen Verzögerungen entstehen.

Der Vorsitzende lässt zunächst über die Vertagung, den Antrag ohne Votum, den Änderungsantrag und anschließend über die Vorlage in der vorgelegten Fassung abstimmen.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Masterplan Klimaschutz gem. Anlage 1 und 2 umzusetzen und fortzuschreiben. Hierzu werden zur Umsetzung der Maßnahmen den zuständigen Gremien notwendige Beschlussvorlagen entgegengebracht. Der Bürgerschaft und dem Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung ist regelmäßig über die Umsetzung des Masterplans zu berichten.

Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)" lehnt den Antrag auf Vertagung mehrheitlich ab. (6 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimme)

Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)" lehnt es mehrheitlich ab, die Vorlage ohne Votum zur Kenntnis zu nehmen. (6 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimme)

Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)" lehnt den Änderungsantrag des AM Alt mehrheitlich ab (1 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimme)

Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)" empfiehlt der Bürgerschaft mehrheitlich, die Vorlage abzulehnen. (5 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimme)

Abstimmungsergebnis	einstimmige Annahme	
	einstimmige Ablehnung	
	Ja-Stimmen	5
	Nein-Stimmen	8
	Enthaltungen	
	Kenntnisnahme	
	Vertagung	
	Ohne Votum	

zu 6 Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft

**zu 6.1 CDU: Neue Regelungen für den Grünstrand
Vorlage: VO/2022/11497**

Frau Senatorin Steinrücke erläutert einleitend, dass der als Bericht vorliegende Maßnahmenplan der Verwaltung auf Basis der Ergebnisse aus der Einwohnerbefragung zur Tourismusakzeptanz, der Tourismusstrategie und dem ausgewerteten Feedback der Gäste erstellt wurde. Die Verwaltung hat fachbereichsübergreifend an dem Papier zusammengearbeitet.

Der Maßnahmenplan beschäftigt sich nicht nur mit dem Bereich des Grünstrandes, sondern bildet ein Gesamtkonzept für die Sommersaison im Seebad Travemünde. Nach der vorgeesehenen Erprobung in der Sommersaison 2023 erfolgt eine Evaluierung und anschließende Unterrichtung der Gremien.

Eine Frage von Herrn Martens zur Durchsetzung der Maßnahmen beantwortet Herr Kirchhoff. Im Bereich der Liegewiese und der weiteren Grünflächen des Kurbetriebes wird das Grillverbot in der Erprobungsphase im Wege des Hausrechtes unter Zuhilfenahme eines Wachdienstes durchgesetzt. Nach der Evaluierung wäre die Schaffung bzw. Erweiterung von entsprechendem Satzungsrecht analog der Grünanlagen in der Stadt denkbar.

Zur Erweiterung der Spiel- und Sportangebote sprechen Frau Stegemann und Herr Kirchhoff. Hier sind kleine Ergänzungselemente angedacht, die keiner größeren Baugenehmigung bedürfen. Beispielfhaft nennt Herr Kirchhoff weitere Felder für Beachvolleyball, Handball etc.

Herr Schumann äußert, dass ein Aufatmen der Bürger:innen in Travemünde zu vernehmen war. Die Verwaltung hat mit dem Maßnahmenplan aus seiner Sicht zwar erkannt, dass ein dringender Handlungsbedarf besteht, die Maßnahmen gehen aber nicht weit genug.

Herr Dr. Flasbarth bestätigt, dass auch aus seiner Sicht ein Handlungsbedarf besteht. Ein umfassendes Grillverbot für die gesamte Sommersaison ist jedoch eine harte Einschränkung für die vielen Tagesgäste, die Travemünde im Sommer anfahren. Eine quantitative Einschränkung unter Beteiligung der Tagesgäste wäre ein milderer Mittel. Frau Steinrücke stellt hierzu klar, dass eine Beteiligung von unbekanntem Tagesgästen schwierig, eine quantitative Regulierung dieser nahezu kaum möglich ist. Dem gegenüber sind die Bewertungen der Situation durch Einwohner:innen und Übernachtungsgäste eindeutig bekannt.

Aus Sicht von Herrn Reinhardt sollte zunächst mit Wach- und Ordnungsdienst darauf hingewirkt werden, dass die Nutzung diszipliniert und im Rahmen der vorgegebenen Regeln erfolgt. Herr Kirchhoff erläutert hierzu, dass der Versuch der Regulierung seit vielen Jahren betrieben wurde. So wurde das Grillen zuletzt bereits vor Corona auf 6 Grillflächen eingeschränkt. Auf diesen standen dann aber in der Hauptphase des Sommers unzählige Grills. Weitere Gäste mit dem Grill im Gepäck sind dann auf andere Flächen ausgewichen, obwohl hier das Grillen nicht erlaubt ist. Eine Regulierung der Anreise ist nicht möglich. Hierzu sprechen Herr Reinhardt, Herr Krause, Herr Kirchhoff und Herr Frings.

Zum eingesetzten Wachdienst sprechen Herr Frings und Herr Kirchhoff. Grundsätzlich sind an allen Wochenenden von Mitte Mai bis Mitte September zwei Kräfte des Wachdienstes zur Überwachung im Kurgelbiet präsent. Für die Durchsetzung des Grillverbotes werden zusätzliche Kräfte beauftragt, diese werden dann auch an den Wochentagen tätig.

Herr Simon geht auf die definierten Ziele zum Tourismus im Seebad ein. In den letzten Jahren sind viele Investitionen in die Infrastruktur geflossen, um einen qualifizierten Tourismus als Wirtschaftsfaktor zu entwickeln und zu etablieren.

Zu den Zielgruppen des Tourismus sprechen Herr Reinhardt und Frau Steinrücke. Herr Reinhardt appelliert, keine Ausgrenzung von Gästegruppen zu schaffen. Frau Steinrücke stellt hierzu klar, dass es in keiner Weise das Ziel der Bevorzugung von bestimmten Gästegruppen gibt. Vielmehr geht es bei etwaigen Einschränkungen und Regeln darum, einen Kompromiss zu einem hohen Erholungswert für alle Menschen im Seebad zu schaffen.

Herr Lukas verweist auf den erfolgten Bürger:innendialog im Rahmen der Einwohnerbefragung zur Tourismusakzeptanz. Einer der deutlich negativ benannten Punkte war das Grillen im Bereich des Grünstrandes. Frau Kempke ergänzt hierzu, dass der Grünstrand aus ihrer Einschätzung auch ohne das Angebot des Grillens eine hohe Nutzung erfahren wird.

Herr Mauritz geht auf die auch im Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung geführte Diskussion ein. Im Bereich der Hansestadt Hamburg sind zwischenzeitlich vielfach Grillverbote in städtischen Grünanlagen erlassen worden, von hier entsteht ein Abwanderungstrend zu unregulierten Flächen außerhalb der Großstadt. Diese Entwicklung kann aus seiner Sicht nicht zu einer Verdrängung von Einheimischen und Übernachtungsgästen führen.

Herr Brozio beantragt die Vertagung des Überweisungsantrages auf die erste Sitzung nach der Wahl und damit zum Ende der Sommersaison 2023, damit in dieser Sitzung mit den Ergebnissen der Evaluierung der Verwaltung erneut beraten werden kann.

Herr Schumann formuliert folgenden Änderungsantrag zum Überweisungsantrag:

Wir begrüßen grundsätzlich die Vorlage des Kurbetriebs mit den angeführten Änderungen und Verbesserungen für den Grünstrand in Travemünde. Leider sind nicht alle – in unseren Augen notwendigen – zu regelnden Missstände mit einbezogen worden. Darüber hinaus geht die vorgeschlagene Regelung in die richtige Richtung, ist aber nur halbherzig und führt in dieser Form nur zu zeitlichen und örtlichen Verlagerungstendenzen der abzustellenden Missstände.

Daher stellen wir folgenden Änderungsantrag:

- 5. Der Grünstrand und alle weiteren Grünflächen in Travemünde sind in die Grünanlagensatzung der Stadt mit aufzunehmen.*
- 6. Die temporäre Einbahnstraßenregelung der nördlichen Kaiserallee ist aufzuheben und dort ein generelles Parkverbot anzuordnen.*
- 7. Die Regelung auf dem Grünstrand & der anderen Grünflächen soll den Regelungen der Nachbar-Ortschaften (Timmendorf & Scharbeutz) angepasst werden. Folgende Dinge sind ganzjährig zu untersagen:
 - a. offenes Feuer & Grillen*
 - b. Shisha (da auch mit Kohle/Glut betrieben)*
 - c. laute Musik*
 - d. Zelte**

Der Vorsitzende lässt über die Vertagung und den Änderungsantrag abstimmen.

Beschluss:

Die Bürgerschaft beauftragt den Bürgermeister, bis zum November des laufenden Jahres Eckpunkte für ein Konzept mit unterschiedlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation am Grünstrand und am Kurstrand in Travemünde vorzulegen.

Die Situation ist in der laufenden Saison erneut dadurch gekennzeichnet, dass auf dem Grünstrand und auch auf dem Kurstrand zuletzt häufiger Gruppen dadurch auffallen,

- 8. dass gegrillt wird und / oder Zelte errichtet werden,*
- 9. dabei anfallender Müll einfach liegengelassen wird,*
- 10. Strandbesucher, Strandkorbvermieter, Passanten und Gäste angrenzender Gastronomie-Betriebe bepöbelt und bedroht werden,*
- 11. dass mittlerweile sogar auf der Kurpromenade und benachbarten Grünflächen (Brüggmannsgarten und Eselswiese) decken, Gaskocher u.s.w ausgebreitet werden.*

Dem ist entgegenzuwirken.

Der Bürgermeister wird aufgefordert,

- an der Aufstellung des Konzeptes mindestens den Kurbetrieb, das Ordnungsamt und das Polizeirevier Travemünde zu beteiligen;*

- zu prüfen, ob die Ausweisung des Grünstrandes als städtische Parkanlage statt als (Grün-)Strand erforderlich und geeignet ist, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, auf der den beschriebenen Missständen wirksam abgeholfen werden kann;
- zu prüfen, ob im Zusammenhang damit auch die bestehende Strandsatzung anzupassen ist;
- die Ausweisung des nördlichen Teils der Kaiserallee als temporäre Einbahnstraße aufzuheben und ein generelles Parkverbot in diesem Bereich anzuordnen.

Besonderes Augenmerk soll dabei darauf gerichtet werden, dass

- a) auf dem gesamten Grünstrand das Grillen untersagt wird und bestehende gemauerte Grillstellen zurückgebaut werden;
- b) auf dem gesamten Grünstrand und Kurstrand das Mitbringen und Aufstellen von Zelten, Strandmuscheln, größeren Sonnenschirmen, Strandliegen und vergleichbaren Gegenständen spätestens ab Sonnenuntergang verboten und auch tatsächlich unterbunden wird;
- c) das Ablegen, Ausbreiten und auch nur vorübergehenden Lagern von Gegenständen wie Gaskochern, Decken, Picknickbedarfsartikel, etc. auf der Promenade und Grünflächen in deren Umfeld (etwa im Brüggmanngarten und Eselswiese) unterbunden wird;
- d) dass das Zurücklassen von Müll und / oder Gegenständen der unter b) bezeichneten Art verboten wird und mit empfindlichen Bußgeldern belegt wird;
- e) im gesamten Badebereich vor dem Grün- und Kurstrand die Nutzung von Motorbooten, ausgenommen der Boote der DLRG oder von Rettungsdiensten, verboten und mit empfindlichen Bußgeldern belegt wird;
- f) Zuwiderhandlungen gegen a) bis e) als Ordnungswidrigkeiten mit spürbaren Bußgeldern belegt werden, die dann auch ab dem erstmaligen Verstoß verhängt werden sollen;
- g) das einseitige Parken auf dem nördlichen Teil der Kaiserallee unterbunden wird, etwa durch Aufhebung der saisonalen Einbahnstraßenregelung und Durchsetzung eines dort anzuordnenden Parkverbotes.

Der Bürgermeister möge der Bürgerschaft bis zur Novembersitzung ein Konzept zumindest mit diesen wesentlichen Eckpunkten und entsprechende Satzungs- oder Satzungsänderungsentwürfe entgegenbringen

**Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"
lehnt den Antrag auf Vertagung
mehrheitlich ab.
(5 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimme)**

**Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"
nimmt den Änderungsantrag
des AM Schumann mehrheitlich an.
(7 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimme)**

**Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"
empfiehlt der Bürgerschaft mehrheitlich,
gemäß geändertem Beschlussvorschlag
zu entscheiden.
(7 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimme)**

Abstimmungsergebnis	einstimmige Annahme	
	einstimmige Ablehnung	
	Ja-Stimmen	7
	Nein-Stimmen	6
	Enthaltungen	
	Kenntnisnahme	
	Vertagung	
	Ohne Votum	

zu 7 Anträge von Ausschussmitgliedern

Es liegt nichts vor.

zu 8 Verschiedenes

Frau Senatorin Steinrücke bedankt sich bei Herrn Krause für die Leitung der vielen Sitzungen des Ausschusses als Vorsitzender und überreicht einen Blumenstrauß.

***Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"
nimmt Kenntnis.***

zu 9 Ende des öffentlichen Teils
--

Der Vorsitzende schließt um 18.34 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung. Die Öffentlichkeit und alle nicht zur Teilnahme Berechtigten verlassen den Sitzungsraum.

Die Sitzung wird um 18.35 Uhr vom Vorsitzenden mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

***Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"
nimmt Kenntnis.***

zu 15 Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass im nicht öffentlichen Teil der Sitzung lediglich der nicht öffentliche Teil der Niederschrift der 37. Sitzung festgestellt wurde.

***Der Wirtschaftsausschuss und Ausschuss
für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"
nimmt Kenntnis.***

Lübeck, den 23. Mai 2023

Ulrich Krause
Vorsitzende/r

Jan Ehrich
Protokollführung



Digitale ostseecard & Lübecker Bucht Guide

onlinemeldeschein ostseecard (AVS-Meldeschein)

PWA „Lübecker Bucht Guide“ (TALB)



onlinemeldeschein ostseecard

Erweiterung zur Meldescheinplattform

Der Kurbetrieb Travemünde verwendet für die Erhebung der Kurabgabe seit 2020 ein webfähiges Oberflächenportal zur Eingabe, Verwaltung, Abrechnung und Kontrolle von Meldescheinen sowie zum Druck ansprechender ostseecards den onlinemeldeschein ostseecard (AVS-Meldeschein) der AVS Abrechnungs- und Verwaltungs-Systeme GmbH.

Für die Weiterentwicklung dieses Portals wurde die folgende Erweiterung beschafft.



DigiCard to go

Digitale ostseecard auf dem Smartphone

Mit der Digitalisierung lassen sich auf den verschiedenen touristischen Ebenen zahlreiche Prozesse optimieren und modernisieren. Auch eine digitale Alternative für die gängige Papiergästekarte (ostseecard) wird von Gästeseite zur Vereinfachung der Handhabung bei der Inanspruchnahme von Leistungen immer häufiger nachgefragt. "Mobile first" ist in diesem Zusammenhang das Gebot der Stunde.

Die DigiCard to go wird hierzu als Add-on zur Papiergästekarte, d. h. im Parallelbetrieb zum gesetzlich vorgeschriebenen Papierverfahren mit händischer Unterschrift erfolgen. Mit der DigiCard to go landet die personalisierte ostseecard auf dem Smartphone des Gastes. Der ideale Einstieg für die Vernetzung mit den mobilen Informationsangeboten.

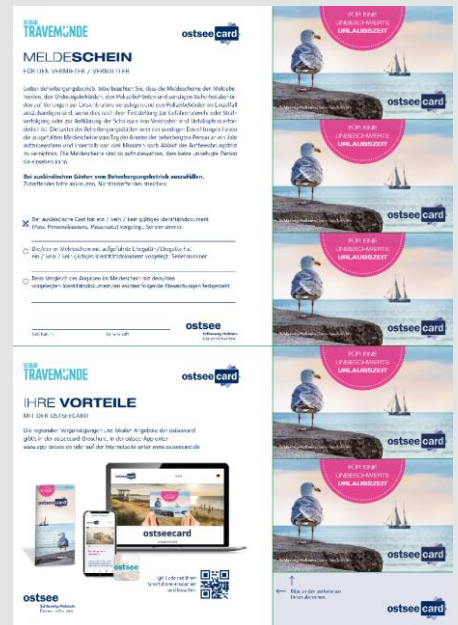
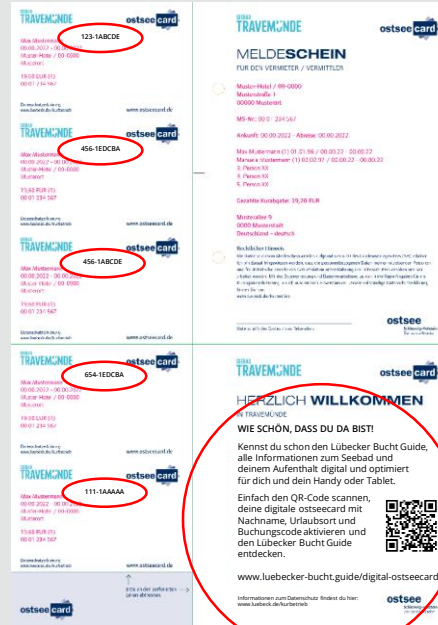


DigiCard to go

Buchungscode auf dem Onlinemeldeschein

Auf dem Meldeschein wird ein allgemeiner QR-Code und ein Informationstext aufgedruckt, der auf die Möglichkeit der digitalen ostseecard hinweist und zu einer Anmeldeseite verlinkt.

Zur selbstständigen Aktivierung wird ergänzend auf jeder ostseecard ein individueller Buchungscode angedruckt. Mit diesem Buchungscode und dem Gastnamen kann die digitale Karte dann aktiviert werden.

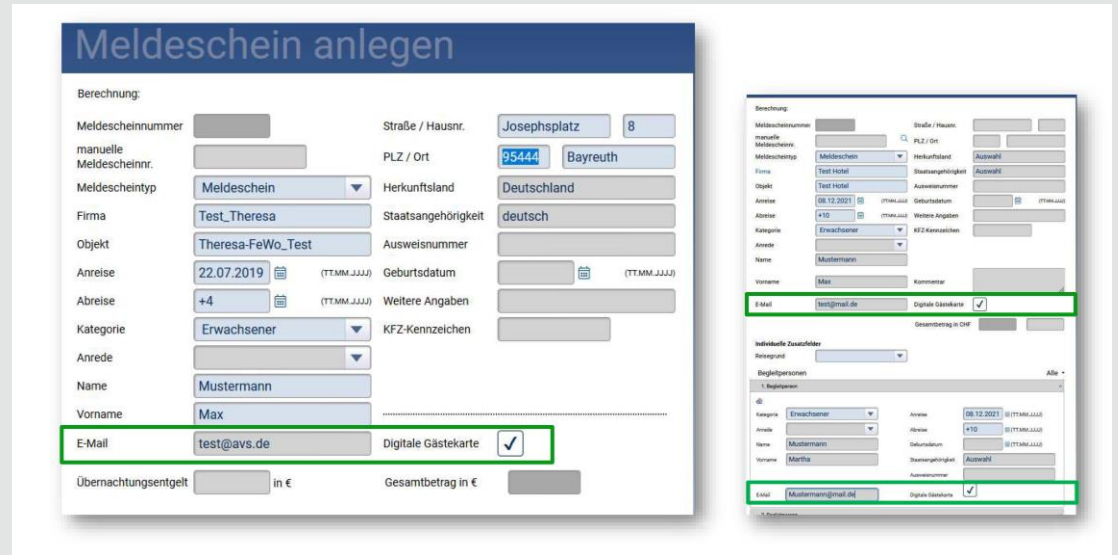


DigiCard to go

Versand per E-Mail mit Landingpage

Alternativ kann die/der Wohnungsgeber:in im Meldescheinsystem die E-Mail-Adresse und die Zustimmung des Gastes (Double-Opt-in) erfassen und die Ausgabe der DigiCard to go auf diesem Wege veranlassen.

Diese Funktion steht auch für die Begleitpersonen zur Verfügung.



Meldeschein anlegen

Berechnung:

Meldescheinnummer	<input type="text"/>	Straße / Hausnr.	<input type="text" value="Josephsplatz"/> <input type="text" value="8"/>
manuelle Meldescheinnr.	<input type="text"/>	PLZ / Ort	<input type="text" value="95444"/> <input type="text" value="Bayreuth"/>
Meldescheintyp	<input type="text" value="Meldeschein"/>	Herkunftsland	<input type="text" value="Deutschland"/>
Firma	<input type="text" value="Test_Theresa"/>	Staatsangehörigkeit	<input type="text" value="deutsch"/>
Objekt	<input type="text" value="Theresa-FeWo_Test"/>	Ausweisnummer	<input type="text"/>
Anreise	<input type="text" value="22.07.2019"/> (TT.MM.JJJJ)	Geburtsdatum	<input type="text"/> (TT.MM.JJJJ)
Abreise	<input type="text" value="+4"/> (TT.MM.JJJJ)	Weitere Angaben	<input type="text"/>
Kategorie	<input type="text" value="Erwachsener"/>	KFZ-Kennzeichen	<input type="text"/>
Anrede	<input type="text"/>		
Name	<input type="text" value="Mustermann"/>		
Vorname	<input type="text" value="Max"/>		
E-Mail	<input type="text" value="test@avs.de"/>	Digitale Gästekarte	<input checked="" type="checkbox"/>
Übernachtungsentgelt	<input type="text"/> in €	Gesamtbetrag in €	<input type="text"/>

Meldeschein anlegen

Berechnung:

Meldescheinnummer	<input type="text"/>	Straße / Hausnr.	<input type="text"/>
manuelle Meldescheinnr.	<input type="text"/>	PLZ / Ort	<input type="text"/>
Meldescheintyp	<input type="text" value="Meldeschein"/>	Herkunftsland	<input type="text"/>
Firma	<input type="text" value="Test Hotel"/>	Staatsangehörigkeit	<input type="text"/>
Objekt	<input type="text" value="Test Hotel"/>	Ausweisnummer	<input type="text"/>
Anreise	<input type="text" value="08.12.2021"/> (TT.MM.JJJJ)	Geburtsdatum	<input type="text"/> (TT.MM.JJJJ)
Abreise	<input type="text" value="+10"/> (TT.MM.JJJJ)	Weitere Angaben	<input type="text"/>
Kategorie	<input type="text" value="Erwachsener"/>	KFZ-Kennzeichen	<input type="text"/>
Anrede	<input type="text"/>		
Name	<input type="text" value="Mustermann"/>		
Vorname	<input type="text" value="Max"/>		
E-Mail	<input type="text" value="test@mail.de"/>	Digitale Gästekarte	<input checked="" type="checkbox"/>
Übernachtungsentgelt	<input type="text"/> in €	Gesamtbetrag in €	<input type="text"/>

Individuelle Zusatzfelder:

Regenrad:

Begleitpersonen:

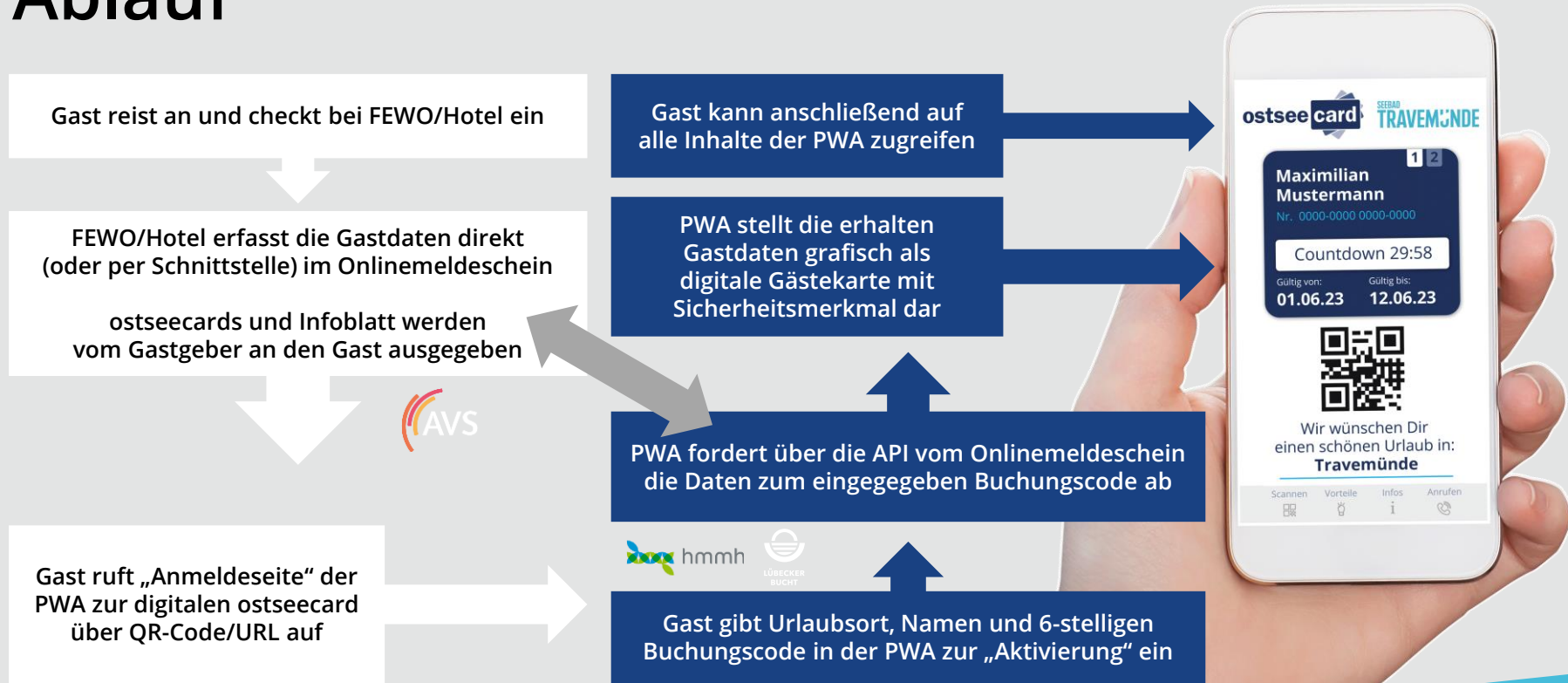
1. Begleitperson:

Kategorie	<input type="text" value="Erwachsener"/>	Anreise	<input type="text" value="08.12.2021"/> (TT.MM.JJJJ)
Anrede	<input type="text"/>	Abreise	<input type="text" value="+10"/> (TT.MM.JJJJ)
Name	<input type="text" value="Mustermann"/>	Schulnummer	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text" value="Martha"/>	Staatsangehörigkeit	<input type="text" value="Auswahl"/>
		Ausweisnummer	<input type="text"/>

2. Begleitperson:

E-Mail	<input type="text" value="Mustermann@mail.de"/>	Digitale Gästekarte	<input checked="" type="checkbox"/>
--------	---	---------------------	-------------------------------------

Ablauf



PWA (Progressive-Web- App) und Datenschutz

Die Daten der ostseecard werden über eine Schnittstelle (API) an eine Progressive-Web- App (PWA) übergeben. In der PWA „Lübecker Bucht Guide“ wird die DigiCard to go integriert und grafisch dargestellt. Die PWA wurde von der Tourismusagentur Lübeck Bucht (TALB) entwickelt und kommt bereits in vielen Bädern der Lübeck Bucht zum Einsatz.

Die Kosten der PWA für das Seebad Travemünde werden von der Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM) für den Content und vom Kurbetrieb Travemünde (KBT) für die digitale ostseecard getragen.

Die Prüfung und Dokumentation des datenschutzkonformen Betriebes für den Bestandteil der DigiCard to go übernimmt ein vom Kurbetrieb Travemünde gesondert beauftragter Datenschutzkoordinator.



LÜBECKER
BUCHT

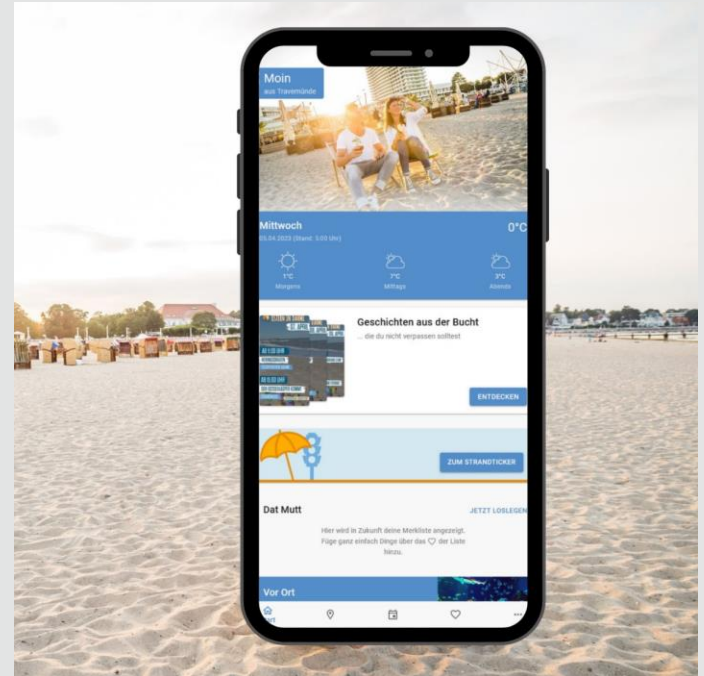
Lübecker Bucht Guide

Alles in einer „App“

- PWA kombiniert die Vorteile einer Webseite mit denen einer App
- kein Download notwendig
- kostenlose Nutzung
- Einarbeitung der Daten für Travemünde durch die LTM GmbH

Teilnehmende Orte:

Dahme, Grube, Grömitz, Haffkrug, Hemmelsdorf, Kellenhusen, Lensahn, Neustadt in Holstein, Niendorf/Ostsee, Pelzerhaken, Pönitzer Seenplatte, Retting, Scharbeutz, Sierksdorf, Timmendorfer Strand, Seebad Travemünde



Lübecker Bucht Guide

Alles in einer „App“

- Sehenswürdigkeiten und Points of Interest (POIs)
- Inklusive Stadtplan, Freizeittipps, Veranstaltungen, Einkaufsmöglichkeiten, Gastronomie und aktuellen Hinweisen wie Wettermeldungen
- Ausflugs- und Urlaubsziele über die Gemeindegrenzen hinweg
- Bald auch mit der digitalen ostseecard Travemünde

Link:

www.travemuende2go.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!





Masterplan Klimaschutz Lübeck

=> Lübeck auf Klimakurs

MAKS Bericht

- Vision der Treibhausgasneutralität 2040
- Herunterbrechen der Minderungspfade auf konkrete Maßnahmen und Aktivitäten
- Darstellung der derzeitigen Rahmenbedingungen
- Monitoring für Erfolgskontrolle und Nachsteuerung





MAKS-Inhalt: Was steht drin?

- 9 Handlungsfelder
- 22 Stellschrauben
- 47 Maßnahmen mit
- > 300 Aktivitäten

Thematisch + Systemische Handlungsfelder



Digitalisierung

Öffentlichkeitsarbeit

Umweltbildung & Fortbildung

Handlungsfelder: Querschnitt



MAKS-Inhalt: Was steht drin?

Maßnahme: *Erneuerbare Wärme für die Netze erschließen*

Ziel, Ausgangslage und Strategie werden erläutert

Aufbau der Maßnahmenblätter

Benennung von Verantwortlichen Beitrag zur Treibhausgasneutralität

Nummer	Thema					
	II Energie & Bau	III Wirtschaft				
EB_EE_1	<input type="checkbox"/> Landnutzung & Boden <input type="checkbox"/> Mobilität	<input type="checkbox"/> Wirtschaft <input type="checkbox"/> Ressourcenschutz <input type="checkbox"/> Öffentlichkeitsarbeit <input type="checkbox"/> Digitalisierung <input type="checkbox"/> Umweltbildung <input type="checkbox"/> Übergangsthemen				
Stellschraube						
Erneuerbare Energien nutzen						
Maßnahmenziel						
Erneuerbaren Strom erschließen						
Ziel						
Der Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung auf Lübecker Stadtgebiet wird durch städtische Abkündigung vorangetrieben und der Ausbau von privaten Anlagen unterstützt. Die in Lübeck durch erneuerbare Energien erzeugte Strommenge wird bis 2030 verdoppelt, basierend auf dem Basisjahr 2019.						
Ausgangslage						
In Lübeck wird Strom durch gasbetriebene BHKWs, Biomasse-BHKWs, PV-Anlagen und Kleinwasserkraftwerke produziert. Gewerbegebäude, kommunale Gebäude, Parkplätze und viele Wohnhäuser weisen Potential für den PV-Ausbau auf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die rote Dachlandschaft der Lübecker Innenstadt sowie die Sichtbeziehungen zu markanten Gebäuden – wie den sieben Lübecker Türmen – als wertvolles Gut zu betrachten sind. Der Regionalplan sieht auf dem Lübecker Stadtgebiet keine Windkraftanlagen vor, da diese in den geschützten Sichtachsen zum Wasser stehen würden.						
Strategie						
Eine jährliche Ausbaurate von PV-Anlagen soll als Maßstab dienen, um das Ziel zu erreichen, und jährlich öffentlich dargestellt werden. Dafür werden private Gebäude- und Dachbesitzer sowie Unternehmer:innen zum Ausbau von PV-Anlagen verpflichtet, gefördert und unterstützt. Die Hürden der Beantragung von PV-Anlagen werden abgebaut.						
<table border="0"> <tr> <td>Stärken vorhandenes Solarpotential/kataster: große PKW-Stellplätze verfügbar</td> <td>Stärken paralel Grundhausbau</td> </tr> <tr> <td>Schwächen wenige geeignete Freiflächen; Maximallängung von Dächern oft nicht wirtschaftlich</td> <td>Schwächen Materialknappheit; Fachkräftemangel</td> </tr> </table>			Stärken vorhandenes Solarpotential/kataster: große PKW-Stellplätze verfügbar	Stärken paralel Grundhausbau	Schwächen wenige geeignete Freiflächen; Maximallängung von Dächern oft nicht wirtschaftlich	Schwächen Materialknappheit; Fachkräftemangel
Stärken vorhandenes Solarpotential/kataster: große PKW-Stellplätze verfügbar	Stärken paralel Grundhausbau					
Schwächen wenige geeignete Freiflächen; Maximallängung von Dächern oft nicht wirtschaftlich	Schwächen Materialknappheit; Fachkräftemangel					
Verantwortliche Institutionen/Bereiche						
3.390.01 Klimastelle; 4.291.3 Baudepartement; 5.610.2 Stadtentwicklung; 5.610.3 Stadtbaupflege; 5.610.4 Baueingangsplanung/Städtebauliche Projekte; 5.610.5 Bauaufsicht; Regionale Energie- und Klimazentrum; Stadtwerke Lübeck						
Einzubindende Gruppen						
Technische Hochschule Lübeck						
Zielgruppe						
Bürger:innen, Unternehmer:innen, Gebäudebesitzer:innen						
Beitrag zur Treibhausgasneutralität						
In der Treibhausgasbilanz 2019 macht die Stromproduktion 27 Prozent der TKG-Emissionen aus. Die Treibhausgasemissionen, die bei Produktion, Transport, Errichtung und Entloshung der PV-Anlagen entstehen, sind durch die emissionsfreie Stromproduktion nach einem Jahr emissionsfrei. Danach spart die PV-Anlage Emissionen ein, da Strom aus fossilen Anlagen ersetzt wird. Pro produzierter Kilowattstunde können so 370 Gramm CO ₂ -Äquivalent gespart werden.						
Erfolgskriterien						
installierte PV-Leistung in Lübeck (Marktstammdatenregister, Bundeswettbewerb „Wattbewerb“)						
Zusätzlicher Nutzen						
Hitzevorsorge durch Verschattung von Parkplätzen. Kombination mit Gründach möglich und sinnvoll; erhöhte Energieunabhängigkeit; Flächen synergien bei Agri-PV und Parkplätze-PV						
Hinweise & Sonstiges						



MAKS-Inhalt: Was steht drin?

Maßnahme: *Erneuerbare Wärme für die Netze erschließen*

Prioritäre Aktivitäten: *Potentialstudie Tiefengeothermie beauftragen, Pilotprojekte Flusswärmepumpe VZM starten, ...*

Begonnene Aktivitäten: *Pilotprojekt Solarthermie-Anlage Moisling, Standards für die Genehmigung Erneuerbarer Energie Anlagen entwickeln, ...*

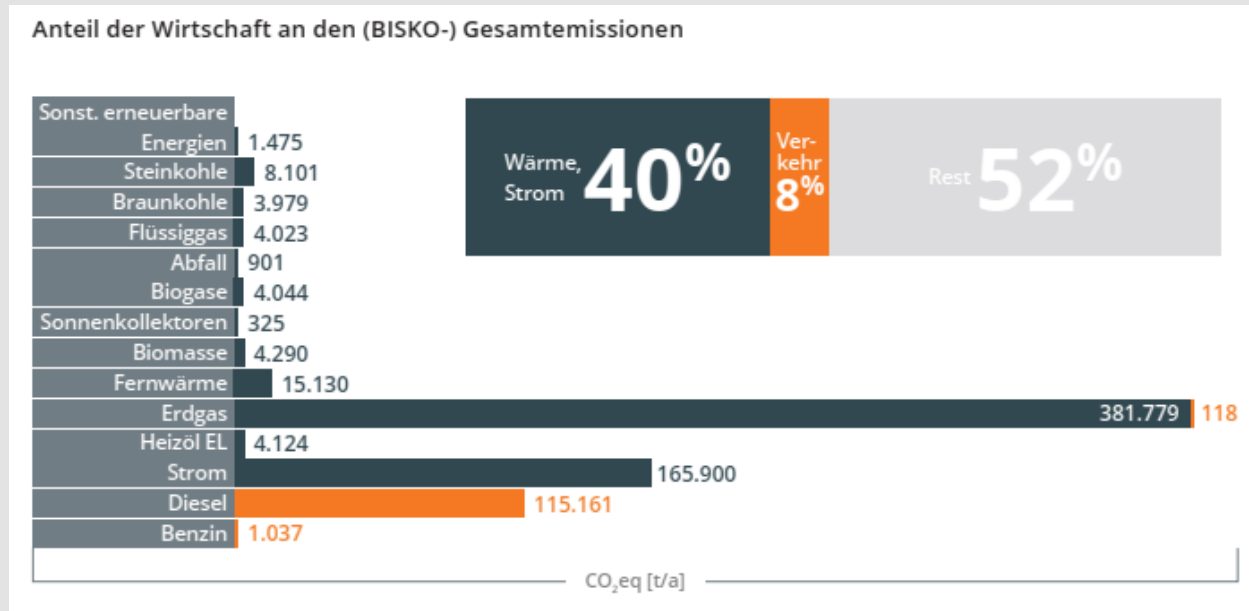
Mittelfristige Aktivitäten (ab 2024): *Potentialstudie Wärmespeicher, Ausbaustrategie Großwärmepumpen, ...*

Für jede prioritäre Aktivität: Bewertung, Instrument, Beschreibung, Verantwortliche, Finanzierung, Meilensteine....

Zugehörige Aktivitäten			
Prioritäre Aktivitäten			
Nr.: EB_EE_18	Potential- und Machbarkeitsstudie Tiefengeothermie beauftragen		
Nr. aus 2021			
eee-Zuordnung	Versorgung: Entsorgung		
Bewertung	Klimaschutzbeitrag:	hoch	Wirkungstiefe: niedrig
	Beeinflussbarkeit:	direkt	Datenverfügbarkeit: gut
Instrument	Potentialstudie beauftragen Aktivieren		
Beschreibung	<p>Die Lübecker Bürgerschaft beschließt, als Begleitplan zur kommunalen Wärmeplanung eine Potential- und Machbarkeitsstudie inklusive Testbohrung zu Tiefengeothermie auf dem Lübecker Stadtgebiet in Auftrag zu geben.</p> <p>Lübeck liegt geologisch im Norddeutschen Becken, welches bereits seit den 1980er Jahren für Tiefengeothermie genutzt wird. Erdwärme-Kraftwerke werden derzeit in Wärem (Münzt), Neubrandenburg, Neustadt-Glewe und seit 2022 in Schwerin betrieben. In Hamburg-Wilhelmsburg und Eckarförde werden derzeit Untersuchungen durchgeführt. Die Temperaturen in Tiefen von 1.500 m bis 2.000 m sind direkt oder mithilfe von Wärmepumpen für den Betrieb von Fernwärmesystemen geeignet.</p> <p>Zunächst werden in einer Potentialstudie aufgrund geologischer Recherchen und in Absprache mit Stadtverwaltung und Stadtwerken mögliche Gebiete erarbeitet. Im Rahmen einer anschließenden Machbarkeitsstudie wird geprüft, wie eine geothermische Anlage in die vorhandene oder auszubauende Wärmainfrastruktur eingebunden werden kann. Dazu werden eine oder mehrere Probebohrungen durchgeführt.</p> <p>Begleitet wird das Projekt von den Genehmigungsbehörden der LWB und USB, um die Genehmigung einer Tiefengeothermie-Anlage zu beschleunigen.</p>		
Verantwortliche/r	3.390.01 Klimaleitstelle, Stadtwerke Lübeck		
Meilensteine	Potentialstudie abgeschlossen; Machbarkeitsstudie abgeschlossen; Planung Geothermie-Kraftwerk begonnen		
Finanzierungsansatz	Personalstellen: keine	Sachkosten: im Rahmen der Studie zu klären	Fördermittel: 40 % von der BEW
Verknüpfte Aktivitäten	EB_Wärme_12, EB_EE_22		
Nr.: EB_EE_19	Potential- und Machbarkeitsstudie Umweltwärme durchführen		
Nr. aus 2021			
eee-Zuordnung	Versorgung: Entsorgung		
Bewertung	Klimaschutzbeitrag:	hoch	Wirkungstiefe: mittel
	Beeinflussbarkeit:	direkt	Datenverfügbarkeit: gut
Instrument	Potentialstudie beauftragen Aktivieren		
Beschreibung	<p>Die Lübecker Bürgerschaft beschließt, als Begleitplan zur kommunalen Wärmeplanung eine Potential- und Machbarkeitsstudie in Auftrag zu geben, um die Nutzung von Umweltwärme aus den Lübecker Gewässern zu prüfen.</p> <p>Auf dem Lübecker Stadtgebiet befinden sich mit Wakenitz, Trave und Elbe-Lübeck-Kanal verschiedene Gewässer mit Völknerstromen, die für Gewässerrümpelpumpen geeignet sind. Gewässer kühlen im Winter weniger stark ab als die Lufttemperatur und bilden somit ein Wärmereservoir für Wärmepumpen. Gleichzeitig ist der ökologische Wert der Gewässer zu schützen. In einer Potentialstudie werden zunächst aufgrund von technischen Parametern und Umweltschutzziele in Absprache mit Stadtverwaltung und Stadtwerken mögliche Potentialgebiete erarbeitet.</p>		



MAKS-Wirtschaft: Wie wichtig ist diese?



MAKS-Wirtschaft: Maßnahmen

➤ klimafreundliches Gewerbe ansiedeln

- ❖ Standards für Gewerbegebiete
- ❖ Kriterien für die Flächenvergabe
- ❖ Förderung klimafreundlicher Branchen
- ❖ ...



MAKS-Wirtschaft: Maßnahmen

➤ Klimaschutzunternehmen fördern (Bestand)

- ❖ Förderprogramme
- ❖ Beratungsangebote
- ❖ Klimaschutz-Netzwerke
- ❖ ...



MAKS - Wie geht es weiter?

Steuerungsgruppe Klima

Haushalts-
verhandlungen



Vorlage für die Bürgerschaft
(prioritäre Aktivitäten)

politische Diskussion
(Ergänzungen, ...)

Alle werden für die Umsetzung gebraucht !



► Nr. VO/2023/12312
öffentlich

Lübeck, 16.06.2023

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Jelena Zamjatnins (E-Mail: Jelena.Zamjatnins@luebeck.de Telefon: 122 - 6133)

Projekt Gründungsviertel - Sachstandsbericht

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
21.08.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
04.09.2023	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
11.09.2023	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.09.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Die Fertigstellung des Großteils der privaten Baumaßnahmen auf den Grundstücken im Gründungsviertel wird zum Anlass genommen, über den aktuellen Stand der städtischen und privaten Maßnahmen im Gründungsviertel zu berichten.

Die Umsetzung von 38 Einzelbauvorhaben auf individueller Parzelle mit hohem gestalterischem Anspruch an eine zeitgemäße Architektur, die der Geschichte an diesem Ort würdig ist und die den stadträumlichen Kontext des UNESCO-Welterbes „Lübecker Altstadt“ respektiert, stellt ein komplexes Gesamtprojekt dar. Die Bauarbeiten auf kleinstem Raum, engen Straßen und stark eingeschränkten Lagerflächen auf den Baufeldern mit der Vielzahl von privaten Bauherr:innen und Firmen stellen zudem herausgehobene logistische Anforderungen dar.

Im Besonderen haben die Fischstraße und Einhäuschen Querstraße in den vergangenen Jahren deutlich wahrnehmbar an Kontur gewonnen. Damit lassen alle Straßen im Gründungsviertel nunmehr einen deutlichen Baufortschritt erkennen.

Auf Verwaltungsseite hat in den letzten beiden Jahren eine Umorganisation des Projekts innerhalb des Fachbereichs 5 Planen und Bauen begonnen. Es wurden die Aufgaben stärker den bauenden Bereichen zugeordnet, sodass neben dem Bereich Stadtplanung und Bauordnung die Bereiche GMHL, Stadtgrün und Verkehr sowie Lübeck Port Authority in das Projekt eingebunden sind. Anzustreben ist auf Grund des Projektfortschritts eine Eingliederung in die allgemeinen Verwaltungsstrukturen- und Abläufe.

Bericht:**1. Vermarktung und Verkauf**

Die Kriterien für das Grundstücksvergabe- und Auswahlverfahren hat die Bürgerschaft am 25.06.2015 durch Beschluss festgelegt (VO/2015/02775).

Die Grundstücke im Gründungsquartier werden an 38 einzelne Bauherr:innen oder Baugemeinschaften verkauft. Die Grundstücke wurden nicht ausschließlich nach Höchstgebot vergeben. Der Verkauf der Hälfte der Grundstücke erfolgt zum Festpreis, um Familien mit Kindern sowie besondere Wohnformen, wie z. B. Mehrgenerationenwohnen, einen Grundstückserwerb im Gründungsquartier zu ermöglichen. Mit notariellem Vertrag sind bisher 29 Grundstücke im Gründungsquartier verkauft.

Weitere sechs Grundstücke sind aktuell in der Anhandgabe. Die Grundstückskaufverträge hierzu werden gegenwärtig forciert. Es liegen Freigaben der Entwürfe vom Weiterbe- und Gestaltungsbeirat sowie Baugenehmigungen vor. Aufgrund der verlängerten Anhandgabezeiträume ist nicht ausgeschlossen, dass ein geplantes Projekt durch veränderte Rahmenbedingungen nicht realisiert wird. Sofern die Anhandgaben ohne Überführung in Grundstückskaufverträge enden, erfolgt schnellstmöglich eine neue Ausschreibung.

Die verlängerten Anhandgabezeiträume ergeben sich u.a. aus der realen Vermarktungspraxis und dem allgemeinen Baufortschritt. So dienen die unbebauten Grundstücke als Baustellenflächen und Zuwegungen der privaten Baustellen oder zur Herstellung der Glindmauer. Inmitten der intensiven Bauphase in den Jahren 2019 bis 2022 zeigte sich die Baustellenlogistik in besonders komplexer Weise. Mit dem Einzug der ersten Bewohner:innen galt es, die Zuwegung und Rettung bewohnter Gebäude mit u.a. Baustelleneinrichtungsflächen oder Straßensperrungen aktiver Baustellen in Einklang zu bringen. Weiter hat die exorbitante Baukostenpreisentwicklung in Verbindung mit der pandemischen Situation (Covid-19) der letzten Jahre auch auf die Projekte im Gründungsquartier Auswirkungen.

Der Bereich Wirtschaft und Liegenschaften wird die drei freien Einfamilienhausgrundstücke in der Braunstraße 16 und 20 sowie in der Gerade Querstraße 5 noch in 2023 erneut ausschreiben. Teilweise sind die Anhandgaben aus den o.g. Gründen zurückgegeben. Weiterhin vorgesehen ist, dass diese Grundstücke zum Festpreis an Familien oder Lebensgemeinschaften mit mindestens einem im Haushalt lebenden, minderjährigen Kind angeboten werden. Inwiefern der Ansatz mit Blick auf die Situation im Bausektor aufrechtzuerhalten ist, bleibt abzuwarten.

Die Grundstückskaufverträge definieren explizite Vorgaben zu u.a. Bauzeitfenstern, weshalb im Vorfeld von Verkäufen die Baulogistik (u.a. Baustelleneinrichtungsflächen, Straßensperrungen) näher abzustimmen ist. Dies ist für Käufer:innen entscheidend, um die Finanzierung und vereinbarte Bauzeitfenster einzuhalten. Der Verkauf erfolgt in baureifem Zustand.

Grundsätzlich ist eine gute Nachfrage nach den Grundstücken im Gründungsquartier weiterhin erkennbar.

2. HochbaumaßnahmenPrivate Bauvorhaben

Im neuen Gründungsquartier sind 26 Gebäude fertiggestellt und größtenteils bewohnt. Die Arbeiten am Gebäude Braunstraße 14 sind weitgehend abgeschlossen. Die sechs aktuell in Anhandgabe stehenden Grundstücke sollen 2023/2024 in Bau gehen. Die Bautätigkeiten auf dem Grundstück Fischstraße 26 werden nach Kenntnis der Verwaltung zeitnah fortgeführt.

Das größte, mehrere Parzellen umfassende Grundstück im Gründungsviertel (Bauvorhaben Einhäuschen Querstraße) ist für den Geschosswohnungsbau bestimmt. 30% der Wohnflächen sind für öffentlich geförderten Wohnungsbau geplant. Eine Quartierstiefgarage in zwei Untergeschossen sowie das Gebäude für die Energiezentrale sind in den Gesamtkomplex integriert. Die Fertigstellung des Großbauvorhabens überschreitet das geplante Zeitfenster von Ende 2021. Neben der herausfordernden Baulegistik sind die Verzögerungen u.a. der komplexen Erdarbeiten und Statikprüfungen für die Quartierstiefgarage in den zwei Untergeschossen geschuldet. Nach Kenntnis der Verwaltung wird seitens des Investors ein Bezug in 2023 angestrebt.

Die Grundstücke für die Einfamilienhäuser in der Braunstraße 16 und 20 sowie Gerade Querstraße 5 werden voraussichtlich 2024/25 in den Bau gehen. Insgesamt wird eine Fertigstellung aller privaten Hochbaumaßnahmen in 2025/26 erwartet.

Energiezentrale und Verteilungsleitungsnetz

Die Energiezentrale wird alle Gebäude im Gründungsviertel mit Energie für Raumheizung und Wassererwärmung versorgen. Das Gebäude für die Energiezentrale wurde vorab als 1. UG des Gebäudes Fischstraße 25 (Bauvorhaben Einhäuschen Querstraße) von der Hansestadt Lübeck fertiggestellt. So konnte Energie schon vor Fertigstellung des Gebäudekomplexes über die Tiefgarage geliefert werden. Das Leitungsnetz ist fertiggestellt, sodass die noch nicht fertiggestellten Gebäude mit ihren jeweils nach Wärmebedarf individuell angepassten Übergabestationen angeschlossen werden können.

Braunstraße 14

Das Bestandsgebäude Braunstraße 14 stellt einen Sonderfall im Gründungsviertel dar. Da sich die Brandwand des benachbarten, denkmalgeschützten Bestandsgebäudes Braunstraße 12 gegen den vorhandenen Rest der ehemaligen Schule (Braunstraße 14) lehnt, konnte es nicht wie die einstigen Schulgebäude abgebrochen werden. In seinem ehemaligen Zustand war der Gebäuderest u.a. ohne Treppe und Sanitäreinheiten nicht nutzbar. Es bedurfte eines tiefgreifenden und komplexen Umbaus im Bestand, der eine Transformation in eine dem Gründungsviertel angemessene Architektur zum Ergebnis hat.

Aufgrund der statischen Vorgaben, inklusive vorab durchgeführter Sicherungsmaßnahmen, wurde das Gebäude durch die Hansestadt Lübeck umgebaut (s. VO/2018/06110). Der Auftrag für die Planung und Umsetzung ging an den einzigen Lübecker Preisträger des Fassadenwettbewerbs. Eine private Baumaßnahme war auf Grund der besonderen Baubedingungen nicht anzunehmen. Der erweiterte Rohbau ist hergestellt, ebenso wie das Gelände im rückwärtigen Grundstücksteil, inkl. Abfangung des Geländeversprungs zum Nachbargrundstück Braunstraße 16. Die Vermarktung des Gebäudes ist eingeleitet.

Das Gebäude ist ein dreigeschossiges Einfamilienhaus mit 80m² Wohnfläche auf einem Grundstück in der Größe von 145m². Das Gebäude ist an das Blockheizkraftwerk im Gründungsviertel angeschlossen. Um individuellen Bedürfnissen nicht vorzugreifen und um eine eigene Gestaltung zu ermöglichen, wurde auf die Ausstattung des Gebäudes verzichtet (u.a. Bodenbeläge, Treppenbelag, Anstriche, Wandfliesen, Türdrückergarnituren, Sanitärausstattung, Küche).

Es ist davon auszugehen, dass sich das Bauvorhaben Braunstraße 14 als unwirtschaftlich erweist. Die Kosten belaufen sich nach aktuellem Stand auf ca. 830.000 Euro (exkl. Personalkapazitäten der Verwaltung). Diese vergleichsweise hohen Kosten (> 10.000 Euro/m²) gehen u. a. zurück auf die durchgehende Beachtung der statischen Vorgaben beim Abbruch und Bau sowie die allgemein komplexe Baustellenlogistik im Gründungsviertel. Ferner bleiben die Gebäudemaße hinter den im Gründungsviertel üblichen Grundstückstiefen zurück (Breite 5,94 m/Tiefe 7,85 m), wonach keine optimale Grundstücksausnutzung ermöglicht wird.

Zugleich war es Aufgabe, unter der Bedingung einer energetischen Ertüchtigung, das Gebäudefragment der ehemaligen Schule so umzubauen, dass es den städtebaulichen Vorgaben des Gründungsquartiers möglichst nahekommt und sich unauffällig in die Neubauten einreihet. Demnach handelt es sich vorliegend bereits allgemein um eine besondere Bauaufgabe.

Ob ein Verkaufserlös in Höhe der Investitionskosten erzielt werden kann, bleibt abzuwarten.

3. Bauvorbereitende Maßnahmen

Die bauvorbereitenden Maßnahmen wurden überwiegend bereits vor dem Start der Hochbaumaßnahmen im Gründungsquartier organisiert. Im Zuge des stetig wachsenden Baufortschritts und begründet durch die Tatsache, dass die meisten Gebäude im Gründungsquartier bereits bezogen sind und damit die Gärten gestaltet und genutzt werden, sind die bauplanerischen Anforderungen für die verbleibenden Grundstücke anzupassen. Folglich sind weitere bauvorbereitende Maßnahmen in den rückwärtigen Grundstücksbereichen erforderlich geworden, um ein Bauen in den Baulücken zu ermöglichen. Diese Maßnahmen sind weitgehend abgeschlossen. Gestartet sind die Maßnahmen auf den Grundstücken Alfstraße 29/31 in 2021. In der Braunstraße 16, 20 und Fischstraße 15 sind die Arbeiten ebenso beendet. Die Maßnahmen auf den Grundstücken Fischstraße 28b und Gerade Querstraße 5 werden in 2023 abgeschlossen.

4. Glindmauer

Gemäß Bebauungsplanfestsetzungen und Kaufvertragsvereinbarungen entsteht an den Grundstücksrückseiten eine für die Lübecker Altstadt typische Glindmauer. Diese wird durch die Hansestadt Lübeck, im Auftrag der Bauherr:innen, geplant und hergestellt. Die Kosten werden durch eine entsprechende Vereinbarung in den Grundstückskaufverträgen im Nachgang auf die Bauherr:innen umgelegt.

Mit dem Bau der Glindmauer wurde im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung das Büro tBLter Balk Laudan Landschaftsarchitekten PartG mbB beauftragt. Das Büro hat die Abstimmungsprozesse mit den Bauherr:innen zu logistischen und gestalterischen Themen, aber auch zu individuellen Lösungen zwischen den Grundstücksnachbarn, vorgenommen.

Der Bau der Glindmauer erfolgte in Teilabschnitten analog zum Baufortschritt der Hochbaumaßnahmen. Im nördlichen Baufeld wurden die Arbeiten in 2022 abgeschlossen. Im südlichen Baufeld wurde die Mauer ebenso fertiggestellt. Die Bauherr:innen der fertiggestellten Gebäude haben ihre Gartenhöfe sowie individuell ihre Quermauern/-zäune oder auch Heckenbepflanzungen zu den Nachbargrundstücken weitgehend gestaltet.

5. Straßensanierung

Abschluss des Projekts Gründungsquartier stellt die grundhafte Sanierung der Straßenoberflächen dar. Vorgesehen ist eine Herstellung mit geschnittenem Granitgroßsteinpflaster in der Fahrbahn. Die Sanierungsmaßnahmen erfolgen in Teilabschnitten und in Abstimmung mit den Bauherr:innen. Zur Gestaltung der Straßenoberflächen erfolgt gegenwärtig die fachliche Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Fachstellen. Anschließend ist eine Informationsveranstaltung mit den Anlieger:innen der betroffenen Straßen vorgesehen. Der Beginn der Sanierungsmaßnahmen ist in 2025 vorgesehen, wenn die Grundstücke Alfstraße 29/31, Fischstraße 28b und das Bauvorhaben Einhäuschen Querstraße voraussichtlich fertiggestellt sind.

Auf Grund des Wegfalls der Straßenausbaubeiträge ergeht keine Kostenbeteiligung der Bauherr:innen. Im Vorfeld der privaten Baumaßnahmen wurde die technische Infrastruktur

durch die Hansestadt Lübeck hergestellt. Die Erschließungskosten der Grundstücke sind in die Grundstücksveräußerung eingepreist.

6. Baustellenkoordination

Die weitgehend zeitgleiche Realisierung von 38 privaten Einzelbauvorhaben auf sehr beengten räumlichen Verhältnissen war und ist nur mit einer umfangreichen Koordination möglich. Die Bauherr:innen haben sich entsprechend über die Grundstückskaufverträge verpflichtet, dass ihre Architekt:innen an regelmäßigen Baukoordinationsrunden teilnehmen und Bauvorhaben mit allen Beteiligten abstimmen, um eine effiziente Baustellenlogistik zu gewährleisten.

Die Bauherr:innen haben mit einem eigens eingesetzten, fachlich qualifizierten und mit den lokalen Gegebenheiten vertrauten Lübecker Architekturbüro reagiert. Auf diese Weise erging die Moderation der Abstimmungsprozesse und die Koordination aller Beteiligten wie Planer:innen, Baufirmen, der Hansestadt Lübeck und den Bauherr:innen. Die so erfolgte Bauablaufplanung ist als ein wesentlicher Erfolgsfaktor des Projekts Gründungsviertel zu verstehen. Aufgrund des hohen Baufortschritts haben sich die Bauherr:innen Ende 2021 gegen die Fortsetzung bzw. Finanzierung der gemeinsamen Baukoordinationsrunden ausgesprochen.

Durch die komplexe Koordinierung ist es gelungen, auf die anspruchsvollen Bauprozesse in den geringen Straßenbreiten von Braun-, Fisch- und Alfstraße sowie Gerade Querstraße und Einhäuschen Querstraße zu reagieren. Es wurden u.a. Baustraßen im Inneren der Blöcke sowie bis 2021 eine Baustraße in der Fischstraße errichtet. Die Hansestadt Lübeck hat in Teilen die Maßnahmen im Auftrag der Bauherr:innen übernommen und wird entsprechende Kosten auf die Bauherr:innen umlegen. Auf Grund des Baufortschritts und der erfolgten Nutzungsaufnahmen (Erschließung und Rettungswege) sind die Baustraßen zurückgebaut und aufgehoben. Die noch zu erstellenden Gebäude werden aus dem öffentlichen Straßenraum heraus gebaut, analog vergleichbarer Bauvorhaben in der Lübecker Altstadt.

Weiter zeigte sich das regelmäßige Gestatten der Inanspruchnahme städtischer Grundstücke für die aktiven Baustellen als unerlässlich für einen funktionierenden Baufortschritt.

7. Kostenbilanz

Nach Abschluss der gegenwärtigen baufeldvorbereitenden Maßnahmen auf den noch zu verkaufenden Grundstücken wird die Hansestadt Lübeck die Bautätigkeiten weitgehend abschließen. Eine erste Prognose zum aktuellen Zeitpunkt lässt Kosten in Höhe von 7.500.000 Euro erwarten, denen zu erwartende Einnahmen aus den Grundstücksverkäufen in Höhe von 10.600.000 Euro gegenüberstehen. Unbereinigt sind u.a. die Umlegung von allgemeinen Kosten für Baustraßen und die Glindmauer, Kosten für Sicherungsmaßnahmen; Öffentlichkeitsarbeit etc. Zusätzlich werden im Zusammenhang mit der Herstellung der Straßenoberflächen Kosten in Höhe von rund 5.500.0000 Euro erwartet.

Die Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung und der Entfall der KAG Beiträge führt zu einem Defizit von mehr als 3,7 Millionen Euro im Verhältnis zu den ursprünglichen Überlegungen.

8. Öffentlichkeitsarbeit

Aufgrund des Vorbildcharakters des Projekts hinsichtlich Vorbereitung, Planung und Architektur sowie der Umsetzung im historischen Kontext der UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt ist das Interesse der regionalen, nationalen und internationalen Fachwelt sehr groß. Das Projekt ist Gegenstand vielfacher positiver Berichterstattung in Printmedien sowie in Sendungen des NDR oder des Kulturjournals in der ARD.

Des Weiteren besteht bei den bundesweiten Universitäten/Hochschulen ein großes wissenschaftliches Interesse am „Lübecker Weg“ für den Neuaufbau des Gründungsviertels. Zahlreiche Abschlussarbeiten befassen sich mit der Herangehensweise und den Umsetzungsmöglichkeiten für einen Städtebau, der auf individuelle Vielfalt, lokale Prägung und nachbarschaftliche Gemeinschaft sowie Kooperation im Zeichen höherer gemeinsamer Ziele setzt.

9. Nachbarschaftsentwicklung und gewerbliche Situation

Im Gründungsviertel ist eine gute Nachbarschaftsentwicklung erkennbar. Die Bewohner:innen haben sich untereinander organisiert, um den nachbarschaftlichen Austausch zu fördern und Informationen auszutauschen. Darüber hinaus hat Ende 2021 erstmalig eine Gemeinschaftsveranstaltung der Bewohnerschaft im Gründungsviertel stattgefunden, organisiert durch Bewohner:innen. Auch in 2022 und 2023 ist die Nachbarschaft gemeinsam zusammengekommen. Weitere Veranstaltungen erfolgten, wie eine gemeinsame Quartierbegehung, initiiert durch das Architekturforum.

Die Entwicklung bestätigt, dass mit der Vergabe von 38 Einzelgrundstücken nicht nur eine hohe architektonische und städtebauliche Qualität erzielt werden kann, sondern im Besonderen eine aktive Nachbarschaft entsteht, die sich mit dem Quartier identifiziert. Es zeigt sich der intensive Austausch zwischen den Bauherr:innen und Architekt:innen u.a. im Rahmen des Baugeschehens offensichtlich als gute Ausgangssituation.

Auch sind inzwischen einige gewerbliche Nutzungen im Gründungsviertel zu finden. Neben Büronutzungen zählen hierzu u.a. ein B&B Hotel, eine Galerie und eine Musikschule. Im Zuge der Weiterentwicklung – insbesondere der Fertigstellung des Großbauvorhabens an der Einhäuschen Querstraße – wird eine Ergänzung um weitere gewerbliche Nutzungen erwartet.

10. Ausblick

Durch den Neuaufbau des Gründungsviertels wird die Lübecker Altstadt als attraktiver, stark nachgefragter Wohnstandort mit bis zu 170 Wohneinheiten für ca. 450 neue Bewohner:innen gestärkt. Durch die Belebung der Erdgeschosszonen mit öffentlichkeitswirksamen gewerblichen Nutzungen kann es gelingen, urbanes Leben zu verstetigen.

Die aktuelle Situation lässt einen Abschluss des für die Lübecker Stadtentwicklung bedeutsamen Projekts Gründungsviertel im Jahr 2026 erwarten. Die Zeitfenster sind hierbei explizit abhängig von der Entwicklung des Bausektors bzw. der Umsetzung der privaten Baumaßnahmen und machen weiterhin ein optimales, koordiniertes Zusammenspiel aller privaten und städtischen Planungsbeteiligten unabdingbar.

Die Gestaltung der Straßenräume soll in einer Informationsveranstaltung den Anlieger:innen vorgestellt werden (s.o.). Bis zur Umgestaltung der Straßenräume werden die Oberflächen provisorisch hergestellt. Es wird geprüft, inwiefern die Trafostation in der Einhäuschen Querstraße im Vorfeld zurückgebaut werden kann.

Die Aufgaben der Hansestadt Lübeck konzentrieren sich auf den Abschluss der durch die Hansestadt Lübeck begleitenden Bauvorhaben sowie die Baureifmachung und Verkehrssicherung noch nicht veräußerter Grundstücke. Zugleich bilden u.a. die Vermarktung der freien Grundstücke, die intensive Bauberatung unter Einbezug des Welterbe- und Gestaltungsbeirats, Kostenumlegungen und die Abstimmung von verkehrsrechtlichen Anordnungen/ Sondernutzungen zentrale und weiterhin umfassende Aufgaben der Verwaltung.

Für das Jahr 2024 ist ein Symposium angestrebt, um im fachlichen Diskurs den gewählten Lübecker Weg zu thematisieren. Eingebunden werden sollen Bauherr:innen, Architekt:innen, Fachwelt, Politik und der das Projekt begleitende Welterbe- und Gestaltungsbeirat. Die Erarbeitung einer Dokumentation zum Gesamtprozess ist abschließend vorgesehen.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen



► Nr. VO/2023/12417
öffentlich

Lübeck, 07.08.2023

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.830 - Kurbetrieb Travemünde

Bearbeitung: Marina Köhn (E-Mail: marina.koehn@luebeck-tourismus.de Telefon: 04502 - 804 110)

Quartalsbericht I / 2023 der Gesellschaften und Betriebe der Hansestadt Lübeck - Kurbetrieb Travemünde

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.09.2023	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Bericht der Werkleitung zum Erfüllungsgrad des Wirtschaftsplanes, des öffentlichen Zwecks, zu den Risiken und ergriffene Gegensteuerungsmaßnahmen.

Bericht:

siehe Anlage

Anlagen:

KBT – Anlage 1 – QB I - 2023

Kurbetrieb Travemünde
Quartal 1/2023



1. Erfüllung von städtischen bzw. Gesellschaftervorgaben

1.1 Jahresergebnis

T€	Plan	Hochrechnung	Abweichung		Vj. (Hochr.)
Ergebnis vor Ergebnisabführung	-1.450,0	-1.450,0	0,0	0,0%	-650,0

Tendenz ⇨

1.2 sonstige Vorgaben

--

2. Finanz- und Leistungskennzahlen

T€	Plan	Hochrechnung	Abweichung		Vj. (Hochr.)
Umsatzerlöse	3.364,0	3.364,0	0,0	0,0%	4.027,0
Bestandsveränderungen FE/UE	0,0	0,0	0,0	-	0,0
Andere aktivierte Eigenleistungen	0,0	0,0	0,0	-	0,0
Erlöse aus Zuwendungen und Zuschüssen	0,0	0,0	0,0	-	0,0
Sonstige betriebliche Erträge	373,5	373,5	0,0	0,0%	378,0
Gesamtleistung	3.737,5	3.737,5	0,0	0,0%	4.405,0
Materialaufwand	1.988,5	1.988,5	0,0	0,0%	2.043,0
Personalaufwand	1.860,0	1.860,0	0,0	0,0%	1.780,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	393,5	393,5	0,0	0,0%	360,0
Abschreibungen	890,0	890,0	0,0	0,0%	815,0
Betriebsaufwand	5.132,0	5.132,0	0,0	0,0%	4.998,0
Betriebsergebnis	-1.394,5	-1.394,5	0,0	0,0%	-593,0

Tendenz ⇨

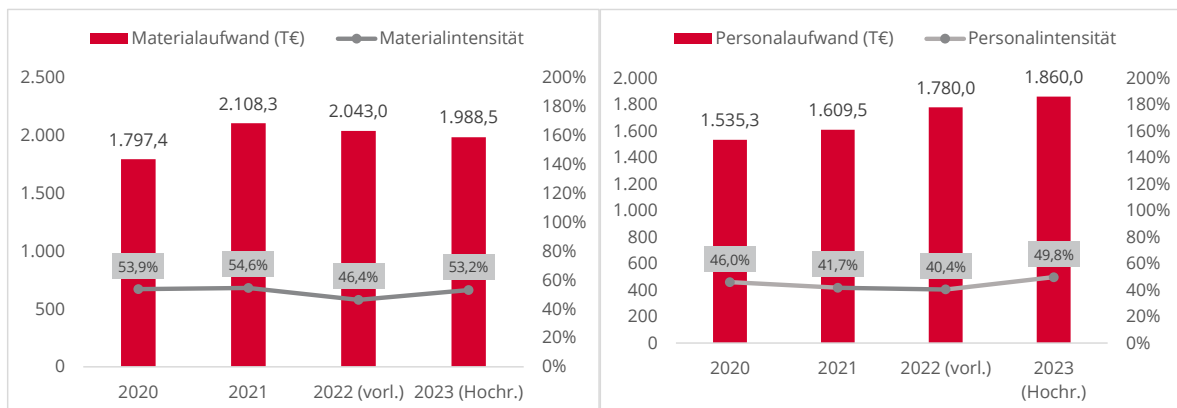
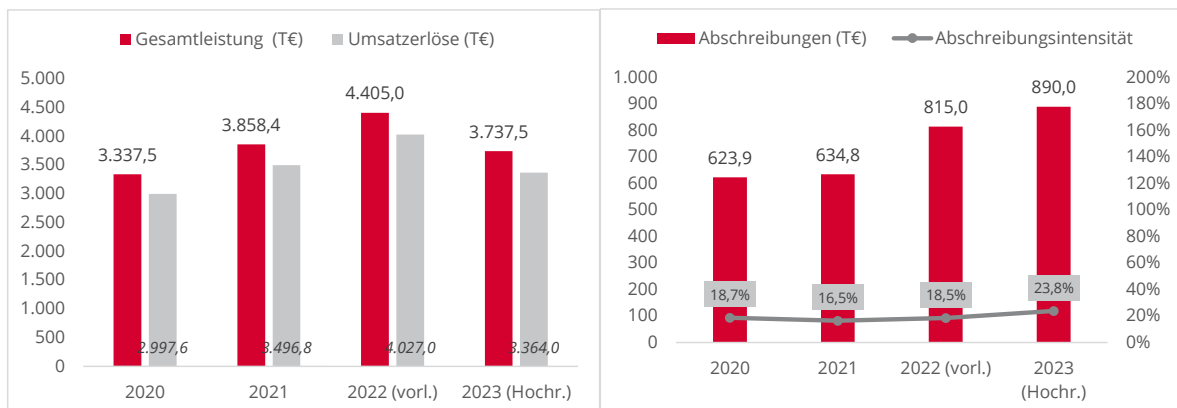
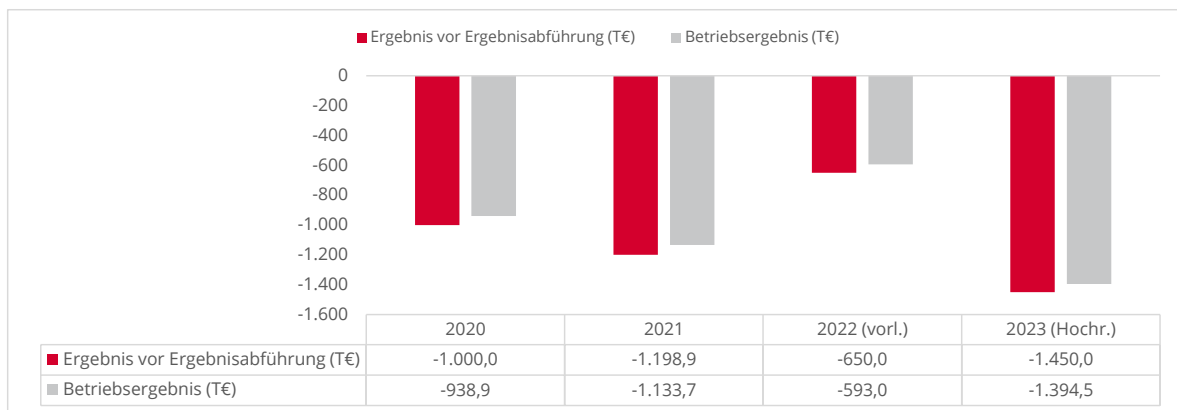
Finanzergebnis	-37,5	-37,5	0,0	0,0%	-36,6
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,0	0,0	0,0	-	0,0
Sonstige Steuern	18,0	18,0	0,0	0,0%	20,4
Aufwand aus abgeführtem Gewinn	0,0	0,0	0,0	-	0,0
Erträge aus Verlustübernahme	1.450,0	1.450,0	0,0	0,0%	1.350,0

	Ist 31.03.2023	Ist 31.03.2022
Anzahl angereiste Gäste (gem. Meldeschein)	54.271	50.937
Anzahl Übernachtungen	175.189	183.027
Einnahmen (Netto) Kurabgabe	423.550	452.902
Anzahl Tagesstrandgäste	-	-
Einnahmen (Netto) Strandbenutzungsgebühr	-	-
Anzahl Wohnmobile	3.193	3.586
Anzahl Wohnmobilst:innen (Übernachtungen)	4.105	4.871
Parkplatzentgelte (Netto) Wohnmobilsten	17.172	20.943
Materialaufwand	216.038	212.465
Personalaufwand	369.140	338.736

3. Finanzbeziehungen zum städtischen Kernhaushalt (Auswahl)

T€	Plan	Hochrechnung	Abweichung	Vj. (Hochr.)
Auszahlungen des Unternehmens an die HL				
Sonstige Auszahlungen an Hansestadt Lübeck	654,5	654,5	0,0	0,0%
dav. Verwaltungskostenpauschale	0,0	0,0	0,0	-
Einzahlungen des Unternehmens von der HL				
Verlustausgleich durch Hansestadt Lübeck	1.450,0	1.450,0	0,0	0,0%

4. Entwicklung der Vorjahre



Abschreibungsintensität = Abschreibungen : Gesamtleistung

Personalintensität = Personalaufwand : Gesamtleistung

Materialintensität = Materialaufwand : Gesamtleistung

5. Stellungnahme der Unternehmensleitung

... zu Abweichungen von städt. bzw. Gesellschaftervorgaben und zu Gegensteuerungsmaßnahmen

Zum jetzigen Zeitpunkt (Stand 18.04.2023) lassen sich noch keine konkreten Aussagen zum Saisonverlauf 2023 treffen.

... zu nicht planmäßigen Auswirkungen auf den städt. Haushalt und Gegensteuerungsmaßnahmen

-

sonstige Anmerkungen der Unternehmensleitung

Sofern keine negativen Umstände eintreten, wird der Kurbetrieb Travemünde seinen Wirtschaftsplan 2023 voraussichtlich einhalten können. Natürlich kann sich unsere Hochrechnung Saison-, Witterungs-, Corona-, sowie auch politisch bedingt jederzeit positiv oder negativ verändern.



► Nr. VO/2023/12418
öffentlich

Lübeck, 07.08.2023

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.830 - Kurbetrieb Travemünde

Bearbeitung: Marina Köhn (E-Mail: marina.koehn@luebeck-tourismus.de Telefon: 04502 - 804 110)

Quartalsbericht II / 2023 der Gesellschaften und Betriebe der Hansestadt Lübeck - Kurbetrieb Travemünde

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.09.2023	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Bericht der Werkleitung zum Erfüllungsgrad des Wirtschaftsplanes, des öffentlichen Zwecks, zu den Risiken und ergriffene Gegensteuerungsmaßnahmen.

Bericht:

siehe Anlage

Anlagen:

KBT – Anlage 1 – QB II - 2023



1. Erfüllung von städtischen bzw. Gesellschaftervorgaben

1.1 Jahresergebnis

T€	Plan	Hochrechnung	Abweichung	Vorjahr	
Ergebnis vor Ergebnisabführung	-1.450,0	-1.440,0	10,0	0,7%	-828,5

Tendenz →

1.2 sonstige Vorgaben

--

2. Finanz- und Leistungskennzahlen

T€	Plan	Hochrechnung	Abweichung	Vorjahr	
Umsatzerlöse	3.364,0	3.386,6	22,6	0,7%	4.030,1
Bestandsveränderungen FE/UE	0,0	0,0	0,0	-	0,0
Andere aktivierte Eigenleistungen	0,0	0,0	0,0	-	0,0
Erlöse aus Zuwendungen und Zuschüssen	0,0	0,0	0,0	-	0,0
Sonstige betriebliche Erträge	373,5	392,3	18,8	5,0%	399,1
Gesamtleistung	3.737,5	3.778,9	41,4	1,1%	4.429,2
Materialaufwand	1.988,5	2.054,4	65,9	3,3%	2.297,1
Personalaufwand	1.860,0	1.861,9	1,9	0,1%	1.734,4
Sonstige betriebliche Aufwendungen	393,5	367,5	-26,0	-6,6%	355,5
Abschreibungen	890,0	886,8	-3,2	-0,4%	812,6
Betriebsaufwand	5.132,0	5.170,5	38,5	0,7%	5.199,5
Betriebsergebnis	-1.394,5	-1.391,6	2,9	0,2%	-770,3

Tendenz →

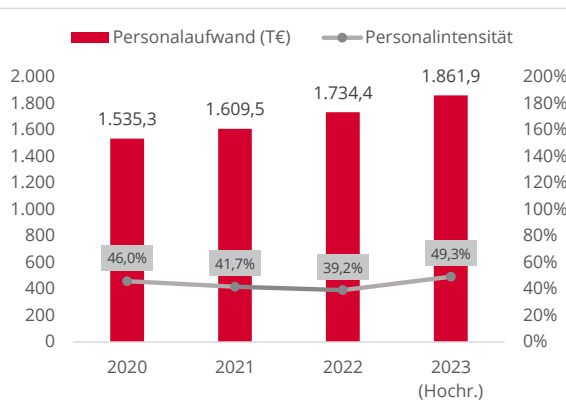
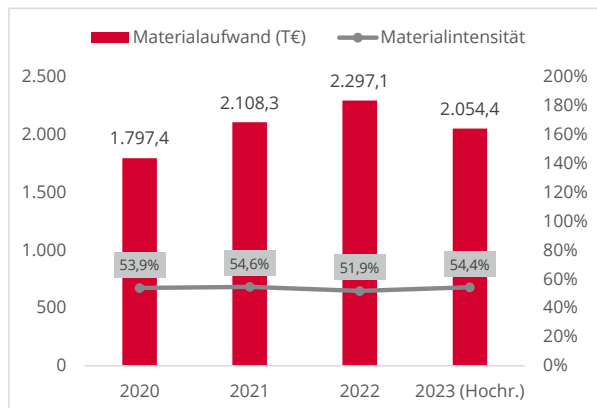
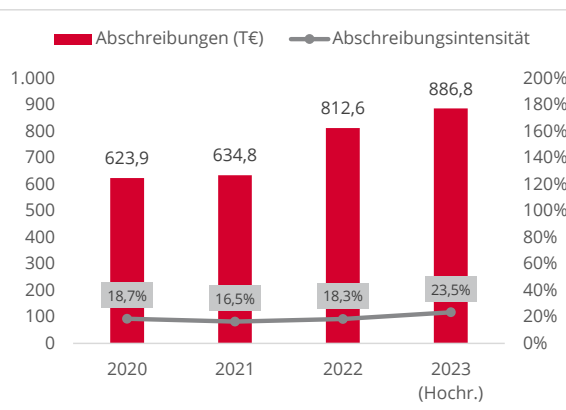
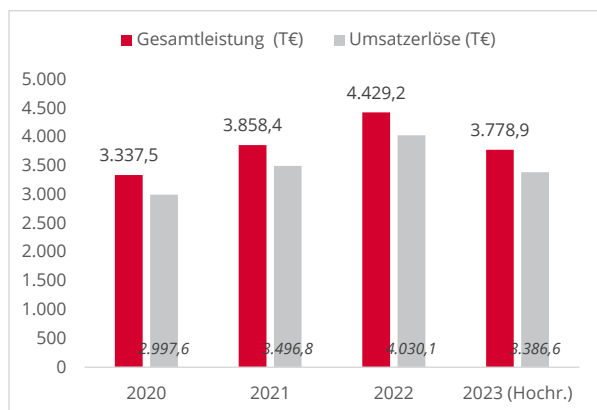
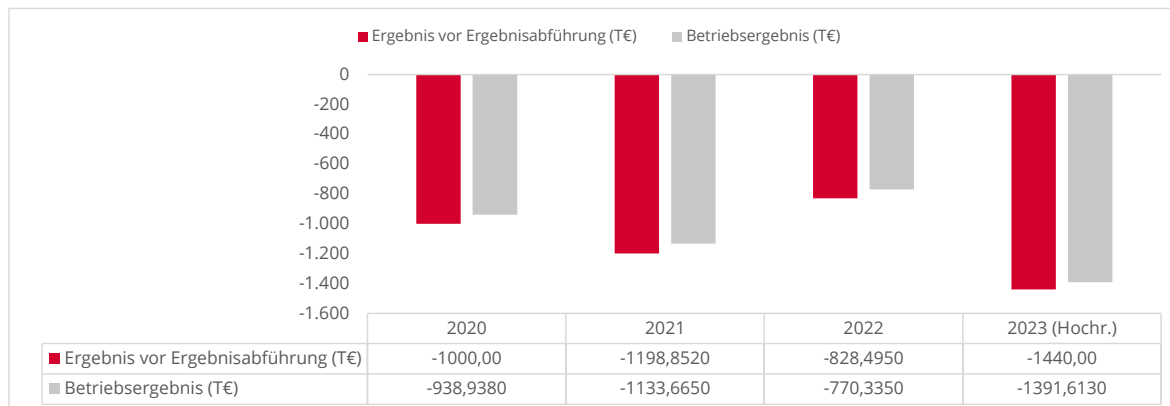
Finanzergebnis	-37,5	-32,4	5,1	13,6%	-37,9
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,0	0,0	0,0	-	0,0
Sonstige Steuern	18,0	16,0	-2,0	-11,2%	20,3
Aufwand aus abgeführtem Gewinn	0,0	0,0	0,0	-	0,0
Erträge aus Verlustübernahme	1.450,0	1.450,0	0,0	0,0%	828,5

	Ist 30.06.2023	Ist 30.06.2022
Anzahl angereiste Gäste (gem. Meldeschein)	138.587	135.932
Anzahl Übernachtungen	508.128	533.456
Einnahmen (Netto) Kurabgabe	1.101.182	1.159.039
Anzahl Tagesstrandgäste	13.787	12.449
Einnahmen (Netto) Strandbenutzungsgebühr	41.360	34.574
Anzahl Wohnmobile	13.592	11.607
Anzahl Wohnmobilst:innen (Übernachtungen)	17.798	15.583
Parkplatzentgelte (Netto) Wohnmobilsten	86.637	74.717
Materialaufwand	952.358	835.104
Personalaufwand	858.871	769.104

3. Finanzbeziehungen zum städtischen Kernhaushalt (Auswahl)

T€	Plan	Hochrechnung	Abweichung		Vorjahr
Auszahlungen des Unternehmens an die HL					
Sonstige Auszahlungen an Hansestadt Lübeck	654,5	659,0	4,5	0,7%	649,8
Einzahlungen des Unternehmens von der HL					
Verlustausgleich durch Hansestadt Lübeck	1.450,0	1.440,0	-10,0	-0,7%	828,5

4. Entwicklung der Vorjahre



Abschreibungsintensität = Abschreibungen : Gesamtleistung
 Personalintensität = Personalaufwand : Gesamtleistung

Materialintensität = Materialaufwand : Gesamtleistung

5. Stellungnahme der Unternehmensleitung

... zu Abweichungen von städt. bzw. Gesellschaftervorgaben und zu Gegensteuerungsmaßnahmen

Witterungsbedingt lief die Saison 2023 gut an. Das gute Wetter lockte viele Tagesbesucher an den Strand. Die Einnahmen bei der Übernachtungskurabgabe sind per 30.06. zu rund 50 % erfüllt.

Es ist davon auszugehen, dass der Ukraine Krieg sich weiter auf unsere Aufwendungen für Energie und Material auswirken wird. Die damit einhergehenden allgemeinen Preissteigerungen werden von unseren Lieferanten entsprechend an uns weitergereicht und erhöhen den Materialaufwand.

Der Tarifabschluss hat im Geschäftsjahr 2023 allerdings kaum Auswirkung. Die Mehraufwendungen in Höhe von rund 90 TEUR für 2023, können durch nicht besetzte Stellen bzw. durch Wegfall von Lohnfortzahlungen aufgefangen werden.

... zu nicht planmäßigen Auswirkungen auf den städt. Haushalt und Gegensteuerungsmaßnahmen

sonstige Anmerkungen der Unternehmensleitung

Sofern keine negativen Umstände eintreten, wird der Kurbetrieb Travemünde seinen Wirtschaftsplan 2023 voraussichtlich einhalten können. Natürlich kann sich unsere Hochrechnung Saison-, Witterungs-, sowie auch politisch bedingt jederzeit positiv oder negativ verändern.



► Nr. VO/2023/12404
öffentlich

Lübeck, 27.07.2023

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.000 - Fachbereichsleitung

Bearbeitung: Britta Pohlmann (E-Mail: britta.pohlmann@luebeck.de Telefon: 122-2001)

Annahme einer Geldspende der Possehl-Stiftung Lübeck in Höhe von 50.000,00 € für das Weihnachtswunderland 2023

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
21.08.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.09.2023	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Geldspende der Possehl-Stiftung Lübeck i. H. v. 50.000,00 € für die Durchführung des Weihnachtswunderlandes im Jahr 2023 wird angenommen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Die Belange von Kindern und Jugendlichen sind nicht direkt betroffen.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch: § 76 Abs. 4 GO

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:
Begründung:

Das Weihnachtswunderland soll einen neuen zentralen Standort auf dem Gelände der St.-Jakobi-Kirche erhalten. Der Jakobikirchhof wird in ein Wichteldorf mit Dorfplatz, kleinen Hütten und vielen Tannen verwandelt. Das wäldliche Ambiente wird sich rund um die Kirche ziehen. Highlights sollen die Weihnachtsbäckerei in Zusammenarbeit mit "Junge Die Bäckerei" und der illuminierte Baum in Mitten der Szenerie sein. Insgesamt bekommt das Weihnachtswunderland passend zum Seefaherviertel und der Jakobi-Kirche einen maritimen Charakter.

Mit Schreiben vom 11.07.2023 hat die Possehl-Stiftung eine Förderung in Höhe von 50.000,00 € zugesagt.

Es handelt sich bei dieser Spende um eine Mehrfachspende.

Für die Mehrfachspende gilt nach Abschnitt II. der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO:

Leistet ein/e Geber:in in einem Haushaltsjahr mehrere Spenden, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spenden zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Spenden. Mit der Spende über 50.000,00 Euro erreicht die Spendensumme der Possehl-Stiftung im Jahr 2023 einen Gesamtwert von 723.000,00 Euro. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist die Bürgerschaft nach der am 21.03.2013 von ihr beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 50.000,00 Euro zuständig.

Anlagen:

./.

Senatorin Pia Steinrücke



► Nr. VO/2023/12371
öffentlich

Lübeck, 07.07.2023

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Katrin Sinner (E-Mail: katrin.sinner@luebeck.de Telefon: 122-2353)

Haushaltspläne der Stiftungen HdJ-HGH-JJK-WS-KOD-LW-VT-LA für das Haushaltsjahr 2024

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
21.08.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.09.2023	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
12.09.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein werden die Haushaltspläne für das **Haushaltsjahr 2024** wie folgt festgesetzt:

1. für die Stiftung Haus der Jugend

I.

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	72.900	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	72.900	EUR
	einen Jahresüberschuss von	0	EUR
	einen Jahresfehlbetrag von	0	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.400	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.700	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR

II.

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR

2. für die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital

I.

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.102.900	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.549.700	EUR
	einen Jahresüberschuss von	0	EUR
	einen Jahresfehlbetrag von	1.446.800	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	994.800	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.052.400	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.500	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	19.500	EUR

II.

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1	Stelle

3. für die Stiftung St.-Johannis-Jungfrauenkloster

I.

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	259.800	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	419.400	EUR
	einen Jahresüberschuss von	0	EUR
	einen Jahresfehlbetrag von	159.600	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	259.700	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	417.900	EUR

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	100	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.300	EUR

II.

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1	Stelle

4. für die Westerauer Stiftung

I.

1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	13.700	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.300	EUR
einen Jahresüberschuss von	0	EUR
einen Jahresfehlbetrag von	6.600	EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.700	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.300	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR

II.

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR

5. für die Stiftung Kriegsopferdank

I.

1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	622.500	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	781.200	EUR
einen Jahresüberschuss von	0	EUR
einen Jahresfehlbetrag von	158.700	EUR

2.	im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	622.000	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	690.000	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	300	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	117.000	EUR

II.

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR

6. für die Stiftung Lübecker Wohnstifte

I.

1.	im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf	231.400	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	216.400	EUR
	einen Jahresüberschuss von	15.000	EUR
	einen Jahresfehlbetrag von	0	EUR
2.	im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	231.400	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	186.800	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	31.000	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.600	EUR

II.

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR

7. für die Stiftung Vereinigte Testamente**I.**

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	451.700	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	99.700	EUR
	einen Jahresüberschuss von	352.000	EUR
	einen Jahresfehlbetrag von	0	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	451.500	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	99.400	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	300	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.100	EUR

II.

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR

8. für die Stiftung Lübecker Altstadt**I.**

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.400	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.200	EUR
	einen Jahresüberschuss von	200	EUR
	einen Jahresfehlbetrag von	0	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.400	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	900	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR

II.

- | | |
|---|-------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |

**Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)**

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201- Haushalt und Steuerung	Zustimmend
Stiftungsrat der Stiftung Lübecker Altstadt für die Stiftung Lübeckret Altstadt	Zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Belange von Kindern und Jugendlichen sind nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

§ 98 Abs. 2 GO

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (siehe Beschlussvorschlag)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein

Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Die selbstständigen Stiftungen

Haus der Jugend (*Stiftung des öffentlichen Rechts*)

Heiligen-Geist-Hospital (*Stiftung des öffentlichen Rechts*)

St.-Johannis-Jungfrauenkloster (*Stiftung des öffentlichen Rechts*)

Kriegsopferdank (*Stiftung bürgerlichen Rechts*)

Lübecker Wohnstifte (*Stiftung bürgerlichen Rechts*)

Vereinigte Testamente (*Stiftung bürgerlichen Rechts*)

Westerauer Stiftung (*Stiftung bürgerlichen Rechts*)

Lübecker Altstadt (*Stiftung des bürgerlichen Rechts*)

werden von der Hansestadt Lübeck -2.280.5 Stiftungsverwaltung- nach den Vorschriften der Gemeindeordnung verwaltet. Grundlegende Rechtsvorschriften bilden darüber hinaus das Landesverwaltungsgesetz (Bekanntmachung vom 02.06.1992, GVOBl. 1992 S.243, 534) in der aktuellen Fassung, das Stiftungsgesetz (Bekanntmachung vom 29.06.2023, GVOBl. 2023 S. 279) in der aktuellen Fassung und die Stiftungssatzungen.

Die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten o.g. Stiftungen stellen Treuhandvermögen dar, d.h. die Stiftungen stehen mit ihrem Vermögen nicht im Eigentum der verwaltenden Gemeinde. Der Grundsatz, dass derartiges Stiftungsvermögen der Gemeinde lediglich treuhänderisch zur Verwaltung übergeben und anvertraut ist, erfordert die Aufstellung besonderer Haushalts- oder Wirtschaftspläne mit getrennter Kassenführung und Rechnungslegung.

Zum Haushaltsjahr 2024 werden die Stiftungshaushalte in „doppischer“ Form zur Beschlussfassung vorgelegt. Gemäß § 58 Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik gilt die GemHVO-Doppik für die hier verwalteten Stiftungen sinngemäß. Demnach ist dem Haushaltsplan in Anlehnung an die Haushaltssatzung der Gemeinden ein Vorblatt voranzustellen, auf dem die Erträge und Aufwendungen des Ergebnisplans, die Ein- und Auszahlungen des Finanzplans sowie etwaige Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen, Kassenkredite und sonstige Bestimmungen festgesetzt werden. Dem Haushaltsplan ist ferner ein Vorbericht beizufügen, in dem dargestellt werden:

- der Stiftungszweck,
- das Stiftungsvermögen,
- Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen im lfd. Haushaltsjahr sowie
- die Entwicklung der Rücklage und der Schulden der Stiftung.

Jede Stiftung unterliegt dem Grundsatz, dass ihr „Grundstockvermögen“ (in der Bilanz auf der Passivseite als Stiftungskapital ausgewiesen) dauerhaft erhalten bleiben sollte. Neben diesem Substanzerhaltungsprinzip kommt den gebildeten Rücklagen besondere Bedeutung zu.

- **Zweckrücklage:** Der zeitnahen Verwendungspflicht für die Mittel ist Genüge getan, wenn nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO eine Rücklage, die sogenannte Zweck- oder Projektrücklage, zur nachhaltigen Zweckerfüllung gebildet wird. Dabei ist erforderlich, dass sich das über die Rücklage zu finanzierende Vorhaben bereits konkretisiert hat. Es handelt sich also nicht um eine freie, allgemein zur Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gebildete Rücklage, sondern um eine projektgebundene, bezogen etwa auf ein Bauvorhaben, ein Veranstaltungsprogramm oder ein langjähriges Förderprogramm.

- **Freie Rücklage:** Daneben gibt es die Rücklagemöglichkeiten gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO, die so genannte freie Rücklage. Danach kann die Stiftung bis zu ein Drittel ihres Überschusses aus der Vermögensverwaltung in eine Rücklage einstellen. Die Möglichkeit der Bildung einer freien Rücklage sieht das Steuerrecht vor, um die Leistungsfähigkeit der Stiftung sichern zu können. Aus diesem Grund wird diese Rücklage auch Leistungserhaltungsrücklage genannt. Die Bildung freier Leistungserhaltungsrücklagen ist erforderlich, um inflations- und kapitalmarktbedingte Substanzverluste auszugleichen und die Effizienz der Stiftung auch für die Zukunft sicherzustellen.

Zusammenfassende Wertung:

Die von der Hansestadt Lübeck verwalteten Stiftungen leiden seit Jahren – wie nahezu alle bundesdeutschen Stiftungen – an den Folgen der starken Einbrüche bei den Zinserträgen auf dem Kapitalmarkt.

„Mündelsichere“ Kapitalanlagen lassen nennenswerte Verzinsungen kaum noch zu.

Die Ergebnispläne der Stiftungen weisen – bis auf die der Stiftungen Haus der Jugend, Lübecker Wohnstifte, Vereinigte Testamente und Lübecker Altstadt - Jahresfehlbeträge aus.

Der Ausgleich der Fehlbeträge wird nach entsprechender Beschlussfassung durch die Bürgerschaft in den jeweiligen Jahresabschlüssen über Entnahmen aus Rücklagen kompensiert.

Anlagen:

Haushaltspläne der Stiftungen HdJ-HGH-JJK-WS-KOD-LW-VT-LA für das Haushaltsjahr 2024

Senatorin Pia Steinrücke

Inhaltsverzeichnis

Stiftung Haus der Jugend	Seite	11
Stiftung Heiligen-Geist-Hospital	Seite	21
Stiftung St.-Johannis-Jungfrauenkloster	Seite	35
Westerauer Stiftung	Seite	47
Stiftung Kriegsoferdank	Seite	59
Stiftung Lübecker Wohnstifte	Seite	71
Stiftung Vereinigte Testamente	Seite	83
Stiftung Lübecker Altstadt	Seite	95

Leerseite beabsichtigt

Haushaltsplan der Stiftung „HAUS DER JUGEND“ für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Bürgerschaft in ihrer Sitzung am
den Haushaltsplan wie folgt festgesetzt:

I.

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	72.900	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	72.900	EUR
	einen Jahresüberschuss von	0	EUR
	einen Jahresfehlbetrag von	0	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.400	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.700	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR

II.

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR

Vorbericht

Stiftung Haus der Jugend zum Haushaltsplan 2024

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund.

Die Stiftung „Haus der Jugend“ wurde im 16. Jahrhundert gegründet und dient der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen. Bis zum Ende des 2. Weltkrieges lag eine wesentliche Tätigkeit im Betrieb eines Waisenhauses auf dem Grundstück am Fegefeuer 16.

Palmsonntag 1942 wurde die Einrichtung vernichtet. Heute befindet sich dort die Kindertagesstätte Idun, betrieben durch den Bereich städtische Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Lübeck.

Aktuell wird der Stiftungszweck in der Regel durch die Bezuschussung von Angeboten für Kinder und Jugendliche realisiert.

1.2 Zweck der Stiftung

Die Stiftung „Haus der Jugend“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, und zwar insbesondere dadurch, dass Einrichtungen der Jugendhilfe geschaffen, unterhalten und gefördert werden.

1.3 Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Stiftung besteht hauptsächlich aus 2 Grundstücken, einem Erbbaurecht und liquiden Mitteln (u. a. einer Termingeldanlage). Langfristige Kredite bestehen nicht. Erhebliche Investitionen sind nicht geplant. Die Stiftung „Haus der Jugend“ erfüllt ihre Aufgaben ausschließlich aus eigenen Erträgen, die aus dem vorhandenen Vermögen erwirtschaftet werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

1.4 Organe der Stiftung

Die Stiftung „Haus der Jugend“ wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich. Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.

Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck –2.280.5 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung „Haus der Jugend“ wird als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes –LVwG (GVOBl. Schl.-H. 1992 S. 243, 534) und nach der Satzung der Stiftung „Haus der Jugend“ vom 29.04.1976 und Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 21.07.1976 geführt.

2. Ergebnisplan 2024

Das Haushalts-und Rechnungswesen der Stiftung wird seit dem Haushaltsjahr 2010 in der Systematik der „Doppelten Buchführung in Konten (Doppik)“ geführt. Sie bedient sich dabei den Regelungsinhalten, Vorgaben und Konzepten der Hansestadt Lübeck zur Umstellung des Haushalts-und Rechnungswesens, soweit diese für Stiftungen anwendbar sind. Grundlage bildet insbesondere die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik). Sie gilt nach §58 GemHVO-Doppik für Treuhandvermögen der Gemeinde sinngemäß.

Im Zuge der Umstellung des Rechnungswesens muss auch im Haushaltsplan 2024 und auch im Vorbericht auf Rechnungsvergleichsdaten der Vorjahre verzichtet werden. Der Jahresabschluss 2022 lag zum Zeitpunkt der Planaufbereitung 2024 noch nicht vor.

Wesentliche Aufgabe der Doppik ist der Nachweis des periodengerechten Ressourcenverbrauchs mit seiner Folgewirkung auf die Bilanzrelationen und das Eigenkapital.

Die bei Privatunternehmen wichtigen Funktionen des Rechnungswesens zur Feststellung des Gewinns und der Bemessung des zu versteuernden Einkommens sind im Stiftungsrecht –soweit es gemeinnützige Stiftungen betrifft –von untergeordneter Bedeutung.

Die Stiftung „Haus der Jugend“ ist weitgehend steuerbefreit, ein Ansammeln von „Gewinnen“ steht in Konkurrenz zum Prinzip der „zeitnahen Mittelverwendung“ sowie dem grundsätzlichen Thesaurierungs- und Admassierungsverbot im Stiftungssteuerrecht.

Relevant sind Aussagen über die Konstanz des Eigenkapitals, das maßgeblich durch die Jahresergebnisse (Ergebnisrechnung) bestimmt wird sowie durch Aussagen über die Leistungsfähigkeit der Stiftung im Rahmen der Zweckverfolgung.

2.1 Erträge des Stiftungsvermögens

Erträge bestehen hauptsächlich aus Zuwendungen/allgemeinen Umlagen und Finanzerträgen. Die Zuwendungen ergeben sich aus der Auflösung eines Sonderpostens im Rahmen eines geleisteten Investitionszuschusses für ein Gebäude in der Großen Burgstraße und Zinseinnahmen durch eine Festgeldanlage.

Ertragsart	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	68.500	68.500	68.500
Privatrechtliche Leistungsentgelte	300	300	300
Finanzerträge	3.100	3.100	4.100

2.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen der Stiftung bestehen im Wesentlichen aus bilanziellen Abschreibungen und sonstigen ordentlichen Aufwendungen, die sich hauptsächlich aus der Abrechnung von internen städtischen Leistungen zusammensetzen. Die Abschreibungen ergeben sich u.a. aus der Fertigstellung der energetischen Sanierung des Stadtteilzentrums (Jugendfreizeitheim) am Burgtor im Wirtschaftsjahr 2012.

Aufwandsart	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR
Bilanzielle Abschreibungen	69.200	69.200	69.200
Transferaufwendungen	1.900	1.800	2.800
Sonstige ordentliche Aufwendungen	800	900	900

3. Finanzplan 2024

Der Finanzplan weist im Jahre 2024 über die bereits in der Ergebnisplanung angesprochenen kassenwirksamen Konten keine anzusprechenden besonderen Positionen aus. Auch verfügt die Stiftung Haus der Jugend über keinerlei Verbindlichkeiten aus Krediten.

Die von der Hansestadt Lübeck verwaltete Stiftung „Haus der Jugend“ leidet seit Jahren an den Folgen der starken Einbrüche bei den Zinserträgen auf dem Kapitalmarkt. Derzeit ist eine leichte Steigerung der Zinssätze auf dem Kapitalmarkt zu verzeichnen. „Mündelsichere“ Kapitalanlagen lassen nennenswerte Verzinsungen kaum noch zu. Der Ergebnisplan 2024 der Stiftung „Haus der Jugend“ weist einen ausgeglichenen Haushalt aus. Die Transferaufwendungen konnten leicht erhöht werden.

4. Verfolgung der Stiftungszwecke

Durch den geleisteten Investitionszuschuss der Hansestadt Lübeck beim Jugendzentrum Burgtor und der ertragswirksamen Auflösung der daraus gebildeten Sonderposten steht der Stiftung „Haus der Jugend“ ein langfristig nutzbares Gebäude zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung. Zudem können die anfallenden Abschreibungen durch die längere Nutzungsdauer des Gebäudes gestreckt werden, womit der Stiftung jährlich geringere Aufwendungen entstehen.

5. Stiftungsvermögen

Nach Verwendung des Jahresergebnisses 2020 beträgt das Stiftungskapital 209.910 EUR, die Allgemeine Rücklage 39.650 EUR und die Ergebnisrücklage 23.619 EUR. Der Jahresabschluss 2022 liegt noch nicht vor.

6. Zusammenfassende Wertung

Der Ergebnis- und Finanzplan für das Haushaltsjahr 2024 trägt einer vorsichtigen Planung Rechnung. Der Haushaltsplan 2024 ist ausgeglichen, die Leistungsfähigkeit der Stiftung ist gewährleistet.

Dem stiftungsrechtlichen Substanzerhaltungsgebot wird Rechnung getragen.

Juli 2023

2.280.5 Stiftungsverwaltung

Katrin Sinner

Ergebnisplan Jahr 2024
9 St. Haus der Jugend gesamt

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Ergebnisplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	68.545,00	68.500	68.500	68.500	68.500	68.500	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte							
442									
446			279,32	300	300	300	300	300	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0	0	0	0	0	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	
	10	= Erträge	68.824,32	68.800	68.800	68.800	68.800	68.800	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0	0	0	0	0	
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-69.175,00	-69.200	-69.200	-69.200	-69.200	-69.200	
53	15	+ Transferaufwendungen	-1.825,00	-1.800	-2.800	-3.500	-3.500	-3.500	
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-667,09	-900	-900	-900	-900	-900	
	17	= Aufwendungen	-71.667,09	-71.900	-72.900	-73.600	-73.600	-73.600	
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-2.842,77	-3.100	-4.100	-4.800	-4.800	-4.800	
46	19	+ Finanzerträge	3.121,57	3.100	4.100	4.800	4.800	4.800	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
	21	= Finanzergebnis	3.121,57	3.100	4.100	4.800	4.800	4.800	
	22	= Jahresergebnis	278,80	0	0	0	0	0	

Ergebnisplan Jahr 2024
9 St. Haus der Jugend gesamt

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Ergebnisplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen									
48		Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
58		- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
		Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand									
571 + 574		bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-69.175,00	-69.200	-69.200	-69.200	-69.200	-69.200	
416 + 437		- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie Beiträge	68.545,00	68.500	68.500	68.500	68.500	68.500	
		Nettoabschreibungsaufwand	-630,00	-700	-700	-700	-700	-700	

Erläuterungen:

Haushaltsvermerke:
 Transferaufwendungen und -auszahlungen (53) sind übertragbar.

Finanzplan Jahr 2024
9 St. Haus der Jugend gesamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
641	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte							
642									
646			279,32	300	300	300	300	300	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	3.121,57	3.100	4.100	4.800	4.800	4.800	
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.400,89	3.400	4.400	5.100	5.100	5.100	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
72	12	+ Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0	0	0	0	0	
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
73	14	+ Transferauszahlungen	-1.825,00	-1.800	-2.800	-3.500	-3.500	-3.500	
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-641,35	-900	-900	-900	-900	-900	
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.466,35	-2.700	-3.700	-4.400	-4.400	-4.400	
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	934,54	700	700	700	700	700	
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0	0	0	0	0	

Finanzplan Jahr 2024
9 St. Haus der Jugend gesamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0	0	0	0	0	
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
672	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	29,04	0	0	0	0	0	
772	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0	
	35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	29,04	0	0	0	0	0	
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	963,58	700	700	700	700	700	
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0	0	0	0	0	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0	

Finanzplan Jahr 2024
9 St. Haus der Jugend gesamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0	0	0	0	0	
	43	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
	44	= Finanzmittelsaldo	963,58	700	700	700	700	700	
	45	+ Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	245.703,69	246.500	247.200	0	0	0	
332	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0	0	0	0	0	
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0	0	0	0	0	
	48	= Finanzmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres	246.667,27	247.200	247.900	700	700	700	

Finanzplan Jahr 2024
9 St. Haus der Jugend gesamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Nachrichtlich:									
an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen									
7311..		abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0	0	0	0	0	
684		Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
6842		Börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0	
6843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0	
6844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	0	0	0	0	0	
6845		Investmentzertifikate	0,00	0	0	0	0	0	
6846		Kapitalmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0	
6847		Geldmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0	
6848		Finanzderivate	0,00	0	0	0	0	0	
784		Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
7842		Börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0	
7843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0	
7844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	0	0	0	0	0	
7845		Investmentzertifikate	0,00	0	0	0	0	0	
7846		Kapitalmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0	
7847		Geldmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0	
7848		Finanzderivate	0,00	0	0	0	0	0	
792..4		Umschuldung	0,00	0	0	0	0	0	
792..5		Ordentliche Tilgung	0,00	0	0	0	0	0	
792..6		Außerordentliche Tilgung	0,00	0	0	0	0	0	

Erläuterungen:

Haushaltsplan der Stiftung "HEILIGEN-GEIST-HOSPITAL" für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Bürgerschaft in ihrer Sitzung am
den Haushaltsplan wie folgt festgesetzt:

I.

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.102.900	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.549.700	EUR
	einen Jahresüberschuss von	0	EUR
	einen Jahresfehlbetrag von	1.446.800	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	994.800	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.052.400	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.500	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	19.500	EUR

II.

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1	Stelle

Vorbericht

Stiftung Heiligen-Geist-Hospital zum Haushaltsplan 2024

1. Allgemeines

1.1. Geschichtlicher Hintergrund

Das Heiligen-Geist-Hospital bildet noch heute Zeugnis einer bedeutenden sozialen Initiative des Mittelalters. Fürsorge, Frömmigkeit und Reichtum Lübecker Kaufleute sowie die Sorge um das eigene Seelenheil führten zur Errichtung des Hospitals am Koberg (zw. 1260 und 1286) unter wesentlicher Beteiligung des Rates der Stadt. Das Hospital ist somit eine der ältesten Sozialeinrichtungen Europas. Es ist gleichzeitig eines der bedeutendsten Monumentalbauwerke der nord-deutschen Backsteingotik.

Das Hospital konnte über 100 kranke bzw. bedürftige, ältere Menschen aufnehmen. Die hölzernen Kammern in der großen Halle, dem Langhaus, wurden erst im frühen 19. Jahrhundert eingebaut. Die 170 Plätze des Altenheims waren stets begehrt. Auch die letzten Bewohner verließen 1970 ihre Kammern, "Kabäuschen" genannt, nur widerstrebend. Grundlage für den Ausbau und die Unterhaltung des Hospitals bildete das übrige Vermögen der Stiftung, darunter zeitweise die Dörfer Curau, Krumbeck, Dissau und Scharbeutz sowie Ländereien in Pommern, Sachsen und auf der Insel Poel, in Lübeck die Güter Mönkhof, Falkenhusen und Bertramshof sowie einige Landstrecken vor dem Mühlentor und Burgtor (Heiligen-Geist-Kamp). Durch kluge Finanzpolitik der Vorsteherschaft (Bürgermeister und Lübecker Kaufleute) konnte das Stiftungsvermögen stetig vermehrt werden. Anteile an den Lüneburger Salinen, an Mühlen, Rechte an fremden Grundstücken, Hypotheken, Reallasten und Kapitalvermögen ergänzten den reichhaltigen Grundbesitz des Hospitals. Noch heute bestreitet die Stiftung aus der Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz ihren Stiftungszweck. Die Stiftsgüter Krumbeck, Behlendorf und Albsfelde, Erbbaurechtsgrundstücke auf dem Heiligen-Geist-Kamp sowie Kleingartenanlagen an der Wakenitz bilden einen Teil ihres Grundstockvermögens.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung "Heiligen-Geist-Hospital" ist

1. die Errichtung eines Altenheimes,
2. die Förderung der Betreuung alter, bedürftiger Menschen in Lübeck,
3. die Förderung der Denkmalpflege und die Pflege von Kulturwerten, die sich im Vermögen der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital befinden.

1.3 Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ besteht aus Grundbesitz (Hospital und den Stiftsgütern Albsfelde, Behlendorf und Krumbeck, aus landwirtschaftlichen Streuparzellen, Dauerkleingartenanlagen, Erbbaugrundstücken), aus Kapitalvermögen und aus kunsthistorischen Einrichtungsgegenständen der zum Heiligen-Geist-Hospital gehörenden Kirche und des Archivs.

1.4 Organe der Stiftung

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.

Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck- 2.280.5 Stiftungsverwaltung -.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ wird als Stiftung des öffentlichen Rechts nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetz - LVwG (GVBl. Schl.-H. 1992 S. 243, ber. S. 534) und nach der Satzung der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital vom 18.02.1977 (Amtsbl. Schl.-H. /AAz.1977 S. 73), geändert durch Beschluss der Bürgerschaft vom 29.08.1991, geführt.

2. Ergebnisplan 2024

Das Haushalts- und Rechnungswesen der Stiftung wurde erstmalig im Haushaltsjahr 2010 in der Systematik der „Doppelten Buchführung in Konten (Doppik)“ geführt. Sie bedient sich dabei den Regelungsinhalten, Vorgaben und Konzepten der Hansestadt Lübeck zur Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens, soweit diese für Stiftungen anwendbar sind. Grundlage bildet insbesondere die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik. Sie gilt nach § 58 GemHVO-Doppik für Treuhandvermögen der Gemeinde sinngemäß. Im Zuge der Umstellung des Rechnungswesens muss auch im Haushaltsplan 2024 und auch im Vorbericht auf Rechnungsvergleichsdaten der Vorjahre verzichtet werden. Der Jahresabschluss 2022 lag zum Zeitpunkt der Planaufbereitung 2024 noch nicht vor.

Wesentliche Aufgabe der Doppik ist der Nachweis des periodengerechten Ressourcenverbrauchs mit seiner Folgewirkung auf die Bilanzrelationen und das Eigenkapital. Die bei Privatunternehmen wichtigen Funktionen des Rechnungswesens zur Feststellung des Gewinns und der Bemessung des zu versteuernden Einkommens sind im Stiftungsrecht – soweit es gemeinnützige Stiftungen betrifft – von untergeordneter Bedeutung. Die Stiftung HGH ist weitgehend steuerbefreit, ein Ansammeln von „Gewinnen“ steht in Konkurrenz zum Prinzip der „zeitnahen Mittelverwendung“ sowie dem grundsätzlichen Thesaurierungs- und Admassierungsverbot im Stiftungssteuerrecht. Relevant sind Aussagen über die Konstanz des Eigenkapitals, das maßgeblich durch die Jahresergebnisse (Ergebnisplanung) bestimmt wird sowie Aussagen über die Leistungsfähigkeit der Stiftung im Rahmen der Zweckverfolgung.

2.1 Erträge des Stiftungsvermögens

Im Wesentlichen werden die Erträge aus der Vermietung von Gebäuden, Verpachtung von Gütern und Kleingärten, Erbbauzinsen für Ein- und Mehrfamilienhausgrundstücke und Nutzungsentgelten für Veranstaltungen erzielt. Die Zinslage am Kapitalmarkt hat sich positiv entwickelt. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans 2024 musste die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital mit einer Schließung des an die SIE vermieteten Alten- und Pflegeheims zum 01.10.2023 aus Gründen des Brandschutzes rechnen.

Nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen der Gemeindeordnung SH (§ 75 GO SH) in Verbindung mit § 10 GemHVO-Doppik hat die Stiftung die Erträge „vorsichtig“ zu planen. Da nicht erkennbar ist, ob und in welcher Höhe Mietzahlungen der SIE an die Stiftung erfolgen werden, wurden diese Mieterträge mit „0“ EUR geplant.

Ertragsart	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR
Mieten, Pachten	965.000	1.016.500	411.100
Erbbauszinsen	280.500	302.000	307.000
Zinsen	4.400	5.100	201.900

2.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen der Stiftung bestehen im Wesentlichen aus Personalkosten, Instandhaltungs- und Bewirtschaftungskosten der stiftungseigenen Gebäude und Grundstücke sowie Kostensätzen für städtische Dienstleistungen. Letztere betragen incl. Personalkosten der Stiftungsverwaltung 253.100 EUR (202.000 EUR + 51.100 EUR).

Im Haushaltsjahr 2024 wird erneut kein Zuschuss an die Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster gezahlt.

Aufwandsart	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR
Personalaufwendungen	57.500	63.600	63.600
Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen/sonstige ordentliche Aufwendungen	946.600	1.506.600	1.988.500
Transferleistungen	5.200	5.200	300
bilanzielle Abschreibungen	499.700	498.900	497.300

Aufgrund des sich abzeichnenden hohen Investitionsvolumens für eine vollständige brand-schutztechnische Sanierung des Alten- und Pflegeheimes (aufgerundet 30 Mio. EUR) ist ein Weiterbetrieb des Pflegeheimes nicht wirtschaftlich darstellbar.

Aus diesem Grund werden für das Haushaltsjahr 2024 zusätzliche Mittel in Höhe von 100.000 EUR für eine Konzeptstudie eingeplant. Voraussetzung für diese Konzeptstudie ist ein Rechtsgutachten, welches den Handlungsrahmen für die Stiftung darstellt.

Das Rechtsgutachten soll in Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht noch in 2023 beauftragt werden. Hierfür werden Mittel in Höhe von 20.000 EUR veranschlagt, die unterjährig im Haushaltsjahr 2023 zu ordnen sind.

Die Konzeptstudie soll als Hilfe für die Entwicklung von umfassenden alternativen Nutzungsformen sowie für Ideen zur Weiternutzung des Heiligen-Geist-Hospitals dienen. Hierbei werden in einer risikogerechten Bewertung von Handlungsoptionen die Vor- und Nachteile unter Berücksichtigung einer stiftungszweckentsprechenden Umsetzung erarbeitet, um eine weitere langfristige Nutzung des Gebäudekomplexes zu gewährleisten.

Es ist bereits jetzt erkennbar, dass auch andere Nutzungsarten umfangreiche Sanierungsmaßnahmen im Heiligen-Geist-Hospital erfordern, die sich voraussichtlich ebenfalls im mehrstelligen Millionenbereich bewegen.

Gemäß Ergebnisplanmuster nach der GemHVO-Doppik werden außerordentliche Erträge und Aufwendungen nicht mehr ausgewiesen. Der Ausgleich des Ergebnisplanes 2024 (geplanter Fehlbedarf in Höhe von 1.446.800 EUR) kann voraussichtlich nicht vollständig über Rücklagenentnahmen erfolgen. Der restliche Fehlbetrag muss vorgetragen werden. Ein Ausgleich ist auch in den Folgejahren derzeit nicht erkennbar.

3. Finanzplan 2024

Der Finanzplan weist im Jahre 2024 über die bereits in der Ergebnisplanung angesprochenen kassenwirksamen Konten keine anzusprechenden besonderen Positionen aus. Es bestehen keine Darlehensverpflichtungen mehr. Zum jetzigen Zeitpunkt wurde von einer Planung von investiven Maßnahmen für eine alternative Folgenutzung des Gebäudes wegen des Fehlens belastbarer Zahlen abgesehen. Eine solche Planung wird zu einem späteren Zeitpunkt nach erfolgter Beschlussfassung durch die politischen Gremien erfolgen.

4. Verfolgung der Stiftungszwecke

Die Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ stellt eine sog. Anstaltsstiftung dar, die überwiegend operativ arbeitet, d.h. der Stiftungszweck wird nicht nur über Ausschütten von Vermögenserträgen erfüllt, sondern durch Einsatz der Vermögenssubstanz selbst sowie durch Dienstleistungen. Wenn das Alten- und Pflegeheim Heiligen-Geist-Hospital zum 01.10.2023 durch eine Nutzungsuntersagung der Bauordnung der Hansestadt Lübeck geschlossen werden sollte (zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans war das Verfahren nach § 87 LVwG eingeleitet, aber nicht beendet), würde die Stiftung mittelfristig nicht ihrem Stiftungszweck nachkommen. Eine brandschutztechnische Sanierung des Gebäudes (Planung, Umsetzung) wird in jedem Fall Jahre des Leerstands des Heiligen-Geist-Hospitals bedeuten. Durch den Wegfall der Mieterträge wird die Stiftung auch nicht in der Lage sein, dem Stiftungszweck fördernd nachzukommen.

5. Stiftungsvermögen

Nach Verwendung des Jahresergebnisses 2020 beträgt das Stiftungskapital 25.041.487 EUR; die Allgemeine Rücklage 41.444 EUR, die Freie Rücklage 244.036 EUR und die Zweckerücklage 844.952 EUR. Der Jahresabschluss 2022 liegt noch nicht vor.

6. Zusammenfassende Wertung

Die Situation der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital ist derzeit völlig ungeklärt. Der Stiftung fehlen zur brandschutztechnischen Sanierung des Gebäudes – unabhängig von der künftigen Nutzungsart – die finanziellen Mittel. Es ist davon auszugehen, dass sich die Mieterträge aus der Vermietung der Räume als Alten- und Pflegeheim an die SIE stark verringern oder sogar völlig ausfallen. Da die Fixkosten zur Aufrechterhaltung der Gebäudeinfrastruktur (Wasser, Heizung, Gebühren, Wartung, etc.) nach Auszug des Alten- und Pflegeheims bei ca. 369.000 EUR liegen, wird sich der Jahresfehlbetrag des Haushaltes erheblich erhöhen. Ein Ausgleich dieses Jahresfehlbetrages ist in 2024 voraussichtlich nicht mehr möglich. Es zeichnet sich ab, dass Fehlbeträge der kommenden Jahre nicht mehr aus den Rücklagen ausgeglichen werden können, weil die Erträge dauerhaft niedriger sind als die Aufwendungen. Insbesondere der Wegfall der Mieterträge aus der Vermietung der Gebäudeteile an die SeniorInnen-Einrichtungen der HL (bei vollständiger Schließung) kann nicht durch andere Maßnahmen im Rahmen der Ertragssteigerungen kompensiert werden. Die laufenden kostenintensiven Instandhaltungsmaßnahmen des Heiligen-Geist-Hospitals haben in den vergangenen Jahren die Rücklagen der Stiftung deutlich reduziert. Das vom Grundsatz her zu erhaltene Stiftungsvermögen darf nicht zum Ausgleich von Fehlbeträgen eingesetzt werden. Es würde sonst die Gefahr bestehen, dass das Stiftungsvermögen geschmälert wird. Die Problematik ist der Stiftungsaufsicht bei der Kommunalaufsicht des Landes Schleswig-Holstein bekannt.

Derzeit soll gutachterlich überprüft werden, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Stiftung langfristig zu erhalten.

Der Ergebnishaushalt schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 1.446.800 EUR ab. Damit verschlechtert sich das Jahresergebnis erneut.

Juli 2023

2.280.5 Stiftungsverwaltung

Katrin Sinner

Ergebnisplan Jahr 2024
9 Heiligen-Geist-Hospital gesamt

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Ergebnisplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	90.689,99	108.300	108.200	108.200	108.200	108.200	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte							
442									
446			1.341.927,67	1.343.400	745.300	745.300	745.300	745.300	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	50.702,78	44.100	47.200	47.200	47.200	47.200	
45	7	+ sonstige Erträge	7.173,44	300	300	300	300	300	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	
	10	= Erträge	1.490.493,88	1.496.100	901.000	901.000	901.000	901.000	
50	11	Personalaufwendungen	-55.624,97	-63.600	-63.600	-63.600	-63.600	-63.600	
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-629.279,34	-1.301.300	-1.770.600	-1.498.400	-1.498.400	-1.498.400	
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-497.189,38	-498.900	-497.300	-497.300	-497.300	-497.300	
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	-5.200	-300	-300	-300	-300	
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-214.039,14	-205.300	-217.900	-217.900	-217.900	-217.900	
	17	= Aufwendungen	-1.396.132,83	-2.074.300	-2.549.700	-2.277.500	-2.277.500	-2.277.500	
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	94.361,05	-578.200	-1.648.700	-1.376.500	-1.376.500	-1.376.500	
46	19	+ Finanzerträge	8.300,76	5.100	201.900	215.200	216.200	216.100	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
	21	= Finanzergebnis	8.300,76	5.100	201.900	215.200	216.200	216.100	
	22	= Jahresergebnis	102.661,81	-573.100	-1.446.800	-1.161.300	-1.160.300	-1.160.400	

Ergebnisplan Jahr 2024
9 Heiligen-Geist-Hospital gesamt

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Ergebnisplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen									
48		Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
58		- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
		Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand									
571 + 574		bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-497.189,38	-498.900	-497.300	-497.300	-497.300	-497.300	
416 + 437		- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie Beiträge	83.091,00	108.100	108.000	108.000	108.000	108.000	
		Nettoabschreibungsaufwand	-414.098,38	-390.800	-389.300	-389.300	-389.300	-389.300	

Erläuterungen:

Finanzplan Jahr 2024
9 Heiligen-Geist-Hospital gesamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.598,99	200	200	200	200	200	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
641	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte							
642									
646			1.350.168,17	1.343.400	745.300	745.300	745.300	745.300	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	51.432,01	44.100	47.200	47.200	47.200	47.200	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	6.366,01	200	200	200	200	200	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	5.591,34	5.100	201.900	215.200	216.200	216.100	
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.421.156,52	1.393.000	994.800	1.008.100	1.009.100	1.009.000	
70	10	Personalauszahlungen	-55.624,97	-63.600	-63.600	-63.600	-63.600	-63.600	
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
72	12	+ Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen	-634.261,47	-1.301.300	-1.770.600	-1.498.400	-1.498.400	-1.498.400	
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	-5.200	-300	-300	-300	-300	
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-162.057,46	-205.300	-217.900	-217.900	-217.900	-217.900	
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-851.943,90	-1.575.400	-2.052.400	-1.780.200	-1.780.200	-1.780.200	
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	569.212,62	-182.400	-1.057.600	-772.100	-771.100	-771.200	
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	200	200	200	200	200	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	100	100	100	100	100	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	14.946,50	9.800	10.200	10.300	10.400	5.200	

Finanzplan Jahr 2024
9 Heiligen-Geist-Hospital gesamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	14.946,50	10.100	10.500	10.600	10.700	5.500	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	-100	-100	-100	-100	-100	
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	-100	-100	-100	-100	-100	
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-8.669,38	-29.000	-19.000	-19.000	-19.000	-19.000	
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	-56,70	-200	-200	-200	-200	-200	
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0	0	0	0	0	
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-8.726,08	-29.400	-19.400	-19.400	-19.400	-19.400	
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit	6.220,42	-19.300	-8.900	-8.800	-8.700	-13.900	
672	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0	
772	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0	
	35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0	
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	575.433,04	-201.700	-1.066.500	-780.900	-779.800	-785.100	
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0	0	0	0	0	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	-100	-100	-100	-100	-100	
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0	

Finanzplan Jahr 2024
9 Heiligen-Geist-Hospital gesamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0	0	0	0	0	
	43	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	-100	-100	-100	-100	-100	
	44	= Finanzmittelsaldo	575.433,04	-201.800	-1.066.600	-781.000	-779.900	-785.200	
	45	+ Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	0,00	12.971.800	12.770.000	0	0	0	
332	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0	0	0	0	0	
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0	0	0	0	0	
	48	= Finanzmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres	575.433,04	12.770.000	11.703.400	-781.000	-779.900	-785.200	

Finanzplan Jahr 2024
9 Heiligen-Geist-Hospital gesamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Nachrichtlich:									
an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen									
7311..		abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0	0	0	0	0	
684		Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
6842		Börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0	
6843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0	
6844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	0	0	0	0	0	
6845		Investmentzertifikate	0,00	0	0	0	0	0	
6846		Kapitalmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0	
6847		Geldmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0	
6848		Finanzderivate	0,00	0	0	0	0	0	
784		Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
7842		Börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0	
7843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0	
7844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	0	0	0	0	0	
7845		Investmentzertifikate	0,00	0	0	0	0	0	
7846		Kapitalmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0	
7847		Geldmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0	
7848		Finanzderivate	0,00	0	0	0	0	0	
792..4		Umschuldung	0,00	-100	-100	-100	-100	-100	
792..5		Ordentliche Tilgung	0,00	0	0	0	0	0	
792..6		Außerordentliche Tilgung	0,00	0	0	0	0	0	

Erläuterungen:

Haushaltsvermerke:

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (69) sind für Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (79) zweckgebunden.

Stellenplan

Stiftung Heiligen-Geist-Hospital

Lfd. Nr.	Produktbereich	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Anzahl und Bewertung im Vorjahr	tatsächliche Besetzung am 30.06. des Vorjahres	Anzahl und Bewertung im lfd. Haushaltsjahr	Bemerkungen
1	HGH	Hausmeister	1 EG 5	1 EG 5	1 EG 5	

Leerseite beabsichtigt

Haushaltsplan der Stiftung "St.-JOHANNIS-JUNGFRAUENKLOSTER" für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Bürgerschaft in ihrer Sitzung am
den Haushaltsplan wie folgt festgesetzt:

I.

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	259.800	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	419.400	EUR
	einen Jahresüberschuss von	0	EUR
	einen Jahresfehlbetrag von	159.600	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	259.700	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	417.900	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	100	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.300	EUR

II.

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1	Stelle

Vorbericht

Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster zum Haushaltsplan 2024

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund

Das Kloster wurde um 1173 vom lübecker Bischof Heinrich dem I. gegründet und mit Benediktinermönchen aus dem St. Aegidienkloster aus Braunschweig besetzt. Ob zu diesem Zeitpunkt bereits Nonnen Aufnahme im Kloster fanden, ist umstritten. Erst Urkunden aus dem Jahr 1231 bezeichneten es als "Doppelkloster". Bischof Heinrich der I. stattete es mit Gütern und Ländereien auch außerhalb der Stadt aus. Das Kloster selbst lag im Bereich des heutigen Johanneums mit Gärten und Ländereien bis hin zur Wakenitz. Der Stifter widmete es der "Förderung religiöser und sittlicher Kultur". Das Kloster blühte schnell auf und hatte in der Umgebung der Stadt durch Kauf, Tausch und Schenkung bald einen namhaften Besitz erworben, u.a. ein großes Waldgebiet in der Nähe des Bungsberges. Im Jahre 1191 nahm der Papst das Johannis-Kloster in den besonderen Schutz des päpstlichen Stuhls und verlieh ihm das Recht, Kleriker und Laien aufzunehmen.

Durch die besondere Situation auswärtig zu verwaltender Besitzungen war es den Mönchen nicht immer möglich, sich des weltlichen Einflusses der Bevölkerung zu entziehen, und so entfernten sich die Mönche mehr und mehr von den Klosterregeln. In der Folgezeit wurde die gemeinsame Besetzung des Klosters mit Mönchen und Nonnen verderblich für die Klosterzucht. Ferner soll es nach zeitgenössischen Berichten soweit gekommen sein, dass die Mönche auch das Keuschheitsgelübde nicht mehr achteten und "unter allerlei Vorwänden Frauen und Töchter ehrbarer Bürger zu sich ins Kloster gelockt und ihnen die Stimme der Pflicht und des Gewissens dermaßen erstickt, dass sie bald freiwillig die wüste Lebensart der Mönche teilten". Nach mehreren vergeblichen bischöflichen Visitationen wurde 1245 das Doppelkloster aufgelöst. Der Mönchskonvent wurde in das neu erbaute Kloster Cismar verlegt. Die Nonnen verblieben als Zisterzienserinnenkonvent im lübecker Kloster. Die Besitzungen und Einkünfte wurden nach längerwährendem Rechtsstreit geteilt. Im Laufe der Jahrhunderte wandelte sich sodann das religiöse und geistige Zentrum der Stadt in eine bürgerliche Versorgungsanstalt, in der unverheiratete Töchter der führenden Bürgerkreise erzogen wurden. Der lübecker Rat und die Bürgerschaft gewannen gleichzeitig mehr und mehr Einfluss. Einher ging die Vergrößerung des Landbesitzes. Das Kloster erwarb eine Vielzahl von Dörfern wie Pöppendorf, Wulfsdorf, Beidendorf, Kücknitz und Schwochel. Mit dem Eigentum an diesem Grundbesitz erlangte es auch alle daraus fließenden Rechte mit entsprechenden Abgaben sowie die Gerichtsbarkeit in diesen Dörfern. Nach der Reformation wurde 1569 auf Druck des Rates der Stadt die evangelische Lehre eingeführt; nach der neuen Klosterordnung sollten die 24 Koventualinnenstellen lutherischen Bürgertöchtern vorbehalten sein. Der Rat wählte die Äbtissin, und die beiden ältesten Bürgermeister der Stadt bildeten die Vorsteherschaft des sich zum Damenstift wandelnden Konvents. Nach mehrfachen baulichen Änderungen des Klosterareals fand das Damenstift seinen endgültigen Standort im 1904 fertig gestellten Gebäude Ecke Dr. Julius-Leber Straße / Rosengarten.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung "St. Johannis-Jungfrauenkloster" ist gemäß Stiftungssatzung „die Unterstützung von bedürftigen Damen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben. Voraussetzung ist die Bedürftigkeit im Sinne der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen. Sie erfüllt diesen Zweck durch die Unterhaltung und Verwaltung eines Stiftes“.

1.3 Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster“ besteht aus Grundbesitz (Kloster und Forsten) und Kapitalvermögen. Das Forstvermögen besteht aus Waldflächen in Lübeck (Waldhusen, Pöppendorf, Beidendorf und Blankensee), in Ostholstein (Schwinkenrade, Schwochel, Dunkelsdorf und Böbs) sowie in Mecklenburg-Vorpommern (Utecht und Schattin).

1.4 Organe der Stiftung

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster“ wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.

Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.5 Stiftungsverwaltung -.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster“ wird als Stiftung des öffentlichen Rechts nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetz - LVvG (GVBl. Schl.-H. 1992 S. 243, ber. S. 534) und nach der Satzung der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster“ vom 18.02.1977 (Amtsbl. Schl.-H. /AAz.1977 S. 74) geführt.

2. Ergebnisplan 2024

Das Haushalts- und Rechnungswesen der Stiftung wurde erstmalig im Haushaltsjahr 2010 in der Systematik der „Doppelten Buchführung in Konten (Doppik)“ geführt. Sie bedient sich dabei den Regelungsinhalten, Vorgaben und Konzepten der Hansestadt Lübeck zur Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens, soweit diese für Stiftungen anwendbar sind. Grundlage bildet insbesondere die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik. Sie gilt nach § 58 GemHVO-Doppik für Treuhandvermögen der Gemeinde sinngemäß. Im Zuge der Umstellung des Rechnungswesens muss auch im Haushaltsplan 2024 und auch im Vorbericht auf Rechnungsvergleichsdaten der Vorjahre verzichtet werden. Der Jahresabschluss 2022 lag zum Zeitpunkt der Planaufbereitung 2024 noch nicht vor.

Wesentliche Aufgabe der Doppik ist der Nachweis des periodengerechten Ressourcenverbrauchs mit seiner Folgewirkung auf die Bilanzrelationen und das Eigenkapital. Die bei Privatunternehmen wichtigen Funktionen des Rechnungswesens zur Feststellung des Gewinns und der Bemessung des zu versteuernden Einkommens sind im Stiftungsrecht – soweit es gemeinnützige Stiftungen betrifft – von untergeordneter Bedeutung. Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster“ ist weitgehend steuerbefreit, ein Ansammeln von „Gewinnen“ steht in Konkurrenz zum

Prinzip der „zeitnahen Mittelverwendung“ sowie dem grundsätzlichen Thesaurierungs- und Admassierungsverbot im Stiftungssteuerrecht.

Relevant sind Aussagen über die Konstanz des Eigenkapitals, das maßgeblich durch die Jahresergebnisse (Ergebnisplanung) bestimmt wird sowie Aussagen über die Leistungsfähigkeit der Stiftung im Rahmen der Zweckverfolgung.

2.1 Erträge des Stiftungsvermögens

Bisher wurden die Erträge im Wesentlichen aus Mieten der Klosterbewohnerinnen, Jagdpachten, Verkaufserlösen der Waldwirtschaft und Zuschüssen der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ erzielt. Für das Haushaltsjahr 2024 muss erneut auf den sonst von der „Stiftung Heiligen-Geist-Hospital“ gewährten Zuschuss verzichtet werden, da die Ertragssituation der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ derzeit keine Unterstützung der „Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster“ zulässt.

Ertragsart	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR
Mieten und Pachten	115.500	112.500	126.500
Verkauf von Vorräten aus Forstwirtschaft	170.000	167.400	119.000
Zuschüsse	200	200	300
Zinsen	2.300	3.000	11.100

2.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen der Stiftung bestehen im Wesentlichen aus Personalkosten des Angestellten der Stiftung, Instandhaltungs- und Bewirtschaftungskosten des Grundstückes und Klostergebäudes und Kostenersatz für städtische Dienstleistungen. Letztere betragen incl. Personalkosten der Stiftungsverwaltung 26.500 EUR (21.500 EUR + 5.000 EUR).

Aufwandsart	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR
Personalaufwendungen	57.500	71.000	72.700
Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen Kloster / sonstige ordentliche Aufwendungen	301.700	321.700	244.700
Unterhaltung Forsten	101.500	100.000	100.000

Gemäß Ergebnisplanmuster nach der GemHVO-Doppik werden außerordentliche Erträge und Aufwendungen nicht mehr ausgewiesen.

Der Ausgleich des Ergebnisplanes 2024 (geplanter Fehlbedarf in Höhe von 159.600 EUR) wird voraussichtlich nicht vollständig über eine Entnahme aus den Rücklagen auszugleichen sein. Der Restfehlbetrag muss vorgetragen werden. Eine Verbesserung der Situation ist derzeit nicht erkennbar.

3. Finanzplan 2024

Der Finanzplan weist im Jahre 2024 über die bereits in der Ergebnisplanung angesprochenen kassenwirksamen Konten keine anzusprechenden besonderen Positionen aus. Auch verfügt die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster“ über keinerlei Verbindlichkeiten aus Krediten.

4. Verfolgung der Stiftungszwecke

Die Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster“ stellt eine sog. Anstaltsträgerstiftung dar, die ausschließlich operativ arbeitet, d.h. der Stiftungszweck wird nicht über Ausschütten von Vermögenerträgen erfüllt, sondern durch Einsatz der Vermögenssubstanz selbst sowie durch Dienstleistungen.

Die Stiftung fördert die Betreuung älterer, bedürftiger Frauen in Lübeck über eine fortlaufend subventionierte Miete für die Bewohnerinnen des Klosters.

5. Stiftungsvermögen

Nach Verwendung des Jahresergebnisses 2020 beträgt das Stiftungskapital 6.711.583 EUR, die Freie Rücklage 79.992 EUR und die Zweckrücklage 228.811 EUR.

Der Jahresabschluss 2022 konnte vom Bereich Haushalt und Steuerung – 1.201.2 Bilanzen – noch nicht vorgelegt werden.

6. Zusammenfassende Wertung

Der Ergebnishaushalt der Stiftung „St. Johannis-Jungfrauenkloster“ schließt – nach Wegfall der Unterstützung durch die Stiftung Heiligen-Geist-Hospital – erneut mit einem Fehlbetrag ab (159.600 EUR).

Es muss darauf hingewiesen werden, dass auch die künftige Leistungsfähigkeit der Stiftung nicht mehr auf freiwillige Hilfen der Stiftung „Heiligen-Geist-Hospital“ fußen kann. Das Vermögen der Stiftung besteht nahezu ausschließlich aus Forsten, die bislang vom Bereich Stadtwald bewirtschaftet werden. Diese wesentliche Ertragsquelle muss künftig weit mehr optimiert werden, da ansonsten – wie in Zeiten vor 30 Jahren – der Überschuss der Stiftung durch die Hansestadt Lübeck abgedeckt werden müsste.

Zur Zeit werden intensive Gespräche mit dem Bereich Stadtwald und denkbaren alternativen Bewirtschaftern geführt mit dem Ziel, eine Steigerung der eigenen Ertragssituation anzustreben, um dauerhaft die Leistungsfähigkeit der Stiftung zu erhalten.

Die Stiftung hat zudem ein gravierendes Liquiditätsproblem. Sie wird ab 2024 auf Zuschüsse Dritter angewiesen sein.

Der Stiftungszweck kann derzeit noch weiter verfolgt werden.

Juli 2023

2.280.5 Stiftungsverwaltung

Katrin Sinner

Ergebnisplan Jahr 2024
9 JJK gesamt

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Ergebnisplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	200	300	300	300	300	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte							
442									
446			300.966,95	282.600	248.200	248.200	248.200	248.200	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	29,04	0	0	0	0	0	
45	7	+ sonstige Erträge	1.520,16	200	200	200	200	200	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	
	10	= Erträge	302.516,15	283.000	248.700	248.700	248.700	248.700	
50	11	Personalaufwendungen	-60.277,82	-71.000	-72.700	-72.700	-72.700	-72.700	
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-310.517,59	-378.700	-321.000	-321.000	-321.000	-321.000	
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-1.342,00	-1.500	-1.500	-400	-100	-100	
53	15	+ Transferaufwendungen	-289,16	-500	-500	-500	-500	-500	
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-20.480,55	-43.000	-23.700	-23.700	-23.700	-23.700	
	17	= Aufwendungen	-392.907,12	-494.700	-419.400	-418.300	-418.000	-418.000	
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-90.390,97	-211.700	-170.700	-169.600	-169.300	-169.300	
46	19	+ Finanzerträge	2.377,98	3.000	11.100	12.900	13.300	13.300	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
	21	= Finanzergebnis	2.377,98	3.000	11.100	12.900	13.300	13.300	
	22	= Jahresergebnis	-88.012,99	-208.700	-159.600	-156.700	-156.000	-156.000	

Ergebnisplan Jahr 2024
9 JJK gesamt

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Ergebnisplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen									
48		Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
58		- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
		Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand									
571 + 574		bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-1.342,00	-1.500	-1.500	-400	-100	-100	
416 + 437		- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie Beiträge	0,00	0	0	0	0	0	
		Nettoabschreibungsaufwand	-1.342,00	-1.500	-1.500	-400	-100	-100	

Erläuterungen:

Finanzplan Jahr 2024
9 JJK gesamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	200	300	300	300	300	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
641	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte							
642									
646			212.675,48	282.600	248.200	248.200	248.200	248.200	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	21.963,92	100	100	100	100	100	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.377,98	3.000	11.100	12.900	13.300	13.300	
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	237.017,38	285.900	259.700	261.500	261.900	261.900	
70	10	Personalauszahlungen	-56.237,31	-71.000	-72.700	-72.700	-72.700	-72.700	
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
72	12	+ Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen	-234.023,29	-378.700	-321.000	-321.000	-321.000	-321.000	
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
73	14	+ Transferauszahlungen	-92,16	-500	-500	-500	-500	-500	
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-51.186,46	-43.000	-23.700	-23.700	-23.700	-23.700	
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-341.539,22	-493.200	-417.900	-417.900	-417.900	-417.900	
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-104.521,84	-207.300	-158.200	-156.400	-156.000	-156.000	
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	100	100	100	100	100	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0	0	0	0	0	

Finanzplan Jahr 2024

9 JJK gesamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	100	100	100	100	100	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	-100	-100	-100	-100	-100	
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000	-4.000	
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-200	-200	-200	-200	-200	
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0	0	0	0	0	
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	-4.300	-4.300	-4.300	-4.300	-4.300	
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	-4.200	-4.200	-4.200	-4.200	-4.200	
672	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0	
772	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0	
	35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0	
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-104.521,84	-211.500	-162.400	-160.600	-160.200	-160.200	
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0	0	0	0	0	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0	

Finanzplan Jahr 2024
9 JJK gesamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0	0	0	0	0	
	43	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
	44	= Finanzmittelsaldo	-104.521,84	-211.500	-162.400	-160.600	-160.200	-160.200	
	45	+ Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	1.031.411,41	856.800	645.300	0	0	0	
332	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0	0	0	0	0	
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0	0	0	0	0	
	48	= Finanzmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres	926.889,57	645.300	482.900	-160.600	-160.200	-160.200	

Finanzplan Jahr 2024
9 JJK gesamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Nachrichtlich:									
an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen									
7311..		abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0	0	0	0	0	
684		Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
6842		Börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0	
6843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0	
6844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	0	0	0	0	0	
6845		Investmentzertifikate	0,00	0	0	0	0	0	
6846		Kapitalmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0	
6847		Geldmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0	
6848		Finanzderivate	0,00	0	0	0	0	0	
784		Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
7842		Börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0	
7843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0	
7844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	0	0	0	0	0	
7845		Investmentzertifikate	0,00	0	0	0	0	0	
7846		Kapitalmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0	
7847		Geldmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0	
7848		Finanzderivate	0,00	0	0	0	0	0	
792..4		Umschuldung	0,00	0	0	0	0	0	
792..5		Ordentliche Tilgung	0,00	0	0	0	0	0	
792..6		Außerordentliche Tilgung	0,00	0	0	0	0	0	

Erläuterungen:

Stellenplan

Stiftung St. Johannis-Jungfrauenkloster

Lfd. Nr.	Produktbereich	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	Anzahl und Bewertung im Vorjahr	tatsächliche Besetzung am 30.06. des Vorjahres	Anzahl und Bewertung im lfd. Haushaltsjahr	Bemerkungen
1	JJK	Hausmeister	1 EG 5	1 EG 5	1 EG 5	

Haushaltsplan der Stiftung "WESTERAUER STIFTUNG" für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Bürgerschaft in ihrer Sitzung am
den Haushaltsplan wie folgt festgesetzt:

I.

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	13.700	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.300	EUR
	einen Jahresüberschuss von	0	EUR
	einen Jahresfehlbetrag von	6.600	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.700	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.300	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR

II.

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR

Vorbericht

Westerauer Stiftung zum Haushaltsplan 2024

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund.

Die „Westerauer Stiftung“ wurde im Jahre 1463 durch den in Lübeck tätigen Ratsmann und späteren Bürgermeister Andreas Geverdes und durch den Lübecker Bürger und Wandschneider Gerd van Lenthen gegründet. Ihr Name ist nach dem kleinen Dorf Westerau im Kreis Stormarn benannt, das sich im gemeinschaftlichen Eigentum der beiden Stifter befand. Die ursprünglichen Aufgaben der Stiftung waren der Gräberfürsorge auf den Friedhöfen St. Gertrud und St. Jürgen in Lübeck sowie der Abhaltung von Seelenmessen gewidmet. Daneben wurde die Verbesserung des damaligen schlechten Zustandes der Verbindungswege zwischen Lübeck und Westerau ausdrücklich zum Stiftungszweck erklärt. Ein wechselvolles Schicksal ist der Westerauer Stiftung im Laufe der Jahrhunderte nicht erspart geblieben. Neben geschichtlichen Ereignissen (Reformation, 30-jähriger Krieg u.a.), die zu einem Wandel der Stiftungszwecke führten, hatten sich die Vermögensverhältnisse durch Misswirtschaft mit der Zeit ständig verschlechtert. Die Stiftung besaß zwar Grundvermögen, aber keine regelmäßigen liquiden Mittel. Mehrfache Überlegungen, die Stiftung aufzulösen, wurden jedoch immer - wenn auch mit Hemmungen - verworfen, nicht zuletzt aufgrund der Annahme, dass die Westerauer Stiftung eine der ältesten Stiftungen bürgerlichen Rechts in Deutschland darstellt.

In den letzten Jahren konnte die Stiftung der Erfüllung des Stiftungszweckes - Gewährung von Altersunterstützungen und Ausbildungsbeihilfen - nicht mehr nachkommen.

Durch die weitreichenden gesetzlichen sozialen Absicherungen (z.B. Pflegeversicherung) liegt das Hauptaugenmerk der Stiftung heute in der Unterstützung von bedürftigen begabten Studierenden.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der „Westerauer Stiftung“ ist ausschließlich und unmittelbar ältere bedürftige Menschen sowie bedürftige und begabte Studierende zu unterstützen.

Voraussetzung ist die Bedürftigkeit im Sinne der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen.

Sie erfüllt diesen Zweck durch

- a) Gewährung von Altersunterstützungen
- b) Gewährung von Ausbildungsbeihilfen.

1.3 Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der „Westerauer Stiftung“ besteht aus Grund- und Kapitalvermögen. Das in Westerau gelegene Grundvermögen (ca. 90 ha Wald) wird vom Bereich Stadtwald bewirtschaftet.

1.4 Organe der Stiftung

Die „Westerauer Stiftung“ als Stiftung des bürgerlichen Rechts wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.

Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.5 Stiftungsverwaltung -.

1.5 Stiftungssatzung

Die „Westerauer Stiftung“ wird als Stiftung des bürgerlichen Rechts nach dem Stiftungsgesetz - StiG (GVBl. Schl.H. 2023 Nr. 9 S. 279) und nach der Satzung der „Westerauer Stiftung“ vom 25.06.1976 (Amtsbl. Schl.-H. /AAz. 1976 S. 344), geführt.

2. Ergebnisplan 2024

Das Haushalts- und Rechnungswesen der Stiftung wurde erstmalig im Haushaltsjahr 2010 in der Systematik der „Doppelten Buchführung in Konten (Doppik)“ geführt. Sie bedient sich dabei den Regelungsinhalten, Vorgaben und Konzepten der Hansestadt Lübeck zur Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens, soweit diese für Stiftungen anwendbar sind. Grundlage bildet insbesondere die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik. Sie gilt nach § 58 GemHVO-Doppik für Treuhandvermögen der Gemeinde sinngemäß.

Im Zuge der Umstellung des Rechnungswesens muss auch im Haushaltsplan 2024 und auch im Vorbericht auf Rechnungsvergleichsdaten der Vorjahre verzichtet werden. Der Jahresabschluss 2022 lag zum Zeitpunkt der Planaufbereitung 2024 noch nicht vor.

Wesentliche Aufgabe der Doppik ist der Nachweis des periodengerechten Ressourcenverbrauchs mit seiner Folgewirkung auf die Bilanzrelationen und das Eigenkapital. Die bei Privatunternehmen wichtigen Funktionen des Rechnungswesens zur Feststellung des Gewinns und der Bemessung des zu versteuernden Einkommens sind im Stiftungsrecht – soweit es gemeinnützige Stiftungen betrifft – von untergeordneter Bedeutung. Die Westerauer Stiftung ist weitgehend steuerbefreit, ein Ansammeln von „Gewinnen“ steht in Konkurrenz zum Prinzip der „zeitnahen Mittelverwendung“ sowie dem grundsätzlichen Thesaurierungs- und Admassierungsverbot im Stiftungssteuerrecht.

Relevant sind Aussagen über die Konstanz des Eigenkapitals, das maßgeblich durch die Jahresergebnisse (Ergebnisplanung) bestimmt wird sowie Aussagen über die Leistungsfähigkeit der Stiftung im Rahmen der Zweckverfolgung.

2.1 Erträge des Stiftungsvermögens

Im Wesentlichen werden die Erträge aus Verkaufserlösen der Waldwirtschaft sowie aus Jagdpacht erzielt. Zusätzlich generiert die Stiftung Zinserträge, die voraussichtlich in den kommenden Jahren ansteigen werden.

Ertragsart	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR
Verkauf von Vorräten aus Forstwirtschaft	21.000	20.200	11.500
Pacht	1.000	1.000	1.000
Zinserträge	600	800	1.000

2.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen der Stiftung bestehen im Wesentlichen aus Unterhaltung der Forsten in Westerau sowie Kostenersatz für städtische Dienstleistungen; insgesamt 14.100 EUR.

Aufwandsart	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR
Kostenersatz Stadt	4.800	4.600	5.100
Unterhaltung Forsten	18.500	9.000	9.000
Förderleistungen	0	2.000	2.000

Gemäß Ergebnisplanmuster nach der GemHVO-Doppik werden außerordentliche Erträge und Aufwendungen nicht mehr ausgewiesen.

Der Ausgleich des Ergebnisplanes 2024 (geplanter Fehlbetrag 6.600 EUR) wird über eine Entnahme aus den Rücklagen erfolgen müssen.

3. Finanzplan 2024

Der Finanzplan weist im Jahre 2024 über die bereits in der Ergebnisplanung angesprochenen kassenwirksamen Konten keine anzusprechenden besonderen Positionen aus. Auch verfügt die „Westerauer Stiftung“ über keinerlei Verbindlichkeiten aus Krediten.

4. Verfolgung der Stiftungszwecke

Die „Westerauer Stiftung“ stellt eine Förderstiftung dar, d.h. der Stiftungszweck wird ausschließlich über Ausschüttung von Vermögenserträgen erfüllt.

Die Stiftung gewährte in der Vergangenheit Förderleistungen an die Förderergesellschaft der Musikhochschule Lübeck e.V., um ihrem Stiftungszweck, der Unterstützung von bedürftigen und begabten Studierenden, Rechnung zu tragen. Für das Jahr 2024 sind Förderleistungen in Höhe von 2.000 EUR vorgesehen. Diese Mittel sollen der Zweckerücklage entnommen werden. Die Westerauer Stiftung kommt damit ihrem Stiftungszweck nach.

5. Stiftungsvermögen

Nach Verwendung des Jahresergebnisses 2020 beträgt das Stiftungskapital 1.826.998 EUR, die Freie Rücklage 7.295 EUR und die Zweckerücklage 13.593 EUR. Der Jahresabschluss 2022 liegt noch nicht vor.

6. Zusammenfassende Wertung

Die Ertragslage der „Westerauer Stiftung“, die sich fast ausschließlich über das Ergebnis der Waldbewirtschaftung bestimmt, stellt sich in 2024 so dar, dass der Haushalt mit einem planerischen Fehlbetrag in Höhe von 6.600 EUR abschließt.

Der Ausgleich des Fehlbetrages wird über eine Entnahme aus den Rücklagen erfolgen.

Trotz des aktuellen Fehlbetrages soll dem Stiftungszweck Rechnung getragen werden. Die geplante Förderung in Höhe von 2.000 EUR wird aus der Zweckerücklage finanziert.

Der Haushaltsplan der Stiftung wird weiterhin maßgeblich durch die Erträge aus Holzverkäufen des beauftragten Bereiches Stadtwald einerseits und durch dessen Aufwendungen sowie durch allgemeine Kostenerstattungen an die Hansestadt Lübeck (ILA) von Personal- und Sachkosten andererseits bestimmt. Die Höhe der Aufwendungen lassen sich durch die Stiftung nicht beeinflussen.

Es muss weiter daran gearbeitet werden, dass die Ertragsquelle Waldbewirtschaftung optimiert wird.

Zur Zeit werden intensive Gespräche mit dem Bewirtschafter – Bereich Stadtwald – und denkbaren alternativen Bewirtschaftern geführt mit dem Ziel, eine Steigerung der Ertragsseite anzustreben, um die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Stiftung zu erhalten.

Juli 2023

2.280.5 Stiftungsverwaltung

Katrin Sinner

Ergebnisplan Jahr 2024
9 Westerauer Stiftung gesamt

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Ergebnisplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	100	100	100	100	100	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte							
442									
446			25.661,05	21.300	12.600	12.600	12.600	12.600	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0	0	0	0	0	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	
	10	= Erträge	25.661,05	21.400	12.700	12.700	12.700	12.700	
50	11	Personalaufwendungen	-1.500,93	-2.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-24.724,35	-9.500	-9.500	-9.500	-9.500	-9.500	
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	0	0	0	0	
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000	
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-4.553,20	-10.100	-5.800	-5.800	-5.800	-5.800	
	17	= Aufwendungen	-30.778,48	-23.600	-20.300	-20.300	-20.300	-20.300	
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-5.117,43	-2.200	-7.600	-7.600	-7.600	-7.600	
46	19	+ Finanzerträge	698,17	800	1.000	1.400	1.700	2.500	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
	21	= Finanzergebnis	698,17	800	1.000	1.400	1.700	2.500	
	22	= Jahresergebnis	-4.419,26	-1.400	-6.600	-6.200	-5.900	-5.100	

Ergebnisplan Jahr 2024
9 Westerauer Stiftung gesamt

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Ergebnisplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen									
48		Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
58		- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
		Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand									
571 + 574		bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
416 + 437		- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie Beiträge	0,00	0	0	0	0	0	
		Nettoabschreibungsaufwand	0,00	0	0	0	0	0	

Erläuterungen:

Finanzplan Jahr 2024
9 Westerauer Stiftung gesamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	100	100	100	100	100	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
641	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte							
642									
646			25.805,37	21.300	12.600	12.600	12.600	12.600	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	698,17	800	1.000	1.400	1.700	2.500	
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.503,54	22.200	13.700	14.100	14.400	15.200	
70	10	Personalauszahlungen	-1.500,93	-2.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
72	12	+ Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen	-8.982,53	-9.500	-9.500	-9.500	-9.500	-9.500	
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000	
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-4.048,31	-10.100	-5.800	-5.800	-5.800	-5.800	
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-14.531,77	-23.600	-20.300	-20.300	-20.300	-20.300	
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.971,77	-1.400	-6.600	-6.200	-5.900	-5.100	
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0	0	0	0	0	

Finanzplan Jahr 2024
9 Westerauer Stiftung gesamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0	0	0	0	0	
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
672	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0	
772	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0	
	35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0	
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	11.971,77	-1.400	-6.600	-6.200	-5.900	-5.100	
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0	0	0	0	0	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0	

Finanzplan Jahr 2024
9 Westerauer Stiftung gesamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0	0	0	0	0	
	43	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
	44	= Finanzmittelsaldo	11.971,77	-1.400	-6.600	-6.200	-5.900	-5.100	
	45	+ Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	183.987,46	182.400	181.000	0	0	0	
332	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0	0	0	0	0	
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0	0	0	0	0	
	48	= Finanzmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres	195.959,23	181.000	174.400	-6.200	-5.900	-5.100	

Finanzplan Jahr 2024
9 Westerauer Stiftung gesamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Nachrichtlich:									
an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen									
7311..		abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0	0	0	0	0	
684		Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
6842		Börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0	
6843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0	
6844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	0	0	0	0	0	
6845		Investmentzertifikate	0,00	0	0	0	0	0	
6846		Kapitalmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0	
6847		Geldmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0	
6848		Finanzderivate	0,00	0	0	0	0	0	
784		Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
7842		Börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0	
7843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0	
7844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	0	0	0	0	0	
7845		Investmentzertifikate	0,00	0	0	0	0	0	
7846		Kapitalmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0	
7847		Geldmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0	
7848		Finanzderivate	0,00	0	0	0	0	0	
792..4		Umschuldung	0,00	0	0	0	0	0	
792..5		Ordentliche Tilgung	0,00	0	0	0	0	0	
792..6		Außerordentliche Tilgung	0,00	0	0	0	0	0	

Erläuterungen:

Leerseite beabsichtigt

Haushaltsplan der Stiftung „KRIEGSOPFERDANK“ für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Bürgerschaft in ihrer Sitzung am
den Haushaltsplan wie folgt festgesetzt:

I.

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	622.500	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	781.200	EUR
	einen Jahresüberschuss von	0	EUR
	einen Jahresfehlbetrag von	158.700	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	622.000	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	690.000	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	300	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	117.000	EUR

II.

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR

Vorbericht

Stiftung Kriegsoferdank zum Haushaltsplan 2024

1. Allgemeines

1.1. Geschichtlicher Hintergrund

Im Jahre 1915 wurde durch den Senat der Freien und Hansestadt Lübeck der „Lübecker Landes-Ausschuß für Kriegsverletzte“ zur Unterstützung von Kriegsofern gebildet. Die Mittel, die dem Ausschuss zur Verfügung standen, wurden für Beihilfen und Darlehen an Kriegsofer verwandt. Nach dem 1. Weltkrieg bis 1928 konnte der Ausschuss nicht tätig werden, da das Kapital durch Kriegseinwirkungen und Entwertung zusammengeschmolzen war. Durch Zahlung von Renten auf Kriegsanleihen floss dem Ausschuss neues Kapital zu, so dass er seine Arbeit wieder aufnehmen konnte. Ab 1930 wurde Kapital in Grundstücken und Häusern angelegt. Die Beseitigung der Wohnungsnot wurde zur vordringlichsten Aufgabe des Ausschusses. Die durch den Ausschuss errichteten Häuser und Wohnungen wurden an Kriegsgeschädigte vermietet. 1936 wurde der Ausschuss in die Stiftung „Kriegsoferdank“ umgewandelt, die weiterhin die gleichen Aufgaben wie der Ausschuss erfüllte. Nach dem 2. Weltkrieg konnte die Stiftung wegen Mittellosigkeit nur im beschränkten Umfang tätig werden. Nach der 1949 durchgeführten „Kriegsoferdankwoche“ und durch die Auflösung der „Senator-Possehl-Kriegsstiftung und der „Gottlieb-Nicolaus-Stolterfoht-Stiftung“, deren Vermögen der Stiftung „Kriegsoferdank“ zugeführt wurde, sowie durch Spenden Lübecker Firmen, war es der Stiftung wieder möglich, notleidenden Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen außerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten zu helfen. Die Rückläufigkeit der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in den letzten Jahrzehnten ermöglichte eine Satzungsänderung, die nunmehr auch Menschen mit Schwerbehinderung und deren Familien zu dem begünstigten Personenkreis gehören lassen. Durch die mit der Zeit immer weiterreichende gesetzliche soziale Absicherung spielt die Gewährung von Beihilfen nur noch eine untergeordnete Rolle. Die Hauptaufgaben der Stiftung liegen heute in der Schaffung (Neubau Lübeck, Weberkoppel / Ratzeburger Allee) und Unterhaltung von alten- und behindertengerechten Wohnungen.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung "Kriegsoferdank" ist

1. Gewährung von Hilfen an Kriegsgeschädigte und deren Hinterbliebenen sowie Menschen mit einer Schwerbehinderung zur Linderung besonderer Notfälle, soweit im Rahmen der Kriegsoferfürsorge oder der Sozialhilfe nicht oder nicht im ausreichendem Maße geholfen werden kann.
2. der Bau und die Unterhaltung von Wohnungen für
 - a) Kriegsgeschädigte oder deren Hinterbliebenen
 - b) Menschen mit einer Schwerbehinderung und deren Familien.

1.3 Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Stiftung „Kriegsopferdank“ besteht aus Grundstücken, Gebäuden und Kapital.

1.4 Organe der Stiftung

Die Stiftung „Kriegsopferdank“ wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.

Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.5 Stiftungsverwaltung -.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung „Kriegsopferdank“ wird als **Stiftung des bürgerlichen Rechts** nach dem Stiftungsgesetz -StiG (GVOBl. Schl.-H. 2023 Nr. 9 S. 279) und nach der Satzung der Stiftung „Kriegsopferdank“ in der Fassung vom 14.01.2004 geführt.

2. Ergebnisplan 2024

Das Haushalts- und Rechnungswesen der Stiftung wurde erstmalig im Haushaltsjahr 2010 in der Systematik der „Doppelten Buchführung in Konten (Doppik)“ geführt. Sie bedient sich dabei den Regelungsinhalten, Vorgaben und Konzepten der Hansestadt Lübeck zur Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens, soweit diese für Stiftungen anwendbar sind. Grundlage bildet insbesondere die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik. Sie gilt nach § 58 GemHVO-Doppik für Treuhandvermögen der Gemeinde sinngemäß.

Im Zuge der Umstellung des Rechnungswesens muss auch im Haushaltsplan 2024 und auch im Vorbericht auf Rechnungsvergleichsdaten der Vorjahre verzichtet werden. Der Jahresabschluss 2022 lag zum Zeitpunkt der Planaufbereitung 2024 noch nicht vor.

Wesentliche Aufgabe der Doppik ist der Nachweis des periodengerechten Ressourcenverbrauchs mit seiner Folgewirkung auf die Bilanzrelationen und das Eigenkapital.

Die bei Privatunternehmen wichtigen Funktionen des Rechnungswesens zur Feststellung des Gewinns und der Bemessung des zu versteuernden Einkommens sind im Stiftungsrecht – soweit es gemeinnützige Stiftungen betrifft – von untergeordneter Bedeutung. Die Stiftung KOD ist weitgehend steuerbefreit, ein Ansammeln von „Gewinnen“ steht in Konkurrenz zum Prinzip der „zeitnahen Mittelverwendung“ sowie dem grundsätzlichen Thesaurierungs- und Admassierungsverbot im Stiftungssteuerrecht. Relevant sind Aussagen über die Konstanz des Eigenkapitals, das maßgeblich durch die Jahresergebnisse (Ergebnisplanung) bestimmt wird sowie Aussagen über die Leistungsfähigkeit der Stiftung im Rahmen der Zweckverfolgung.

2.1 Erträge des Stiftungsvermögens

Im Wesentlichen werden die Erträge aus der Vermietung von Wohnungen erzielt. Zinserträge spielen zur Zeit eine untergeordnete Rolle.

Ertragsart	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR
Wohnungsverwaltung/Mieten	524.700	590.000	593.400
Zinsen	5.500	9.100	13.500

2.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen der Stiftung bestehen im Wesentlichen aus Bewirtschaftungskosten der stiftungseigenen Grundstücke und Gebäude, Abschreibungen, Förderleistungen an Dritte sowie Kostenersatz für städtische Dienstleistungen. Letztere betragen incl. Personalkosten der Stiftungsverwaltung 75.600 EUR.

Aufwandsart	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR
Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen/sonstige ordentliche Aufwendungen	484.300	672.400	646.300
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	44.000	42.500	41.200
Abschreibungen	91.200	91.200	91.200

Gemäß Ergebnisplanmuster nach der GemHVO-Doppik werden außerordentliche Erträge und Aufwendungen nicht mehr ausgewiesen.

Der Ausgleich des Ergebnisplanes (planerischer Fehlbetrag i.H.v. 158.700 EUR) soll nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2024 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck über eine Entnahme aus der Freien Rücklage herbeigeführt werden.

3. Finanzplan 2024

Der Finanzplan weist im Jahre 2024 über die bereits in der Ergebnisplanung angesprochenen kassenwirksamen Konten keine anzusprechenden besonderen Positionen aus.

Die über die Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH im Rahmen des Wohnungsverwaltungsvertrages bewirtschafteten Kredite weisen folgenden Stand der Verbindlichkeiten aus:

**Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten
aus Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften
(gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik)**

Haushaltsjahr 2024

Art der Verbindlichkeit		Stand zu Beginn des Vorjahres in TEUR	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres in TEUR
1	2	3	4
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.800,4	2.710,1
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen		
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	397,8	389,5
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	2.402,6	2.320,6
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
	Summe	2.800,4	2.710,1
	Restkreditermächtigungen aus Vorjahren		
	Gesamtsumme	2.800,4	2.710,1

Mittelfristig werden sich die Verbindlichkeiten der Stiftung wie folgt entwickeln

**Übersicht über die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten (ohne Umschuldung)
(gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik)**

Haushaltsjahr 2024

Haushaltsjahre	Stand am 01.01.	+ Kreditaufnahmen	- Tilgung	Stand am 31.12.	nachrichtlich: Restkreditermächtigung
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1	2	3	4	5	7
Ist - 2020	3.062,2		86,0	2.976,2	
Ist - 2021	2.976,2		87,3	2.888,9	
Soll - 2022	2.888,9		88,5	2.800,4	
Soll - 2023	2.800,4		90,3	2.710,1	
Soll - 2024	2.710,1		91,3	2.618,8	—
Soll - 2025	2.618,8		93,0	2.525,8	—
Soll - 2026	2.525,8		94,5	2.431,3	—
Soll - 2027	2.431,3		95,7	2.335,6	—

4. Verfolgung der Stiftungszwecke

Die Stiftung „Kriegsopferdank“ stellt eine Stiftung dar, die überwiegend operativ arbeitet, d.h. der Stiftungszweck wird nicht nur über Ausschütten von Vermögenserträgen erfüllt, sondern durch Einsatz der Vermögenssubstanz selbst sowie durch Dienstleistungen.

Die Stiftung unterstützt Kriegsgeschädigte und deren Hinterbliebenen sowie Menschen mit Schwerbehinderung und deren Familien durch Gewährung von Beihilfen und durch Vermietung und Unterhaltung von Wohnungen.

5. Stiftungsvermögen

Nach Verwendung des Jahresergebnisses 2020 beträgt das Stiftungskapital 1.845.902 EUR, die Allgemeine Rücklage 1.086.291, die Freie Rücklage 502.490 EUR und die Zweckrücklage 503.197 EUR.

Der Jahresabschluss 2022 konnte vom Bereich Haushalt und Steuerung -1.201.2 Bilanzen - noch nicht vorgelegt werden.

Das Vermögen der Stiftung wird nicht geschmälert.

6. Zusammenfassende Wertung

Der Ergebnis- und Finanzplan der Stiftung „Kriegsopferdank“ für das Haushaltjahr 2024 trägt einer vorsichtigen Planung Rechnung.

Trotz gegenwärtigem Ausweis des Verlustes von 158.700 EUR können die Stiftungszwecke weiterhin verfolgt werden.

Dem stiftungsrechtlichen Substanzerhaltungsgebot wird Rechnung getragen.

Juli 2023

2.280.5 Stiftungsverwaltung

Katrin Sinner

Ergebnisplan Jahr 2024
9 Stift. Kriegsoferdank gesamt

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Ergebnisplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	453,00	400	400	400	400	400	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte							
442									
446			583.941,29	591.200	608.500	608.500	608.500	608.500	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0	
45	7	+ sonstige Erträge	20.749,37	100	100	100	100	100	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	56.440,09	0	0	0	0	0	
	10	= Erträge	661.583,75	591.700	609.000	609.000	609.000	609.000	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-368.646,51	-564.100	-512.000	-382.000	-382.000	-382.000	
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-93.863,16	-91.200	-91.200	-91.200	-91.200	-91.200	
53	15	+ Transferaufwendungen	-2.500,00	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-212.571,03	-108.300	-134.300	-134.300	-134.300	-134.300	
	17	= Aufwendungen	-677.580,70	-766.100	-740.000	-610.000	-610.000	-610.000	
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-15.996,95	-174.400	-131.000	-1.000	-1.000	-1.000	
46	19	+ Finanzerträge	7.590,32	9.100	13.500	27.500	38.100	38.100	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-43.513,82	-42.500	-41.200	-41.200	-41.200	-41.200	
	21	= Finanzergebnis	-35.923,50	-33.400	-27.700	-13.700	-3.100	-3.100	
	22	= Jahresergebnis	-51.920,45	-207.800	-158.700	-14.700	-4.100	-4.100	

Ergebnisplan Jahr 2024
9 Stift. Kriegsoferdank gesamt

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Ergebnisplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen									
48		Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
58		- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
		Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand									
571 + 574		bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-89.616,00	-91.200	-91.200	-91.200	-91.200	-91.200	
416 + 437		- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie Beiträge	453,00	400	400	400	400	400	
		Nettoabschreibungsaufwand	-89.163,00	-90.800	-90.800	-90.800	-90.800	-90.800	

Erläuterungen:

Finanzplan Jahr 2024
9 Stift. Kriegsoferdank gesamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
641	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte							
642									
646			578.867,62	591.200	608.500	608.500	608.500	608.500	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-4.247,16	0	0	0	0	0	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	20.749,37	0	0	0	0	0	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	5.737,15	9.100	13.500	27.500	38.100	38.100	
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	601.106,98	600.300	622.000	636.000	646.600	646.600	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
72	12	+ Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen	-408.252,02	-564.100	-512.000	-382.000	-382.000	-382.000	
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-43.513,82	-42.500	-41.200	-41.200	-41.200	-41.200	
73	14	+ Transferauszahlungen	-2.500,00	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-122.017,30	-108.300	-134.300	-134.300	-134.300	-134.300	
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-576.283,14	-717.400	-690.000	-560.000	-560.000	-560.000	
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.823,84	-117.100	-68.000	76.000	86.600	86.600	
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	100	100	100	100	100	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0	0	0	0	0	

Finanzplan Jahr 2024
9 Stift. Kriegsoferdank gesamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	100	100	100	100	100	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	-25.000	-25.000	-25.000	-25.000	-25.000	
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-100	-100	-100	-100	-100	
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0	0	0	0	0	
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	-25.100	-25.100	-25.100	-25.100	-25.100	
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	-25.000	-25.000	-25.000	-25.000	-25.000	
672	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0	
772	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0	
	35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0	
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	24.823,84	-142.100	-93.000	51.000	61.600	61.600	
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	200	200	200	200	200	
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0	0	0	0	0	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-88.675,78	-90.600	-91.900	-93.100	-94.600	-95.800	
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0	

Finanzplan Jahr 2024
9 Stift. Kriegsoferdank gesamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0	0	0	0	0	
	43	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-88.675,78	-90.400	-91.700	-92.900	-94.400	-95.600	
	44	= Finanzmittelsaldo	-63.851,94	-232.500	-184.700	-41.900	-32.800	-34.000	
	45	+ Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	0,00	2.686.000	2.453.500	0	0	0	
332	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0	0	0	0	0	
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0	0	0	0	0	
	48	= Finanzmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres	-63.851,94	2.453.500	2.268.800	-41.900	-32.800	-34.000	

Finanzplan Jahr 2024
9 Stift. Kriegsoferdank gesamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Nachrichtlich:									
an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen									
7311..		abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0	0	0	0	0	
684		Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
6842		Börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0	
6843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0	
6844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	0	0	0	0	0	
6845		Investmentzertifikate	0,00	0	0	0	0	0	
6846		Kapitalmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0	
6847		Geldmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0	
6848		Finanzderivate	0,00	0	0	0	0	0	
784		Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
7842		Börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0	
7843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0	
7844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	0	0	0	0	0	
7845		Investmentzertifikate	0,00	0	0	0	0	0	
7846		Kapitalmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0	
7847		Geldmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0	
7848		Finanzderivate	0,00	0	0	0	0	0	
792..4		Umschuldung	0,00	-100	-100	-100	-100	-100	
792..5		Ordentliche Tilgung	-88.675,78	-90.500	-91.800	-93.000	-94.500	-95.700	
792..6		Außerordentliche Tilgung	0,00	0	0	0	0	0	

Erläuterungen:

Haushaltsvermerke:

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (69) sind für Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (79) zweckgebunden.

Haushaltsplan der Stiftung "LÜBECKER WOHNSTIFTE" für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Bürgerschaft in ihrer Sitzung am
den Haushaltsplan wie folgt festgesetzt:

I.

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	231.400	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	216.400	EUR
	einen Jahresüberschuss von	15.000	EUR
	einen Jahresfehlbetrag von	0	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	231.400	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	186.800	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	31.000	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.600	EUR

II.

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR

Vorbericht

Stiftung Lübecker Wohnstifte zum Haushaltsplan 2024

1. Allgemeines

1.1. Geschichtlicher Hintergrund

Um einer großen Anzahl in Lübeck ansässigen, selbstständigen und mildtätigen Stiftungen einer straffen Zusammenfassung entgegenzuführen und um eine einheitliche und leistungsfähige Verwaltung des in den Stiftungen enthaltenen Vermögens sicher zu stellen, ist im Jahre 1941 die Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ gegründet worden. In dieser Stiftung sind alle Stiftungen, die sich der Unterhaltung mildtätiger Altersheime gewidmet haben, zusammengefasst worden, soweit sie nicht mit Rücksicht auf ihr großes Vermögen eine weitere Selbstständigkeit für sich beanspruchen konnten. Die Einzelstiftungen, deren Vermögen überwiegend aus Grundvermögen bestand, existierten zum Teil bereits im 15. Jahrhundert. Die in die Stiftung eingebrachten Wohnstifte und Wohngänge tragen bis heute noch ihre ursprünglichen Namen, die auf die Stifter oder auch auf die Vorsteher hinweisen. Die einzelnen Grundstücke und Gebäude haben sich im Laufe der Zeit unter erheblichen Sanierungsaufwendungen zu Sehenswürdigkeiten der Lübecker Altstadt entwickelt. Da die Stiftung nach geraumer Zeit jedoch nicht mehr in der Lage war, die Mittel für die erforderliche Substanzerhaltung und Instandsetzung aufzubringen, wurde ein Teil des Grundvermögens veräußert, bzw. es wurden Erbbaurechte gebildet, wobei der ursprüngliche Zweck der Stiftungen bis heute, wenn auch in leicht abgeänderter Form, erhalten geblieben ist. Durch o.g. Transaktionen war es der Stiftung möglich, neben den bestehenden Objekten ein Altenpflegeheim und sich daran anschließende Altenwohnungen zu erwerben. Dieses Altenpflegeheim wurde jedoch in 2019 nach Neuausrichtung der städtischen Seniorinneneinrichtungen aufgrund des altersbedingten Gesamtzustandes des Gebäudekomplexes aus den 1960er Jahren aufgegeben. Die Stiftung befindet sich derzeit in einer Umorientierungsphase, die in Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht erfolgt und noch nicht abgeschlossen ist.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" ist unmittelbar und ausschließlich bedürftige alte Menschen zu unterstützen. Voraussetzung ist die Bedürftigkeit im Sinne der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen. Sie erfüllt diesen Zweck durch

- a) Vergabe von Wohnungen, an denen sie ein obligatorisches oder dingliches Wohnungsbesetzungsrecht hat
 - b) Schaffung und Unterhaltung von Alteneinrichtungen und anderer sozialer Einrichtungen, die dem Stiftungszweck dienen
 - c) Gewährung von durch Grundpfandrechte abgesicherten Darlehen zum Zwecke der Schaffung und Erhaltung von Alteneinrichtungen, sowie zur Errichtung neuer Altenwohnheime, an denen ihr ein obligatorisches oder dingliches Wohnungsbesetzungsrecht zusteht
 - d) Übernahme von Stammeinlagen gemeinnütziger Wohnungsbaugesellschaften, sofern die Kapitalerhöhung unmittelbar zur Erfüllung eines der zu b) und c) genannten Zwecke dient
-

1.3 Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ besteht aus Grundbesitz, Grundpfandrechten, Kapital und der Beteiligung am Stammkapital der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH, Lübeck.

1.4 Organe der Stiftung

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.

Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.5 Stiftungsverwaltung -.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ wird als **Stiftung des bürgerlichen Rechts** nach dem Stiftungsgesetz - StiG (GVObI. Schl.-H. 2023 Nr. 9 S. 279) und nach der Satzung der Stiftung Lübecker Wohnstifte vom 09.02.1976 (Amtsbl. Schl.-H. /AAz. 1976 S. 134), geführt.

2. Ergebnisplan 2024

Das Haushalts- und Rechnungswesen der Stiftung wurde erstmalig im Haushaltsjahr 2010 in der Systematik der „Doppelten Buchführung in Konten (Doppik)“ geführt. Sie bedient sich dabei den Regelungsinhalten, Vorgaben und Konzepten der Hansestadt Lübeck zur Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens, soweit diese für Stiftungen anwendbar sind. Grundlage bildet insbesondere die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik. Sie gilt nach § 58 GemHVO-Doppik für Treuhandvermögen der Gemeinde sinngemäß.

Im Zuge der Umstellung des Rechnungswesens muss auch im Haushaltsplan 2024 und auch im Vorbericht auf Rechnungsvergleichsdaten der Vorjahre verzichtet werden. Der Jahresabschluss 2022 lag zum Zeitpunkt der Planaufbereitung 2024 noch nicht vor.

Wesentliche Aufgabe der Doppik ist der Nachweis des periodengerechten Ressourcenverbrauchs mit seiner Folgewirkung auf die Bilanzrelationen und das Eigenkapital. Die bei Privatunternehmen wichtigen Funktionen des Rechnungswesens zur Feststellung des Gewinns und der Bemessung des zu versteuernden Einkommens sind im Stiftungsrecht – soweit es gemeinnützige Stiftungen betrifft – von untergeordneter Bedeutung. Die Stiftung LW ist weitgehend steuerbefreit, ein Ansammeln von „Gewinnen“ steht in Konkurrenz zum Prinzip der „zeitnahen Mittelverwendung“ sowie dem grundsätzlichen Thesaurierungs- und Admassierungsverbot im Stiftungssteuerrecht. Relevant sind Aussagen über die Konstanz des Eigenkapitals, das maßgeblich durch die Jahresergebnisse (Ergebnisplanung) bestimmt wird sowie Aussagen über die Leistungsfähigkeit der Stiftung im Rahmen der Zweckverfolgung.

2.1 Erträge des Stiftungsvermögens

Dem Jahresergebnis liegen Erträge zugrunde, die im Wesentlichen aus der Vermietung der stiftungseigenen Wohnhäuser der sogenannten „Flendersiedlung“, Erbbauzinsen für Wohnhausgrundstücke sowie aus Zinsen des Kapitalvermögens und der wieder einsetzenden Dividendenzahlung der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH erzielt werden.

Durch die Beendigung des Mietverhältnisses mit der Hansestadt Lübeck für die Seniorinneneinrichtung Schönböckener Straße sowie der zeitgleichen Standortaufgabe der angegliederten betreuten Altenwohnanlage zum 30.06.2019 haben sich die Mieterträge in ganz erheblichem Umfang verringert.

Im Jahr 2021 wurde der ehemalige Alten- und Pflegeheimkomplex vollständig abgerissen. Das Grundstück wird im Rahmen der Vermögensverwaltung an die Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH und die Jürgen Wessel Stiftung im Wege zweier Erbbaurechte für Geschosswohnungsbau vergeben. Die hieraus erzielten Erbbauzinsen in Höhe von jährlich 65.817,22 EUR werden künftig für einen noch mit der Stiftungsaufsicht und dem Finanzamt abzustimmenden veränderten Stiftungszweck verwendet.

Durch die Umsetzung eines Beschlusses der Bürgerschaft zur Realisierung von zusätzlichen Maßnahmen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus erfolgte für die Geschäftsjahre 2017-2020 keine Dividendenausschüttung aus einer Beteiligung an der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH, Lübeck. Seit 2021 wird wieder eine Dividendenzahlung vorgenommen.

Ertragsart	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR
Mieten, Erbbauzinsen	158.900	160.500	160.100
Zinsen (incl. Dividende)	67.900	69.000	71.200

2.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen der Stiftung bestehen im Wesentlichen aus Bewirtschaftungskosten der stiftungseigenen Grundstücke sowie der Gebäude, Bauunterhaltungsaufwendungen sowie Kostenersatz für städtische Dienstleistungen. Letztere betragen incl. Personalkosten der Stiftungsverwaltung 76.800 EUR.

Aufwandsart	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR
Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen/sonstige ordentliche Aufwendungen	180.200	163.300	166.700
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	200	200	200
Abschreibungen	29.500	29.500	29.500

Gemäß Ergebnisplanmuster nach der GemHVO-Doppik werden außerordentliche Erträge und Aufwendungen nicht mehr ausgewiesen.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 15.000 EUR soll nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2024 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck den Rücklagen zugeführt werden.

3. Finanzplan 2024

Der Finanzplan weist im Jahre 2024 über die bereits in der Ergebnisplanung angesprochenen kassenwirksamen Konten keine anzusprechenden besonderen Positionen aus. Es bestehen bei der Stiftung keine Verbindlichkeiten aus Krediten mehr.

4. Verfolgung der Stiftungszwecke

Die Stiftung „Lübecker Wohnstifte“ wird künftig nur noch als Förderstiftung tätig werden, die die Erträge aus ihrer Vermögensverwaltung für einen noch zu bestimmenden neuen Stiftungszweck einsetzen wird.

Der bisher wahrgenommene Stiftungszweck „Schaffung und Unterhaltung von Alteneinrichtungen“ ist mit Beendigung des Mietvertrages mit der Hansestadt Lübeck am 30.06.2019 entfallen. Der Abriss des Gebäudekomplexes erfolgte im Jahr 2021.

5. Stiftungsvermögen

Nach Verwendung des Jahresergebnisses 2020 beträgt das Stiftungskapital 3.424.418 EUR; die Freie Rücklage 1.217.969 EUR und die Zweckrücklage 1.960.692 EUR. Der Jahresabschluss 2022 konnte vom Bereich Haushalt und Steuerung - 1.201.2 Bilanzen - noch nicht vorgelegt werden.

6. Zusammenfassende Wertung

Der Ergebnis- und Finanzplan der Stiftung "Lübecker Wohnstifte" für das Haushaltsjahr 2024 trägt einer vorsichtigen Planung Rechnung. Die Leistungsfähigkeit der Stiftung ist im Haushaltsjahr 2024 sichergestellt.

Dem stiftungsrechtlichen Substanzerhaltungsgebot wird Rechnung getragen.

Juli 2023

2.280.5 Stiftungsverwaltung

Katrin Sinner

Ergebnisplan Jahr 2024
9 Lübecker Wohnstifte gesamt

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Ergebnisplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte							
442									
446			92.141,51	160.600	160.200	160.200	160.200	160.200	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0	
45	7	+ sonstige Erträge	310,98	0	0	0	0	0	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	432,78	0	0	0	0	0	
	10	= Erträge	92.885,27	160.600	160.200	160.200	160.200	160.200	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-55.376,73	-104.800	-75.800	-60.500	-60.500	-60.500	
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	0,00	-29.500	-29.500	-29.500	-29.500	-29.500	
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000	
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-52.138,08	-58.500	-90.900	-90.000	-90.000	-90.000	
	17	= Aufwendungen	-107.514,81	-212.800	-216.200	-200.000	-200.000	-200.000	
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-14.629,54	-52.200	-56.000	-39.800	-39.800	-39.800	
46	19	+ Finanzerträge	56.650,55	69.000	71.200	87.500	96.600	96.600	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	-200	-200	-200	-200	-200	
	21	= Finanzergebnis	56.650,55	68.800	71.000	87.300	96.400	96.400	
	22	= Jahresergebnis	42.021,01	16.600	15.000	47.500	56.600	56.600	

Ergebnisplan Jahr 2024
9 Lübecker Wohnstifte gesamt

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Ergebnisplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen									
48		Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
58		- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
		Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand									
571 + 574		bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	0,00	-29.500	-29.500	-29.500	-29.500	-29.500	
416 + 437		- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie Beiträge	0,00	0	0	0	0	0	
		Nettoabschreibungsaufwand	0,00	-29.500	-29.500	-29.500	-29.500	-29.500	

Erläuterungen:

Finanzplan Jahr 2024
9 Lübecker Wohnstifte gesamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
641	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte							
642									
646			92.408,89	160.600	160.200	160.200	160.200	160.200	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	369,08	0	0	0	0	0	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	56.336,38	69.000	71.200	87.500	96.600	96.600	
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	149.114,35	229.600	231.400	247.700	256.800	256.800	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
72	12	+ Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen	-71.835,69	-104.800	-75.800	-60.500	-60.500	-60.500	
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	-200	-200	-200	-200	-200	
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000	
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-46.389,23	-58.400	-90.800	-89.900	-89.900	-89.900	
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-118.224,92	-183.400	-186.800	-170.600	-170.600	-170.600	
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.889,43	46.200	44.600	77.100	86.200	86.200	
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	30.362,57	30.600	30.900	31.200	17.800	100	

Finanzplan Jahr 2024
9 Lübecker Wohnstifte gesamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	30.362,57	30.600	30.900	31.200	17.800	100	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	-100	-100	-100	-100	-100	
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	-16.000	-16.000	-16.000	-16.000	-16.000	
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	-100	-100	-100	-100	-100	
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-200	-200	-200	-200	-200	
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0	0	0	0	0	
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	-16.400	-16.400	-16.400	-16.400	-16.400	
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit	30.362,57	14.200	14.500	14.800	1.400	-16.300	
672	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0	
772	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0	
	35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0	
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	61.252,00	60.400	59.100	91.900	87.600	69.900	
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	100	100	100	100	100	
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0	0	0	0	0	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	-200	-200	-200	-200	-200	
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0	

Finanzplan Jahr 2024
9 Lübecker Wohnstifte gesamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0	0	0	0	0	
	43	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	-100	-100	-100	-100	-100	
	44	= Finanzmittelsaldo	61.252,00	60.300	59.000	91.800	87.500	69.800	
	45	+ Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	2.553.220,32	2.594.100	2.654.400	0	0	0	
332	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0	0	0	0	0	
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0	0	0	0	0	
	48	= Finanzmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres	2.614.472,32	2.654.400	2.713.400	91.800	87.500	69.800	

Finanzplan Jahr 2024
9 Lübecker Wohnstifte gesamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Nachrichtlich:									
an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen									
7311..		abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0	0	0	0	0	
684		Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
6842		Börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0	
6843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0	
6844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	0	0	0	0	0	
6845		Investmentzertifikate	0,00	0	0	0	0	0	
6846		Kapitalmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0	
6847		Geldmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0	
6848		Finanzderivate	0,00	0	0	0	0	0	
784		Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	-100	-100	-100	-100	-100	
7842		Börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0	
7843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0	
7844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	-100	-100	-100	-100	-100	
7845		Investmentzertifikate	0,00	0	0	0	0	0	
7846		Kapitalmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0	
7847		Geldmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0	
7848		Finanzderivate	0,00	0	0	0	0	0	
792..4		Umschuldung	0,00	-100	-100	-100	-100	-100	
792..5		Ordentliche Tilgung	0,00	-100	-100	-100	-100	-100	
792..6		Außerordentliche Tilgung	0,00	0	0	0	0	0	

Erläuterungen:

Haushaltsvermerke:

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (69) sind für Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (79) zweckgebunden.

Leerseite beabsichtigt

Haushaltsplan der Stiftung "VEREINIGTE TESTAMENTE" für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Bürgerschaft in ihrer Sitzung am
den Haushaltsplan wie folgt festgesetzt:

I.

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	451.700	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	99.700	EUR
	einen Jahresüberschuss von	352.000	EUR
	einen Jahresfehlbetrag von	0	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	451.500	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	99.400	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	300	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.100	EUR

II.

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR

Vorbericht

Stiftung Vereinigte Testamente zum Haushaltsplan 2024

1. Allgemeines

1.1. Geschichtlicher Hintergrund

Nach dem Ende des 1. Weltkrieges und der Geldentwertung war eine Vielzahl von Lübecker Stiftungen nicht mehr in der Lage, ihrem angedachten Stiftungszweck nachzukommen.

Um diesen Stiftungen, deren Vermögen nicht aus Grundvermögen bestand, erneut wirtschaftliche Kraft zu verleihen, entschloss sich der Senat der Freien und Hansestadt Lübeck die Stiftung Vereinigte Testamente ins Leben zu rufen.

Die hauptsächliche Aufgabe dieser Stiftungen war die „Armenfürsorge“. Auch wenn zunächst nur von einer Verwaltungsgemeinschaft gesprochen wurde, so ist doch die Stiftung Vereinigte Testamente als eine durchaus selbständige Stiftung geschaffen worden. Sie wurde auch jederzeit als eine solche geführt. So wurden z.B. Grundrechte stets unter dem Namen der Stiftung in das Grundbuch eingetragen. Letztendlich sind die Vermögen der einzelnen Stiftungen so unentwerrbar miteinander verschmolzen, dass aus tatsächlicher Übung heraus die einheitliche Vermögensgemeinschaft „Vereinigte Testamente“ entstanden ist.

Die bestehenden Zweifel an der Selbständigkeit der Stiftung sind 1941 durch den nochmaligen Zusammenschluss der Stiftungen der Vereinigten Testamente zu der einheitlichen Stiftung „Vereinigte Testamente“ endgültig behoben worden. In der Stiftung sind bis heute über 180 Einzelstiftungen eingegliedert worden.

Im Laufe der Zeit wurde der Stiftungszweck nach und nach angepasst. Die Stiftung erfüllt auch heute noch eine Aufgabe von großer sozialer Bedeutung.

Das Vermögen der Stiftung wurde in den 1960/1970er Jahren für den Bau von Alten- und Pflegeheimen und Altenwohnungen eingesetzt. Zu den Schwerpunkten zählten bislang die Unterhaltung und Modernisierung der stiftungseigenen Einrichtungen.

Es ist jedoch abzusehen, dass der Stiftungszweck „Altenhilfe“ in den Einrichtungen nicht mehr so wahrgenommen werden kann, wie es wünschenswert wäre.

Mit der Finanzierung der notwendigen Brandschutz- und Modernisierungsmaßnahmen sind die Rücklagen der Stiftung weitgehend aufgezehrt.

Zum 01.01.2023 erfolgte die Eigentumsübertragung des Immobilienbestandes an die Hansestadt Lübeck. Die Stiftung befindet sich derzeit in einer Umorientierungsphase, bei der die Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht erfolgt und noch nicht abgeschlossen ist.

1.2 Zweck der Stiftung

Aufgabe der Stiftung "Vereinigte Testamente" ist unmittelbar und ausschließlich Lübecker Bürger, die infolge ihrer wirtschaftlichen Not der Hilfe bedürfen, zu unterstützen. Sie erfüllt diesen Zweck

- a) durch Gewährung von Unterstützungen,
 - b) durch Förderung von bestehenden Alten- und Pflegeheimen,
 - c) durch Schaffung von neuen Alten- und Pflegeheimen.
-

1.3 Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Stiftung „Vereinigte Testamente“ besteht aus Grund- und Kapitalvermögen.

1.4 Organe der Stiftung

Die Stiftung „Vereinigte Testamente“ wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung im Regelfall gerichtlich und außergerichtlich.

Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt.

Die Stiftung wird vertreten durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck - 2.280.5 Stiftungsverwaltung.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung „Vereinigte Testamente“ wird als **Stiftung des bürgerlichen Rechts** nach dem Stiftungsgesetz -StiG (GVOBl. Schl.-H. 2023 Nr. 9 S. 279) und nach der Satzung der Stiftung Vereinigte Testamente vom 23.01.1959, zuletzt geändert durch Beschluss der Bürgerschaft vom 27.05.1982, geführt.

2. Ergebnisplan 2024

Das Haushalts- und Rechnungswesen der Stiftung wurde erstmalig im Haushaltsjahr 2010 in der Systematik der „Doppelten Buchführung in Konten (Doppik)“ geführt. Sie bedient sich dabei den Regelungsinhalten, Vorgaben und Konzepten der Hansestadt Lübeck zur Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens, soweit diese für Stiftungen anwendbar sind. Grundlage bildet insbesondere die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik. Sie gilt nach § 58 GemHVO-Doppik für Treuhandvermögen der Gemeinde sinngemäß.

Im Zuge der Umstellung des Rechnungswesens muss auch im Haushaltsplan 2024 und auch im Vorbericht auf Rechnungsvergleichsdaten der Vorjahre verzichtet werden. Der Jahresabschluss 2022 lag zum Zeitpunkt der Planaufbereitung 2024 noch nicht vor.

Wesentliche Aufgabe der Doppik ist der Nachweis des periodengerechten Ressourcenverbrauchs mit seiner Folgewirkung auf die Bilanzrelationen und das Eigenkapital. Die bei Privatunternehmen wichtigen Funktionen des Rechnungswesens zur Feststellung des Gewinns und der Bemessung des zu versteuernden Einkommens sind im Stiftungsrecht – soweit es gemeinnützige Stiftungen betrifft – von untergeordneter Bedeutung. Die Stiftung „Vereinigte Testamente“ ist weitgehend steuerbefreit, ein Ansammeln von „Gewinnen“ steht in Konkurrenz zum Prinzip der „zeitnahen Mittelverwendung“ sowie dem grundsätzlichen Thesaurierungs- und Admassierungsverbot im Stiftungssteuerrecht. Relevant sind Aussagen über die Konstanz des Eigenkapitals, das maßgeblich durch die Jahresergebnisse (Ergebnisplanung) bestimmt wird sowie Aussagen über die Leistungsfähigkeit der Stiftung im Rahmen der Zweckverfolgung.

2.1 Erträge des Stiftungsvermögens

Nach der Eigentumsübertragung der Objekte sind die Mieteinnahmen entfallen.

Mit dem Veräußerungserlös in Festgeldanlagen am Kapitalmarkt werden derzeit Zinserträge generiert.

Diese Zinserträge dienen derzeit der Erfüllung des Stiftungszwecks (Gewährung von Unterstützungen). Es ist jedoch geplant, diese Gelder langfristig im Rahmen der Vermögensverwaltung als Immobilienbestand anzulegen

Ertragsart	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR
Mieten	2.188.400	2.333.300	100
Zinsen	11.400	64.000	450.800

2.2 Aufwendungen

Durch die Aufgabe der stiftungseigenen Alten- und Pflegeheime sowie der angegliederten Altenwohnungen, entfallen Aufwendungen für Bewirtschaftungskosten und Bauunterhaltungskosten. Neben allgemeinen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind von der Stiftung weiterhin Kostenersätze für städtische Dienstleistungen inklusive Personalkosten der Stiftungsverwaltung zu zahlen.

Aufwandsart	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR
Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen/sonstige ordentliche Aufwendungen	1.774.500	1.959.500	94.000
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	514.500	467.700	500
Abschreibungen	8.930.300	8.544.700	200

Gemäß Ergebnisplanmuster nach der GemHVO-Doppik werden außerordentliche Erträge und Aufwendungen nicht mehr ausgewiesen.

Der Ausgleich des Ergebnisplanes (planerischer Jahresüberschuss i.H.v. 352.000 EUR) soll nach Beschlussfassung des Jahresergebnisses 2024 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck über Zuführungen an die Rücklagen herbeigeführt werden.

3. Finanzplan 2024

Im Zusammenhang mit der Immobilienveräußerung an die Hansestadt Lübeck sind die bestehenden Verbindlichkeiten aus Krediten vollständig abgelöst worden.

Derzeit ist eine neue Kreditaufnahme nicht geplant

**Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten
aus Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften**
(gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik)

Haushaltsjahr 2024

Art der Verbindlichkeit		Stand zu Beginn des Vorjahres in TEUR	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres in TEUR
1	2	3	4
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.146,7	0,0
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen		
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	185,2	0,0
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	2.961,5	0,0
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
	Summe	3.146,7	0,0
	Restkreditermächtigungen aus Vorjahren		
	Gesamtsumme	3.146,7	0,0

Mittelfristig werden sich die Verbindlichkeiten der Stiftung wie folgt entwickeln:

Übersicht über die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten (ohne Umschuldung)

(gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik)

Haushaltsjahr 2024

Haushaltsjahre		Stand am 01.01.	+ Kreditaufnahmen	- Tilgung	Stand am 31.12.	nachrichtlich: Restkredit- ermächtigung
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1	2	3	4	5	6	
Ist -	2020	4.014,0		342,4	3.671,6	
Ist -	2021	3.671,6		260,7	3.410,9	
Soll -	2022	3.410,9		264,2	3.146,7	
Soll -	2023	3.146,7		3.146,7	0,0	
Soll -	2024	0,0		0,0	0,0	—
Soll -	2025	0,0		0,0	0,0	—
Soll -	2026	0,0		0,0	0,0	—
Soll -	2027	0,0		0,0	0,0	—

4. Verfolgung der Stiftungszwecke

Die Stiftung „Vereinigte Testamente“ stellte bisher eine sog. Anstaltsstiftung dar, die überwiegend operativ arbeitete, d.h. der Stiftungszweck wurde nicht nur über Ausschütten von Vermögenserträgen erfüllt, sondern durch Einsatz der Vermögenssubstanz selbst sowie durch Dienstleistungen. Die Stiftung förderte die Betreuung alter, bedürftiger Menschen in Lübeck über fortlaufend subventionierte Mieten für die stiftungseigenen Seniorinneneinrichtungen und Altenwohnungen sowie die Modernisierung und bauliche Unterhaltung dieser Einrichtungen. Künftig wird die Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes nur als Förderstiftung agieren.

5. Stiftungsvermögen

Nach Verwendung des Jahresergebnisses 2020 beträgt das Stiftungskapital 388.831 EUR; die Allgemeine Rücklage 3.513.336 EUR, die Freie Rücklage 1.787.576 EUR und die Zweckrücklage 817.452 EUR.

Der Jahresabschluss 2022 konnte vom Bereich Haushalt und Steuerung -1.201.2 Bilanzen - noch nicht vorgelegt werden.

6. Zusammenfassende Wertung

Mit dem Ergebnis- und Finanzplan der Stiftung "Vereinigte Testamente" für das Haushaltsjahr wird sichergestellt, dass auch 2024 die Leistungsfähigkeit der Stiftung gewährleistet wird. Mit der Eigentumsübertragung der Immobilien auf einen Dritten erfolgt eine Neuausrichtung des Handelns und Wirkens der Stiftung im Hinblick auf den Stiftungszweck. Die Stiftung wird künftig nicht mehr operativ tätig sein, sondern als Förderstiftung auftreten.

Juli 2023

2.280.5 Stiftungsverwaltung

Katrin Sinner

Ergebnisplan Jahr 2024
9 Stiftung VT gesamt

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Ergebnisplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.994.956,00	75.800	100	100	100	100	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte							
442									
446			13.910.621,17	9.560.800	600	600	600	600	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	100	100	100	100	100	
45	7	+ sonstige Erträge	4.471.029,33	6.329.000	100	100	100	100	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	75.296,32	0	0	0	0	0	
	10	= Erträge	20.451.902,82	15.965.700	900	900	900	900	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-1.181.351,26	-1.663.500	-7.000	-7.000	-7.000	-7.000	
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-8.597.550,49	-8.544.700	-200	-200	-200	-200	
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	-100	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-877.792,84	-296.000	-87.000	-87.000	-87.000	-87.000	
	17	= Aufwendungen	-10.656.694,59	-10.504.300	-99.200	-99.200	-99.200	-99.200	
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	9.795.208,23	5.461.400	-98.300	-98.300	-98.300	-98.300	
46	19	+ Finanzerträge	14.187,71	68.000	450.800	233.700	71.700	71.700	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-271.106,68	-467.700	-500	-500	-500	-500	
	21	= Finanzergebnis	-256.918,97	-399.700	450.300	233.200	71.200	71.200	
	22	= Jahresergebnis	9.538.289,26	5.061.700	352.000	134.900	-27.100	-27.100	

Ergebnisplan Jahr 2024
9 Stiftung VT gesamt

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Ergebnisplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen									
48		Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
58		- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
		Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand									
571 + 574		bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-8.594.353,00	-8.544.700	-200	-200	-200	-200	
416 + 437		- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie Beiträge	1.994.956,00	75.800	100	100	100	100	
		Nettoabschreibungsaufwand	-6.599.397,00	-8.468.900	-100	-100	-100	-100	

Erläuterungen:

Finanzplan Jahr 2024
9 Stiftung VT gesamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
641	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte							
642									
646			13.925.517,81	9.560.800	600	600	600	600	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-1.170,25	100	100	100	100	100	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	4.285,45	0	0	0	0	0	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	4.147,71	68.000	450.800	233.700	71.700	71.700	
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.932.780,72	9.628.900	451.500	234.400	72.400	72.400	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
72	12	+ Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen	-1.332.554,75	-1.663.500	-7.000	-7.000	-7.000	-7.000	
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-51.106,68	-467.700	-500	-500	-500	-500	
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	-100	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-234.558,79	-295.900	-86.900	-86.900	-86.900	-86.900	
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.618.220,22	-2.427.200	-99.400	-99.400	-99.400	-99.400	
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.314.560,50	7.201.700	352.100	135.000	-27.000	-27.000	
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	4.453.812,00	6.329.000	100	100	100	100	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	188,00	0	0	0	0	0	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	100	100	100	100	100	

Finanzplan Jahr 2024
9 Stiftung VT gesamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.454.000,00	6.329.100	200	200	200	200	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	-100	-100	-100	-100	
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	-85.600	-200	-200	-200	-200	
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-300	-300	-300	-300	-300	
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0	0	0	0	0	
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	-85.900	-600	-600	-600	-600	
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit	4.454.000,00	6.243.200	-400	-400	-400	-400	
672	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0	
772	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0	
	35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0	
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	16.768.560,50	13.444.900	351.700	134.600	-27.400	-27.400	
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	100	100	100	100	100	
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0	0	0	0	0	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-264.191,99	-3.152.500	-500	-500	-500	-500	
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0	

Finanzplan Jahr 2024
9 Stiftung VT gesamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0	0	0	0	0	
	43	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-264.191,99	-3.152.400	-400	-400	-400	-400	
	44	= Finanzmittelsaldo	16.504.368,51	10.292.500	351.300	134.200	-27.800	-27.800	
	45	+ Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	3.995.031,44	13.959.000	24.251.500	0	0	0	
332	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0	0	0	0	0	
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0	0	0	0	0	
	48	= Finanzmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres	20.499.399,95	24.251.500	24.602.800	134.200	-27.800	-27.800	

Finanzplan Jahr 2024
9 Stiftung VT gesamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Nachrichtlich:									
an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen									
7311..		abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0	0	0	0	0	
684		Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
6842		Börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0	
6843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0	
6844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	0	0	0	0	0	
6845		Investmentzertifikate	0,00	0	0	0	0	0	
6846		Kapitalmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0	
6847		Geldmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0	
6848		Finanzderivate	0,00	0	0	0	0	0	
784		Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
7842		Börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0	
7843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0	
7844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	0	0	0	0	0	
7845		Investmentzertifikate	0,00	0	0	0	0	0	
7846		Kapitalmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0	
7847		Geldmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0	
7848		Finanzderivate	0,00	0	0	0	0	0	
792..4		Umschuldung	0,00	-100	-100	-100	-100	-100	
792..5		Ordentliche Tilgung	-264.191,99	-267.900	-200	-200	-200	-200	
792..6		Außerordentliche Tilgung	0,00	-2.884.500	-200	-200	-200	-200	

Erläuterungen:

Haushaltsvermerke:

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (69) sind für Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (79) zweckgebunden.

Haushaltsplan der Stiftung "LÜBECKER ALTSTADT" für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Bürgerschaft in ihrer Sitzung am
den Haushaltsplan wie folgt festgesetzt:

I.

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.400	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.200	EUR
	einen Jahresüberschuss von	200	EUR
	einen Jahresfehlbetrag von	0	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.400	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	900	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR

II.

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR

Vorbericht

Stiftung Lübecker Altstadt zum Haushaltsplan 2024

1. Allgemeines

1.1 Geschichtlicher Hintergrund.

Die Stiftung „Lübecker Altstadt“ wurde 1979 gegründet und mit einem Grundbetrag in Höhe von 10.000,-DM von Herrn Norbert Beleke, Fa. Schmidt-Römhild sowie einer Spende in Höhe von 100.000,-DM einer Berliner Ärztin ausgestattet.

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 26.04.1980 beschlossen, die Stiftung „Lübecker Altstadt“ gemäß § 17 des Schl.-Holst. Stiftungsgesetzes in die Verwaltung der Hansestadt Lübeck – Amt für Denkmalpflege – zu übernehmen. Durch ein Testament und die Spende einer Ärztin wurde das Vermögen 1981 auf 320.000,-DM aufgestockt. Es wurden 1981 bis 2001 Darlehensverträge mit der Hansestadt Lübeck abgeschlossen, teilweise mit einem Zinssatz von 8%.

2003 wurde auf Beschluss des Stiftungsrates die Anlage des Kapitals von 307.000,- EUR bei der HypoVereinsbank beschlossen. 2007 erfolgte die teilweise Festlegung in Luxemburger Fonds. Der Ende des Jahres 2010 erfolgte Verkauf konnte nur mit einem Verlust abgeschlossen werden. 2011 wurde das Kapital wieder in den Bestand der Stadtkasse zurückgeführt. In den Jahren 1981 bis 2011 konnten aufgrund der hohen Zinserträge 72 Objekte/Maßnahmen mit einer Gesamtsumme in Höhe von 370.596,08 EUR im Sinne des Stiftungszweckes gefördert werden.

1.2 Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung „Lübecker Altstadt“ ist die Förderung der Denkmalpflege in der Hansestadt Lübeck. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Instandhaltung und Wiederherstellung denkmalgeschützter Bausubstanz insbesondere Fassaden, sowie der Innenausstattung denkmalgeschützter Gebäude. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1.3 Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Stiftung „Lübecker Altstadt“ besteht lediglich aus Kapitalvermögen.

1.4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Vorstand der Stiftung ist der:die jeweilige Bürgermeister:in der Hansestadt Lübeck. Dem Stiftungsrat gehören an: Der:die Bürgermeister:in der Hansestadt Lübeck als Vorsitzende:r, der:die Leiter:in des Bereichs Archäologie und Denkmalpflege und fünf weitere Mitglieder:innen, die von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck für die Dauer einer Wahlperiode gewählt werden.

Die Stiftung wird vertreten durch den:die jeweilige:n Bürgermeister:in der Hansestadt Lübeck.

1.5 Stiftungssatzung

Die Stiftung „Lübecker Altstadt“ wird als rechtsfähige kommunale Stiftung privaten Rechts i. S. des § 17 des Stiftungsgesetzes und nach der Satzung der Stiftung „Lübecker Altstadt“ vom 13.12.1979, geändert durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.05.2020 und Genehmigung des Ministeriums für Inneres und für Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein vom 04.08.2020 geführt.

2. Ergebnisplan 2024

Das Haushalts- und Rechnungswesen der Stiftung wird seit dem Haushaltsjahr 2011 in der Systematik der „Doppelten Buchführung in Konten (Doppik)“ geführt. Sie bedient sich dabei den Regelungsinhalten, Vorgaben und Konzepten der Hansestadt Lübeck zur Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens, soweit diese für Stiftungen anwendbar sind. Grundlage bildet insbesondere die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik). Sie gilt nach § 58 GemHVO-Doppik für Treuhandvermögen der Gemeinde sinngemäß.

Im Zuge der Umstellung des Rechnungswesens muss auch im Haushaltsplan 2024 und auch im Vorbericht auf Rechnungsvergleichsdaten der Vorjahre verzichtet werden.

Der Jahresabschluss 2022 lag zum Zeitpunkt der Planaufbereitung 2024 noch nicht vor.

Wesentliche Aufgabe der Doppik ist der Nachweis des periodengerechten Ressourcenverbrauchs mit seiner Folgewirkung auf die Bilanzrelationen und das Eigenkapital. Die bei Privatunternehmen wichtigen Funktionen des Rechnungswesens zur Feststellung des Gewinns und der Bemessung des zu versteuernden Einkommens sind im Stiftungsrecht – soweit es gemeinnützige Stiftungen betrifft – von untergeordneter Bedeutung. Die Stiftung „Lübecker Altstadt“ ist weitgehend steuerbefreit, ein Ansammeln von „Gewinnen“ steht in Konkurrenz zum Prinzip der „zeitnahen Mittelverwendung“ sowie dem grundsätzlichen Thesaurierungs- und Admassierungsverbot im Stiftungssteuerrecht.

Relevant sind Aussagen über die Konstanz des Eigenkapitals, das maßgeblich durch die Jahresergebnisse (Ergebnisrechnung) bestimmt wird sowie durch Aussagen über die Leistungsfähigkeit der Stiftung im Rahmen der Zweckverfolgung.

2.1 Erträge des Stiftungsvermögens

Die Stiftung „Lübecker Altstadt“ erzielt ihre Erträge ausschließlich aus Kapitalvermögen. Derzeit besteht eine Festgeldanlage beim Lübecker Bauverein.

Ertragsart	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR
Zinsen	1.300	1.900	2.400

2.2 Aufwendungen

Bei den Gesamtaufwendungen handelt es sich um Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen, Serviceleistungen sowie eine Umlage des Kommunalen Schadensausgleichs und Kontoführungsgebühren.

Aufwandsart	Ansatz 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR
Sonstige Aufwendungen	800	900	900
Bilanzielle Abschreibungen	1.300	1.300	1.300

Der Ergebnisplan 2024 der Stiftung weist einen Überschuss in Höhe von 200 EUR aus.

3. Finanzplan 2024

Der Finanzplan weist im Jahre 2024 über die bereits in der Ergebnisplanung angesprochenen kassenwirksamen Konten keine anzusprechenden besonderen Positionen aus. Mittel- oder langfristige Kredite bestehen nicht.

4. Verfolgung der Stiftungszwecke

Die Stiftung „Lübecker Altstadt“ stellt eine Förderstiftung dar, d.h. der Stiftungszweck wird ausschließlich über Ausschüttungen von Vermögenserträgen erfüllt.

Nach ansteigenden Zinserträgen auf dem Kapitalmarkt kann trotz Aufwendungen für Abschreibungen und Serviceleistungen erstmals ein positives Jahresergebnis erzielt werden. Dieser Überschuss ist den Rücklagen zuzuführen, um eine Förderung in den nächsten Jahren erreichen zu können.

5. Stiftungsvermögen

Nach Verwendung des Jahresergebnisses 2020 beträgt das Stiftungskapital 224.589 EUR, die Zweckrücklage 166 EUR und die ErgebnISRücklage 19.050 EUR.

6. Zusammenfassende Wertung

Der Ergebnis- und Finanzplan der Stiftung „Lübecker Altstadt“ für das Haushaltsjahr 2024 trägt einer vorsichtigen Planung Rechnung. Trotz des nur geringen Überschusses von 200 EUR ist die Leistungsfähigkeit der Stiftung gewährleistet.

Juli 2023

2.280.5 Stiftungsverwaltung

Katrin Sinner

Ergebnisplan Jahr 2024
0 Stiftung Lübecker Altstadt

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Ergebnisplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte							
442									
446			0,00	0	0	0	0	0	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0	
45	7	+ sonstige Erträge	0,00	0	0	0	0	0	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	
	10	= Erträge	0,00	0	0	0	0	0	
50	11	Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
52	13	+ Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0	0	0	0	0	
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	-1.243,00	-1.300	-1.300	-1.300	-1.300	-1.300	
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
54	16	+ sonstige Aufwendungen	-666,66	-900	-900	-900	-900	-900	
	17	= Aufwendungen	-1.909,66	-2.200	-2.200	-2.200	-2.200	-2.200	
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.909,66	-2.200	-2.200	-2.200	-2.200	-2.200	
46	19	+ Finanzerträge	1.358,90	1.900	2.400	3.600	4.400	4.400	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	
	21	= Finanzergebnis	1.358,90	1.900	2.400	3.600	4.400	4.400	
	22	= Jahresergebnis	-550,76	-300	200	1.400	2.200	2.200	

Ergebnisplan Jahr 2024
0 Stiftung Lübecker Altstadt

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Ergebnisplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen									
48		Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
58		- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
		Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0	
Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand									
571 + 574		bilanzielle Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie auf geleistete Zuwendungen	-1.243,00	-1.300	-1.300	-1.300	-1.300	-1.300	
416 + 437		- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie Beiträge	0,00	0	0	0	0	0	
		Nettoabschreibungsaufwand	-1.243,00	-1.300	-1.300	-1.300	-1.300	-1.300	

Erläuterungen:

Finanzplan Jahr 2024
9 St. Lübecker Altstadt gesamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0	
641	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte							
642									
646			0,00	0	0	0	0	0	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.358,90	1.900	2.400	3.600	4.400	4.400	
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.358,90	1.900	2.400	3.600	4.400	4.400	
70	10	Personalauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
72	12	+ Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen	0,00	0	0	0	0	0	
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
74	15	+ sonstige Auszahlungen	-590,92	-900	-900	-900	-900	-900	
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-590,92	-900	-900	-900	-900	-900	
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	767,98	1.000	1.500	2.700	3.500	3.500	
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0	0	0	0	0	

Finanzplan Jahr 2024
9 St. Lübecker Altstadt gesamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0	
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0	0	0	0	0	
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
672	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0	
772	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0	
	35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	0,00	0	0	0	0	0	
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	767,98	1.000	1.500	2.700	3.500	3.500	
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0	0	0	0	0	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0	

Finanzplan Jahr 2024
9 St. Lübecker Altstadt gesamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0	0	0	0	0	
	43	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	
	44	= Finanzmittelsaldo	767,98	1.000	1.500	2.700	3.500	3.500	
	45	+ Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	0,00	228.400	229.400	0	0	0	
332	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0	0	0	0	0	
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0	0	0	0	0	
	48	= Finanzmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres	767,98	229.400	230.900	2.700	3.500	3.500	

Finanzplan Jahr 2024
9 St. Lübecker Altstadt gesamt

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis Jahresabschluss	Haushaltsansatz			Mittelfristige Finanzplanung		
			2022	2023	2024	2025	2026	2027	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Nachrichtlich:									
an das Land abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG), Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen und Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen									
7311..		abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0	0	0	0	0	
684		Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
6842		Börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0	
6843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0	
6844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	0	0	0	0	0	
6845		Investmentzertifikate	0,00	0	0	0	0	0	
6846		Kapitalmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0	
6847		Geldmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0	
6848		Finanzderivate	0,00	0	0	0	0	0	
784		Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
7842		Börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0	
7843		Nicht börsennotierte Aktien	0,00	0	0	0	0	0	
7844		Sonstige Anteilsrechte	0,00	0	0	0	0	0	
7845		Investmentzertifikate	0,00	0	0	0	0	0	
7846		Kapitalmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0	
7847		Geldmarktpapiere	0,00	0	0	0	0	0	
7848		Finanzderivate	0,00	0	0	0	0	0	
792..4		Umschuldung	0,00	0	0	0	0	0	
792..5		Ordentliche Tilgung	0,00	0	0	0	0	0	
792..6		Außerordentliche Tilgung	0,00	0	0	0	0	0	

Erläuterungen:



► Nr. VO/2023/12265
öffentlich

Lübeck, 02.06.2023

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.830 - Kurbetrieb Travemünde

Bearbeitung: Marina Köhn (E-Mail: marina.koehn@luebeck-tourismus.de Telefon: 04502 - 804 110)

Wirtschaftsplan 2024 für den Eigenbetrieb Kurbetrieb Travemünde

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
21.08.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.09.2023	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung wird durch die Bürgerschaft per Beschluss der Wirtschaftsplan für den Kurbetrieb Travemünde für das Wirtschaftsjahr 2024 gemäß Anlage festgestellt :

1. Es betragen

1.1 Im Erfolgsplan

die Erträge	Euro	4.363.000
die Aufwendungen	Euro	6.188.000
die Verlustzuweisung	Euro	1.825.000

1.2 Im Vermögensplan

die Einzahlungen	Euro	3.155.000
die Auszahlungen	Euro	3.155.000

2. Es werden festgesetzt:

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen (und Investitionsfördermaßnahmen) auf

Euro 1.800.000

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf

Euro 0

2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf

Euro 800.000

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Bereich 1.201 Haushalt und Steuerung:
Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein

Begründung: Beteiligung von Kindern und
Jugendlichen gem. § 47 f GO ist nicht er-
folgt, weil kein relevantes Thema.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch: EigVo

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage)

Begründung:

Finanzielle Auswirkung : siehe Beschlussvorschlag

Erläuterung Verlustzuweisung

ausgehend vom geplanten steuerlichen Verlust **1.825 T€**

Summe Verlustzuweisung 2024 **1.825 T€**

(siehe auch Seite 21)

Kapitalausstattung

Grundlage ist der zuletzt erstellte Jahresabschluss

Stammkapital lt. Satzung	2.550 T€
Rücklagen "übertragene Grundstücke"	3.414 T€
Rücklagen "zweckgebunden"	1.577 T€
Rücklagen "freie / allgemeine"	143 T€
Bilanzverlust	-828 T€
Sonderposten "Zuschuss Promenade"	4.382 T€
Eigenkapital incl. Sonderposten 2022	11.238 T€
Bilanzsumme 2022	15.848 T€

Daraus ergibt sich eine

Eigenkapitalquote incl. Sonderposten von **70,91 %**

Eigenkapitalquote ohne Sonderposten von **43,26 %**

Anlagen:

KBT- Wirtschaftsplan - 2024

Senatorin Pia Steinrücke

W I R T S C H A F T S P L A N**01.01.2024 - 31.12.2024**

Inhalt	Seite
Zusammenstellung	5
Erfolgsplan	6
Vermögensplan	10
Verpflichtungsermächtigungen	13
Stellenübersicht	14
Anlagen	
Erläuterungen zum Wirtschaftsplan	20
Erfolgsübersichtsplan	26
Finanzplan	27
Investitionsplan	28

Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund des Paragraphen 5 Abs. 1 Nr. 5 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit Paragraph 97 der Gemeindeordnung hat die Bürgerschaft durch Beschluss und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ⁽¹⁾ - den Wirtschaftsplan für den Kurbetrieb Travemünde für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt:

1.	Es betragen		
1.1	Im Erfolgsplan		
	die Erträge	Euro	4.363.000
	die Aufwendungen	Euro	6.188.000
	die Verlustzuweisung	Euro	1.825.000
1.2	Im Vermögensplan		
	die Einzahlungen	Euro	3.155.000
	die Auszahlungen	Euro	3.155.000
2.	Es werden festgesetzt		
2.1	Der Gesamtbetrag der Kredite f. Investitionen (und Investitions- förderungsmaßnahmen)	Euro	1.800.000
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	Euro	0
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	Euro	800.000
	Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am		erteilt. (1)

Lübeck, den

Bürgermeister

(1) Nur bei Genehmigung

E r f o l g s p l a n 2024

Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	PLANANSATZ		vorläufiges
		2024	2023	Ergebnis der
		EUR	EUR	Jahresrechnung
1	2	3	4	5
1 Umsatzerlöse				
	Kurabgabe	2.400.000	2.100.000	2.591.791
	Strandbenutzungsgebühren	130.000	120.000	159.498
	Strandkorbstandgelder	45.000	40.000	44.473
	Standgelder Strandkioske / Boote	24.000	24.000	25.311
	Übrige	-	-	432
		2.599.000	2.284.000	2.821.505
	Erbbauzinsen	95.000	95.000	58.979
	Vermietung u. Verpachtung	250.000	250.000	283.755
	Parkentgelte	930.000	680.000	723.163
	Kostenerstattungen	50.000	40.000	113.707
	Übrige Erträge	15.000	15.000	29.027
		1.340.000	1.080.000	1.208.631
	Umsatzerlöse	3.939.000	3.364.000	4.030.136
2 Sonstige betriebliche Erträge				
	Erträge aus dem Abgang v. Gegenständen des Anlagevermögens	500	500	14.085
	Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken	-	-	-
	Erträge aus den Auflösungen von Rückstellungen	-	-	11.088
	Erträge aus der Auflösung von Rücklagen	-	-	-
	sonstige Kostenerstattungen u. Fahrrad - Leasing	15.500	5.000	22.038
	Übrige sonstige Erträge	8.000	8.000	15.701
	Erträge Auflösung Sonderposten	395.000	360.000	336.151
	Sonstige betriebliche Erträge	419.000	373.500	399.063
		4.358.000	3.737.500	4.429.199
3 Materialaufwand				
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren	407.000	346.000	331.743
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.134.500	1.642.500	1.965.335
		2.541.500	1.988.500	2.297.078

Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	PLANANSATZ		vorläufiges
		2024	2023	Ergebnis der
		EUR	EUR	Jahresrechnung
1	2	3	4	5
4	<u>Personalaufwand</u>			
	a) Löhne und Gehälter	1.685.000	1.430.000	1.327.452
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	505.000	430.000	406.942
	davon für Altersversorgung	(175.000)	(150.000)	(131.717)
		2.190.000	1.860.000	1.734.394
5	<u>Abschreibungen</u>			
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen - 1)	995.000	890.000	812.595
	b) auf Vermögensgegenstände d. Umlaufverm., soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	-	-	-
		995.000	890.000	812.595
6	<u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>			
	Verluste aus d. Abgang v. Gegenständen des Anlagevermögens	500	500	-
	Verluste aus d. Verkauf v. Grundstücken	-	-	-
	Abschreibungen auf Forderungen	-	-	-
	Wertberichtigung auf Forderungen	2.000	2.000	6.960
	Übrige betriebliche Aufwendungen	396.000	391.000	348.507
		398.500	393.500	355.467
		6.125.000	5.132.000	5.199.534

1) als Gegenposten unter Erträge dazu "Auflösung Sonderposten" - siehe Seite 7

Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	PLANANSATZ		vorläufiges
		2024	2023	Ergebnis der
		EUR	EUR	Jahresrechnung
1	2	3	4	5
7	<u>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>	5.000	2.500	1.907
8	<u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u> Zinsen für langfristige Darlehen	45.000	40.000	39.760
9	<u>Ergebnis d. gewönl. Geschäftstätigkeit</u>	- 1.807.000	- 1.432.000	- 808.188
10	Aufwendungen aus Verlustübernahme	-	-	-
10	<u>Sonstige Steuern</u> vom Vermögen	13.000	13.000	13.663
	übrige sonstige Steuern	5.000	5.000	6.644
		18.000	18.000	20.307
11	Jahresergebnis ¹⁾	- 1.825.000	- 1.450.000	- 828.495
	Verlustzuweisung von der HL ²⁾	- 1.825.000	- 1.450.000	- 828.495
		-	-	-

1) Nachrichtlich: Behandlung des Jahresverlustes:
Abdeckung des Verlustes aus dem Haushalt der
Hansestadt Lübeck

2) Erläuterung Verlustzuweisung: siehe Seite 2 und Seite 21

V e r m ö g e n s p l a n 2024

Vermögensplan

Einzahlungen		PLANANSATZ			Ergebnis der Jahresrechnung
Nr.	Bezeichnung	2024 EUR		2023 EUR	2022 T€
1	2	3		4	5
1	Zuführungen zu Rücklagen und Rückstellungen mit <u>langfristigem</u> Charakter 1)	80.000		90.000	-
2	Zuführung Rücklage (Bedürfnisanstalt Travem. LdStr.) 3)	-		350.000	-
3	Abschreibungen	995.000		890.000	-
4	Abgang v. Gegenständen d. Anlagevermögens	500		500	-
5	Kredite (f. Skateranlage)	1.800.000		-	-
6	Fördermittel	-		-	-
7	sonstige Einzahlung	279.500		519.500	-
		3.155.000		1.850.000	-

Auszahlungen		PLANANSATZ			Ergebnis der Jahresrechnung	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
Nr.	Bezeichnung	Auszahlung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Auszahlung		Gesamtauszahlungsbedarf	bisher bereitgestellt
1	2	2024 EUR	2024 EUR	2023 EUR	2022 T€	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Auflösung von Rücklagen u. Rückstellungen mit <u>langfristigem</u> Charakter	40.000	-	50.000	-	-	-
2	Auflösung Sonderposten 2)	395.000	-	360.000	-	-	-
3	Investitionen für Kurtaxleistungen	695.000	-	710.000	-	-	-
	Kurtaxleistungen (Bau Skateranlage)	1.800.000	-	-	-	-	-
	Kurtaxleistungen (Planung Skateranlage)	-	-	200.000	-	-	-
	Kurtaxleistungen (Bedürfnisanstalt Travem. LdStr.) 3)	-	-	350.000	-	-	-
	Gemeinsame Anlagen	40.000	-	40.000	-	-	-
	Nebengeschäfte	-	-	-	-	-	-
	Weggefallene Ansätze	-	-	-	-	-	-
		2.535.000	-	1.300.000	-	-	-
4	Tilgung von Krediten	185.000	-	140.000	-	-	-
5	sonstige Auszahlungen	-	-	-	-	-	-
		3.155.000	-	1.850.000	-	-	-
Differenz von Einzahlungen / Auszahlungen		-	-	-	-	-	-

- 1) Zuführung zur Pensionsrückstellung (BilMoG)
 2) Auflösung Zuschuss Strandpromenade / Travepromenade gem. Bindungsfrist und analog zu den Abschreibungen
 3) Einlage der Hansestadt Lübeck für den Bau einer Bedürfnisanstalt auf dem Parkplatz "Travemünder Landstraße";

Vermögensplan

Nr.	Auszahlungen Bezeichnung	PLANANSATZ			Ergebnis der Jahres- rechnung 2022 EUR	Investitionen und Investitionsförderungs- maßnahmen	
		Auszahlungen	Verpflichtungs- ermächtigungen	Auszahlungen		Gesamtaus- zahlungs- bedarf	bisher bereit- gestellt
		2024 EUR	2024 EUR	2023 EUR		EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
1.1 Kurtaxleistungen							
1.1.1 Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten							
1.1.1.1	Travepromenade - Teilstück WSA wieder NEU	500.000	-	-	-	500.000	-
1.1.1.2	Dachsanierung Dünenweg 15 - "Haus der Retter" wieder NEU	50.000	-	-	-	50.000	-
1.1.1.3	Neubau Skateranlage	1.800.000	-	-	-	1.800.000	-
1.1.1.4	Planungskosten Skateranlage	-	-	200.000	-	200.000	-
1.1.1.5	Bedürfnisanstalt Grünstrand / Liegewiese	-	-	400.000	-	400.000	-
		<u>2.350.000</u>	-	<u>600.000</u>	-	<u>2.950.000</u>	-
1.1.2 Bauten auf fremden Grundstücken							
1.1.2.1		-	-	-	-	-	-
		<u>-</u>	-	<u>-</u>	-	<u>-</u>	-
1.1.3 Technische Anlagen und Maschinen							
1.1.3.1		-	-	-	-	-	-
		<u>-</u>	-	<u>-</u>	-	<u>-</u>	-
1.1.4 Betriebs- und Geschäftsausstattung							
1.1.4.1	Geräte für Kureinrichtungen	45.000	-	-	-	45.000	-
1.1.4.2	Digitalisierung - wieder NEU	50.000	-	-	-	50.000	-
1.1.4.3	Mobile Strandmatten	50.000	-	-	-	50.000	-
1.1.4.4	Wachcontainer Priwallstrand	-	-	30.000	-	30.000	-
		<u>145.000</u>	-	<u>30.000</u>	-	<u>175.000</u>	-
Summe	Kurtaxleistungen	<u>2.495.000</u>	-	<u>630.000</u>	-	<u>3.125.000</u>	-
1.2 Gemeinsame Anlagen							
1.2.1.1	Geschäftsausstattung	20.000	-	-	-	20.000	-
1.2.1.2	Geringwertige Wirtschaftsgüter	20.000	-	-	-	20.000	-
		<u>-</u>	-	<u>-</u>	-	<u>-</u>	-
Summe	Gemeinsame Anlagen	<u>40.000</u>	-	<u>-</u>	-	<u>40.000</u>	-
	Gesamtbetrieb	<u>2.535.000</u>	-	<u>630.000</u>	-	<u>3.165.000</u>	-
<i>d a v o n</i>							
	Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- u. anderen Bauten	<u>2.350.000</u>	-	<u>600.000</u>	-	<u>2.950.000</u>	-
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>185.000</u>	-	<u>30.000</u>	-	<u>215.000</u>	-
	Gesamtbetrieb	<u>2.535.000</u>	-	<u>630.000</u>	-	<u>3.165.000</u>	-

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Jahres ⁽¹⁾	Voraussichtliche fällige Auszahlungen ⁽²⁾ in TEuro				
	2025	2026	2027	2028	2029
1	2	3	4	5	6
2024	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-
	-	-	-	-	-
Summe	-	-	-	-	-
Nachrichtlich: im Finanzplan vorgesehene Kreditauf- nahmen (ohne Umschuldungskredite)	-	-	-	-	-

1 In Spalte 1 sind das Wirtschaftsjahr und alle früheren Jahre aufzuführen, in denen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt waren, aus deren Inanspruchnahme noch Ausgaben fällig werden.

2 In Spalte 2 ist das dem Wirtschaftsjahr folgende Jahr, in Spalte 3 bis 5 die sich anschließenden Jahre einzusetzen; werden Auszahlungen aus Verpflichtungsermächtigungen in Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, so sind weitere Kopfspalten in die Übersicht aufzunehmen und die voraussichtlichen Kreditaufnahmen in diesen Jahren aufzuführen.

S t e l l e n ü b e r s i c h t 2024

Abkürzungen:

EG	Engeltgruppe
nvb	nicht vollbeschäftigt
w	wöchentlich
kw	künftig wegfallend
ku	künftig umzuwandeln
f. d. P.	für die Person
LTM	Lübeck und Travemünde Marketing GmbH
TVÜ-VkA	Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD
ü	für den Bereich des ehemaligen BAT = übergeleitet für den Bereich des ehemaligen BMT-G = Übergangsgruppe

Stellen - Nr.	Funktions - oder Dienstbezeichnungen	Anzahl und Bewertung			Bemerkung
		Vorjahr	Ist 30.06.	lfd. Jahr	
8600	<u>Direktion</u>				
8600.2.0001	Kurdirektor:in Werkleiter:in	EG 15ü	EG 15ü	EG 15ü	
8600.2.0030	Sachbearbeiter:in	EG 7	EG 7	EG 7	
8600.2.0035	Sachbearbeiter:in	EG 7	EG 7	EG 7	
8602	<u>Projektmanagement / IT und Digitalisierung Verwaltung und Personal</u>				
8602.2.0020	Sachgebietsleiter:in	EG 10	EG 10	EG 10	
8602.2.0025	Sachbearbeiter:in	EG 9a	EG 9a	EG 9a	
8620	<u>Verwaltung Sondervermögen / Kurabgabe / Beschaffungswesen</u>				
8620.2.0010	Sachgebietsleiter:in Stellvertreter:in Werkleiter:in	EG 10	EG 10	EG 10	
8620.2.0020	Sachbearbeiter:in	EG 5	EG 5	EG 5	
8620.2.0025	Sachbearbeiter:in	EG 5	EG 4	EG 5	
8620.2.0030	Sachbearbeiter:in	EG 6	EG 6	EG 6	
8630	<u>Rechnungswesen</u>				
8630.2.0010	Buchhaltungsleiter:in	EG 10	EG 10	EG 10	
8630.2.0030	Buchhalter:in	EG 8	EG 8	EG 8	ku EG 6
8630.2.0040	Buchhalter:in	EG 9a	EG 9a	EG 9a	kw

Stellen - Nr.	Funktions - oder Dienstbezeichnungen	Anzahl und Bewertung			Bemerkung
		Vorjahr	Ist 30.06.	lfd. Jahr	
8660	<u>Außendienst</u>				
8660.5.0060	Außendienstleiter:in	EG 9a	EG 9a	EG 9a	
8660.5.0065	Teamleiter:in, Handwerker:in Kuranlagen	-	-	EG 6	
8660.5.0070	Handwerker:in Kuranlagen	EG 6	EG 6	EG 6	
8660.5.0080	Handwerker:in Kuranlagen	EG 5	EG 4	EG 5	
8660.5.0085	Krafffahrer:in	EG 4	EG 4	EG 4	
8660.5.0087	Strandbetreuer:in, Krafffahrer:in	EG 3	EG 4	EG 4	
8660.5.0110	Strandbetreuer:in Gelderheber:in	EG 2ü	EG 2ü	EG 2ü	+ EG 4 für 3 Std. tgl. 15.05.-14.09. ku EG 2
8660.5.0120	Teamleiter:in Priwall, Handwerker:in Kuranlagen	EG 6	EG 6	EG 6	
8660.5.0130	Strandbetreuer:in Gelderheber:in	EG 2ü	EG 2ü	EG 2ü	+ EG 4 für 3 Std. tgl. 15.05.-14.09. ku EG 2
8660.5.0140	Strandbetreuer:in Gelderheber:in Priwall	EG 2ü	EG 2ü	EG 2	01.03.-30.11. + EG 4 für 3 Std. tgl. 15.05.-14.09.
8660.5.0150	Strandbetreuer:in Gelderheber:in Priwall	EG 2ü	EG 2ü	EG 2	+ EG 4 für 3 Std. tgl. 15.05.-14.09.
8660.5.0160	Strandbetreuer:in Gelderheber:in	EG 2ü	EG 2ü	EG 2ü	+ EG 4 für 3 Std. tgl. 15.05.-14.09.
8660.5.0180	Strandbetreuer:in Gelderheber:in Priwall	EG 2ü	EG 2ü	EG 2ü	+ EG 4 für 3 Std. tgl. 15.05.-14.09. ku EG 2
8660.5.0190	Handwerker:in Kuranlagen	EG 5	EG 5	EG 5	
8660.5.0200	Handwerker:in Kuranlagen	EG 5	EG 5	EG 5	
8660.5.0201	Strandbetreuer:in Gelderheber:in	EG 2ü	EG 2	EG 2	+ EG 4 für 3 Std. tgl. 15.05.-14.09.
8660.5.0202	Strandbetreuer:in Gelderheber:in	EG 2ü	EG 2ü	EG 2	01.03.-30.11. + EG 4 für 3 Std. tgl. 15.05.-14.09.
8660.5.0205	Reinigungskraft Bedürfnisanstalten	EG 1	EG 1	EG 1	
8660.5.0210	Reinigungskraft Bedürfnisanstalten Priwall	EG 1	EG 1	EG 1	
8660.5.0215	Reinigungskraft Bedürfnisanstalten	EG 1	EG 1	EG 1	
8660.5.0220	Strandbetreuer:in Gelderheber:in	EG 1	EG 1	EG 2	+ EG 4 für 3 Std. tgl. 15.05.-14.09.
8660.5.0230	Strandbetreuer:in Gelderheber:in Priwall	EG 1	EG 1	EG 2	+ EG 4 für 3 Std. tgl. 15.05.-14.09.
8660.5.0240	Reinigungskraft Bedürfnisanstalten Priwall	EG 1	EG 1	EG 1	
8660.5.0250	Reinigungskraft Bedürfnisanstalten	EG 1	EG 1	EG 1	

Zusammenstellung

		Vorjahr	Ist 30.6.	lfd. Jahr
Beamte		0	0	0
Beschäftigte	EG 15ü	1	1	1
	EG10	3	3	3
	EG 9a	3	3	3
	EG 8	1	1	1
	EG 7	2	2	2
	EG 6	3	3	4
	EG 5	5	3	5
	EG 4	1	4	2
	EG 3	1	0	0
	EG 2ü	8	7	4
	EG 2	0	1	6
	EG 1	7	7	5
Summe Beamte		0	0	0
Summe Beschäftigte		35	35	36
		35	35	36

Die Stellen für Auszubildende sind nachrichtlich aufzuführen:
2 Auszubildende als Kaufleute für Büromanagement

Die Stellenübersicht für den Kurbetrieb Travemünde für das Wirtschaftsjahr 2024 wird wie folgt geändert:

Abteilung Art der Änderung Anzahl der Stellen	Stellen - Nr.		Funktions- oder Dienstbezeichnungen		Bewertung	
	alt neu	alt	neu	neu	von	nach
<u>Außendienst</u>						
N 1	8660.5.0065	--		Teamleiter:in, Handwerker:in Kuranlagen	--	EG 6
H 1	8660.5.0087	Strandbetreuer:in, Krafffahrer:in		Strandbetreuer:in, Krafffahrer:in	EG 3	EG 4
R 1	8660.5.0110	Strandbetreuer:in Gelderheber:in		Strandbetreuer:in Gelderheber:in	EG 2ü	EG 2ü ku EG 2
R 1	8660.5.0130	Strandbetreuer:in Gelderheber:in		Strandbetreuer:in Gelderheber:in	EG 2ü	EG 2ü ku EG 2
R 1	8660.5.0140	Strandbetreuer:in Gelderheber:in Priwall		Strandbetreuer:in Gelderheber:in Priwall	EG 2ü 01.03.-30.11.	EG 2 01.03.-30.11.
U 1	8660.5.0150	Strandbetreuer:in Gelderheber:in Priwall		Strandbetreuer:in Gelderheber:in Priwall	EG 2ü 01.03.-30.11.	EG 2
U 1	8660.5.0160	Strandbetreuer:in Gelderheber:in		Strandbetreuer:in Gelderheber:in	EG 2ü 01.03.-30.11.	EG 2ü
R 1	8660.5.0180	Strandbetreuer:in Gelderheber:in Priwall		Strandbetreuer:in Gelderheber:in Priwall	EG 2ü	EG 2ü ku EG 2
R 1	8660.5.0201	Strandbetreuer:in Gelderheber:in		Strandbetreuer:in Gelderheber:in	EG 2ü	EG 2
R 1	8660.5.0202	Strandbetreuer:in Gelderheber:in		Strandbetreuer:in Gelderheber:in	EG 2ü 01.03.-30.11.	EG 2 01.03.-30.11.
U 1	8660.5.0220	Papiersammler:in		Strandbetreuer:in Gelderheber:in	EG 1 01.03.-30.11.	EG 2
U 1	8660.5.0230	Papiersammler:in Priwall		Strandbetreuer:in Gelderheber:in Priwall	EG 1 01.03.-30.11.	EG 2

N = Neuschaffung
H = Höhergruppierung

V = Verlegung
E = Einsparung

U = Umwandlung
R = Randvermerk

Stellenquerschnitt 2024

	Beamte Besoldungsgruppe A													Beschäftigte	Azubis	Insgesamt		
	höherer Dienst				gehobener Dienst					mittlerer Dienst							zus.	
Bewertung	16	15	14	13	13	12	11	10	9	9	8	7	6	5				
lfd. Jahr	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	36	2	38
Vorjahr	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	35	2	37
mehr	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	0	1
weniger	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0	0

**Erläuterungen
zum
Wirtschaftsplan 2024**

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2024

I. Erläuterung zum Erfolgsplan 2024

Der Erfolgsplan weist in der Gegenüberstellung mit dem Vorjahr folgende Grunddaten auf :

	Planung 2024 T€	Planung 2023 T€
Erträge	4.363	3.740
Aufwendungen	-6.188	-5.190
Verlustzuweisung	-1.825	-1.450

Zum gestiegenen Zuschussbedarf hier ein paar begleitende Erläuterungen :

Der Personalkostenansatz erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 330 TEUR. Davon entfällt ein Betrag von rund 185 TEUR (200 EUR + 5,5%) auf die zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarte Tarifierhöhung. Die darüber hinaus gehende Steigerung des Personalkostenansatzes von rund 145 TEUR erfolgt z. B. durch Stellenentfristungen bzw. durch Schaffung einer neuen Stelle im Außendienst. Siehe dazu die Erläuterung zum Stellenplan auf der Seite 25

Allgemeine Preissteigerungen und die 50% nicht abzugsfähige Vorsteuer auf Aufwendungen für Kurtaxileistungen sowie Kosten für dringende aufgestaute Bauunterhaltungen wurden ebenfalls in den Ansätzen berücksichtigt. Durch die konjunkturbedingte starke Auslastung der Firmen des Baugewerbes in den letzten Jahren, einhergehend mit hohen Baukosten, mussten erforderliche Bauunterhaltungsmaßnahmen verschoben werden. Nach einer spürbaren Marktberuhigung werden diese nunmehr in 2024 durchgeführt. Der entsprechende Bauunterhaltungsansatz fällt daher in 2024 etwas höher aus. In den Folgejahren wird dieser wieder geringer kalkuliert. Ebenfalls gestiegen sind die Kosten für die internen Leistungsabnahmen (ILA) des Kurbetriebes von der Hansestadt Lübeck. Für die pauschalierten Umlagen der IT, LPA, KWL sowie des Overhead der HL sind 85 T€ Mehrkosten zu berücksichtigen.

Wegen der Beeinträchtigung durch Bauarbeiten auf dem Baggersand und am Kowitzberg wurde die ursprünglich geplante Erhöhung der Stellplatzgebühr für Wohnmobile aus 2023 auf das Jahr 2024 verschoben. In 2024 wird der Kurbetrieb Travemünde dann die Stellplatzgebühr in der Saison von 12,- Euro auf 15,- Euro und in der Nebensaison von 8,- Euro auf 10,- Euro erhöhen. Hier rechnet der Kurbetrieb Travemünde mit einer Mehreinnahme von ca. 50 T€.

Für das Jahr 2024 strebt der Kurbetrieb Travemünde in Verbindung mit der Hansestadt Lübeck an, die Tageshöchsätze bei den Parkentgelten für PKW von 4,- Euro auf 6,- Euro für die Parkplätze Leuchtenfeld, Mövenstein und Backbord anzuheben.

II. Erläuterung zum Vermögensplan 2024

Das Volumen des Vermögensplanes 2024 beträgt bei den Einzahlungen T€ 3.155 und bei den Auszahlungen 3.155 T€. Neben den Neu - Investitionen in Höhe von T€ 1.935 sind für die Tilgung von Krediten T€ 185 vorgesehen. Die Finanzierung der Neu - Investitionen folgt durch Eigenmittel in Höhe von T€ 995 (AfA) abzüglich der Auflösung Sonderposten in Höhe von 395 T€, sowie durch eine geplante Kreditaufnahme in Höhe von max. 1.800 T€.

zu den Neu - Investitionen im Einzelnen :

1.1.1.1 Travepromenade - Teilstück WSA € 500.000

Das Teilstück Travepromenade Höhe WSA-Gebäude bis Anschluss Strandpromenade war ursprünglich gemeinsam mit der Realisierung des Norderdecks geplant. Im politischen Raum entstand jedoch der Wunsch die Erneuerung der Wegoberfläche unabhängig vom geplanten Norderdeck zu realisieren, um ein einheitliches Gestaltungsbild zu generieren. Diesem Wunsch wollen wir entsprechen.

Da der Ansatz aus dem Wirtschaftsplan 2022 per 31.12.2023 verfällt, muss dieser Ansatz wieder **neu** im Wirtschaftsplan ausgenommen werden, da diese Maßnahme bei Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2024 noch nicht begonnen hat.

1.1.1.2 Dachsanierung Dünenweg 15 - "Haus der Retter" € 50.000

Nachdem das Gebäude Dünenweg 15 im Herbst 2019 mit Beendigung des Grundstücksmietvertrages in das Eigentum des KBT übergegangen ist, wird es der DRK-Wasserwacht in den Sommermonaten als Unterkunft für die Wachgänger zur Verfügung gestellt. Für die dauerhafte Gebäudeerhaltung ist eine umfassende Dachsanierung unerlässlich. Der beauftragte Architekt hat hierfür entsprechende Kostenangebote eingeholt und danach einen Finanzbedarf von rd. 50 T€ netto ermittelt.

Da der Ansatz aus dem Wirtschaftsplan 2022 per 31.12.2023 verfällt, muss dieser Ansatz wieder **neu** im Wirtschaftsplan ausgenommen werden, da diese Maßnahme bei Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2024 noch nicht begonnen hat.

zu den **Neu** - Investitionen im Einzelnen :

1.1.1.3 Neubau Skateranlage € 1.800.000

Die Bürgerschaft hat in Ihrer Sitzung am 29.09.2022 unter Top 9.8.3 Haushaltsbegleitbeschluss beschlossen:

"Der Bürgermeister wird beauftragt, über den Eigenbetrieb Kurbetrieb Travemünde die Realisierung einer Skateranlage auf der ehemaligen Betriebsfläche des Kurbetriebes am Lotsenberg in Travemünde zu planen und baulich umzusetzen. Grundlage dessen soll die vom Kurbetrieb dem Wirtschaftsausschuss entgegengebrachte Konzeption sein.

Dafür sollen im Haushalt 2023 für die Planung und bauliche Umsetzung 1 Mio. € und in 2024 nochmals 1 Mio. € im Haushalt der Hansestadt Lübeck geordnet werden.

Im Zuge der Planung sollen Förderungen von staatlicher und / oder privater Seite eingeworben werden, damit der Haushaltsansatz nach Möglichkeit nicht ausgeschöpft werden muss."

Die Genehmigung des Nachtragswirtschaftsplanes 2023 schaffte die Voraussetzung für die Planung dieser Maßnahme.

Aktuelle Planung der Finanzierung:

Die Hansestadt Lübeck wird in 2023 max. 200 T€ für die Planungskosten der Skateranlage übernehmen, sollte die Verlustzuweisung des Kurbetriebes Travemünde gemäß Nachtragswirtschaftsplan 2023 nicht ausreichen.

Im Wirtschaftsplan 2024 hingegen soll der Kurbetrieb Travemünde die Baumaßnahme über einen Kommunalkredit in Höhe von bis zu 1,8 Mio. finanzieren.

1.1.4.1 Geräte für Kureinrichtungen € 45.000

Der Ansatz ist vorgesehen, um bei Ausfall von Geräten und Gegenständen unverzüglich reagieren und Ersatzbeschaffungen vornehmen zu können. Darüber hinaus soll die Möglichkeit gegeben sein, unter Anlegung eines strengen Maßstabes Geräte und Gegenstände neu zu beschaffen, die der Rationalisierung bzw. der Verbesserung der Kureinrichtungen dienen. Insbesondere wird damit die Ersatzbeschaffung und Ergänzung von Bänken, Stühlen, Informationstafeln und Kinderspielgeräten für die Kuranlagen ermöglicht.

zu den **Neu** - Investitionen im Einzelnen :

1.1.4.2 Digitalisierung € 50.000

Da sich die Gäste- und Übernachtungszahlen in den letzten Jahren bedingt durch die Errichtung neuer Hotel- und Ferienwohnungsangebote nahezu verdoppelt haben, entsteht eine erhöhte Nachfrage der effektiven Digitalisierung, um die Lebensqualität für die Einwohner:innen des Seebades zu wahren und auch die Aufenthaltsqualität für die Gäste zu sichern. Dieses ist vor dem Hintergrund der Schonung der natürlichen Voraussetzungen für den Küstentourismus im Sinne einer nachhaltigen Tourismusentwicklung zwingend erforderlich. Mittels Sensoren sollen die für die digitale Besucherlenkung nötigen Bewegungsdaten gesammelt werden. Dies kann helfen die Überlastung von sogenannten Point of Interest (POI) im Seebad zu vermeiden. Informationen zur Auslastung können die Gäste bequem mobil über verschiedene Online-Kanäle, wie die eigene Webseite der Sehenswürdigkeit oder/und des Seebades, abrufen. Umgesetzt wird bereits die Nutzung von Webcams zum einen für den Gast zur Überprüfung der Belegung des Strandes, sowie für den Außendienst des Kurbetriebes zur Überprüfung von Anschwemmungen von Seetang, um diesen abzutragen. Weiterhin erfolgt über Sensoren die Übertragung der Wetter- und Meeresdaten auf Screens an Wettersäulen, sowie online. Seitens der Besucherlenkung wird aktuell die Mobilität des Gastes in den Fokus gerückt. Somit wird die Verfügbarkeit der Pkw-Parkplätze bereits über Parkleitsysteme vor Ort dargelegt und die vom Kurort bewirtschafteten Wohnmobilparkplätze sind zu Teilen mit Sensoren ausgestattet, so dass die Gäste bereits im Vorfeld die Auslastung einsehen können. Die Besucherlenkung wird uns dabei helfen den Suchverkehr zu minimieren und dadurch auch die CO² Emission durch den motorisierten Individualverkehr, im Sinne des Klimaschutzes, zu senken. Weiterhin unterstützt sie, die touristische Hotspots zu entzerren, eine gleichmäßige Verteilung des Gästeaufkommens sicherzustellen und alternative Angebote zu ermöglichen.

Da der Ansatz aus dem Wirtschaftsplan 2022 per 31.12.2023 verfällt, muss dieser Ansatz wieder **neu** im Wirtschaftsplan ausgenommen werden, da diese Maßnahme bei Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2024 noch nicht begonnen hat.

1.1.4.3 Mobile Strandmatten € 50.000

Die inzwischen maroden Holzlaufstege an den Stränden sollen nach und nach durch mobile Strandmatten aus Recyclingmaterial ersetzt werden. Die Matten werden am Ende der Saison zusammengerollt und eingelagert, so dass eine längere Haltbarkeit gegeben ist. Außerdem können sie variabel zum Einsatz kommen, um möglicherweise im Laufe der Jahre sich ändernden Bedürfnissen angepasst zu werden.

1.2.1.1 Geschäftsausstattung und € 20.000

1.2.1.2 Geringwertige Wirtschaftsgüter € 20.000

Die Ansätze sind hauptsächlich für die Erneuerung (Ersatzbeschaffungen) von Gegenständen der Geschäftsausstattung wie EDV - Soft- und Hardware, Fotokopiergerät, Büromöbel, Frankiermaschine, Werkzeuge, Maschinen, usw. vorgesehen, damit wir unseren Geschäftsbetrieb reibungslos aufrecht erhalten können, für den Fall, dass mal etwas unvorhergesehen kaputt geht oder etwas benötigt wird, an das wir bis zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes nicht gedacht haben. Die Position 1.2.1.2 betrifft Gegenstände mit einem Anschaffungspreis von jeweils 250,- € bis 1.000,- € netto.

III. Erläuterungen zur Stellenübersicht 2024

Stellenübersicht allgemein

Der Personalkostenansatz erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 330 TEUR. Davon entfällt ein Betrag von rund 185 TEUR (200 EUR + 5,5%) auf die zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarte Tarifierhöhung. Die darüber hinaus gehende Steigerung des Personalkostenansatzes i. H. v. rund 145 TEUR folgt aus den nachstehend erläuterten Änderungen:

8660 - Außendienst

Aufgrund der ganzjährig hohen Auslastung der umfassenden Beherbergungskapazitäten entsteht eine durchgehende Frequentierung der touristischen Infrastruktur. Hiermit ist auch ein laufender Aufwand für Pflege, Instandhaltung und Reinigung der Kureinrichtungen sowie der naturnahen Erholungsgebiete verbunden. In besonderem Maße gilt dies für den Rundlauf im Bereich der Priwall- und Travepromenade. Der Kurbetrieb übernimmt hierbei neben seinem eigenen Sondervermögen auch die Bewirtschaftung von weiteren städtischen Flächen im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen (ILA).

Stellen-Nr. 8660.5.0065 - Teamleiter:in, Handwerker:in Kuranlagen

In den letzten Jahren ist sukzessive ein am tatsächlichen Bedarf ausgerichteter Anwuchs der personellen Ausstattung des Außendienstes auf der Stadt- und Priwallseite erfolgt. Für das Team auf dem Priwall wurde hierbei im Wirtschaftsjahr 2021 eine Teamleitung etabliert, die die Leitung des Außendienstes u. a. bei der Führung der dortigen Mitarbeitenden unterstützt. Diese Struktur hat neben dem effizienteren Personaleinsatz auch zu einer Verbesserung des qualitativen Standards in der Unterhaltung der Kuranlagen geführt. Auf Grund der bestehenden Erfahrungen sowie der Größe des Teams und des Umfangs der Flächen und Aufgaben auf der Stadtseite, soll auch für diesen Arbeitsbereich eine Teamleitung etabliert werden. Die hierfür neu zu schaffende Stelle wird neben der anteiligen Führung der Mitarbeitenden und der Übernahme von Bürotätigkeiten auch als Handwerker:in in Kuranlagen ihren Einsatz finden. (N 1)

Stellen-Nr. 8660.5.0087 - Strandbetreuer:in, Kraftfahrer:in

Die Aufgabeninhalte sind durch den Bereich Personal der Hansestadt Lübeck nach der Entgeltgruppe 4 bewertet worden. Die Stelle ist entsprechend auszuweisen (H 1).

Stellen-Nr. 8660.5.0110 - Strandbetreuer:in, Gelderheber:in

Stellen-Nr. 8660.5.0140 - Strandbetreuer:in, Gelderheber:in Priwall

Stellen-Nr. 8660.5.0130 - Strandbetreuer:in, Gelderheber:in

Stellen-Nr. 8660.5.0150 - Strandbetreuer:in, Gelderheber:in Priwall

Stellen-Nr. 8660.5.0160 - Strandbetreuer:in, Gelderheber:in

Stellen-Nr. 8660.5.0180 - Strandbetreuer:in, Gelderheber:in Priwall

Stellen-Nr. 8660.5.0201 - Strandbetreuer:in, Gelderheber:in

Stellen-Nr. 8660.5.0202 - Strandbetreuer:in, Gelderheber:in

Zum 1. Januar 2023 ist das neue Entgeltgruppenverzeichnis für Beschäftigte mit handwerklichen Tätigkeiten in Kraft getreten. Dieses enthält gegenüber den bisherigen Regelungen des Tarifvertrages über ein Lohngruppenverzeichnis vom 25.02.1991 eine Vielzahl von Änderungen. Das zum Teil stark veraltete Eingruppierungsrecht der Tarifbeschäftigten mit handwerklichen Tätigkeiten ist modernisiert worden. Im Ergebnis sind die beim Kurbetrieb bestehenden Stellen der EG 2ü bei Nachbesetzungen bzw. Neueinstellungen nach EG 2 zu besetzen. (R 1)

Stellen-Nr. 8660.5.0150 - Strandbetreuer:in, Gelderheber:in Priwall

Stellen-Nr. 8660.5.0160 - Strandbetreuer:in, Gelderheber:in

Durch den in der Einleitung dargestellten Wandel vom saisonalen Tourismus hin zu einer ganzjährigen Auslastung, dem höheren Bedarf in den Peakzeiten und der Sicherstellung des Winterdienstes in den Wintermonaten entsteht ein erforderlicher personeller Mehrbedarf. Dieser soll mit der Entfristung von Saisonstellen abgedeckt werden, durch die u. a. das in den Peakzeiten aufgelaufene Überstundenguthaben abgebaut werden kann. Ergänzend gestaltet sich die Besetzung von befristeten Saisonstellen mit niedrigen Entgeltgruppen am Arbeitsmarkt zunehmend problematisch. Die Entfristung der Stellen stellt nicht zuletzt einen sozialeren Charakter der Arbeitsplätze dar. (U 1)

Stellen-Nr. 8660.5.0220 - Strandbetreuer:in, Gelderheber:in

Stellen-Nr. 8660.5.0230 - Strandbetreuer:in, Gelderheber:in Priwall

Die hier genannten Stellen fallen ebenfalls unter die im vorherigen Absatz genannten personellen Kapazitätserhöhungen. Im Falle dieser Stellen geht es neben der Entfristung auch um die Umwandlung von der EG 1 zur EG 2. Ziel ist hierbei der flexiblere Einsatz der Stellen durch die qualifizierteren Tätigkeitsmerkmale und die Aufnahme der Tätigkeit als Gelderheber:in, um eine Erhöhung der Strandkontrollen auf Stadt- und Priwallseite zu ermöglichen. (U 1)

Erfolgsübersichtsplan

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

<u>Aufwendungen</u> <u>nach Bereichen</u> <u>nach Aufwandsarten</u>	Betrag insgesamt	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilungen Verwaltung	Kurtax- leistungen	Neben- geschäfte
1	T€ 2	T€ 3	T€ 4	T€ 5
1. Materialaufwand	2.541	76	2.109	356
2. Entgelte	1.685	590	994	101
3. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	330	112	195	23
4. Aufwendungen für Altersversorgung	175	105	63	7
5. Abschreibungen	995	30	866	99
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	45	23	22	-
7. Steuern	18	-	7	11
8. Andere betriebliche Aufwendungen	399	200	187	12
9. Summe 1 - 8	6.188	1.136	4.443	609
10. Umlagen der Spalte 3 Zurechnung	1.136	-	795	341
Abgabe	- 1.136	1.136	-	-
11. Aufwendungen 1 - 10	6.188	-	5.238	950
12. Betriebserträge				
a) nach der GuV- Rechnung	4.358		3.356	1.002
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige	-		-	-
13. Betriebserträge insgesamt	4.358		3.356	1.002
14. Betriebsergebnis (+ = Überschuss - = Fehlbetrag)	- 1.830		- 1.882	+ 52
15. Finanzerträge	5			
16. Unternehmens- ergebnis (+ = Überschuss - = Fehlbetrag)	- 1.825			

Finanzplan

A Einzahlungen und Auszahlungen (§ 16 Nr. 1 EigVO)							
Nr. Bezeichnung	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>Einzahlungen</u>							
1 Zuführungen zu Rücklagen und Rückstellungen mit <u>langfristigem</u> Charakter 1)	90.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000
Einlage der HL (Bedürfnisanstalt Travemünder Landstr.) 5)	350.000	-	-	-	-	-	-
2 Abschreibungen	890.000	995.000	1.080.000	1.030.000	965.000	930.000	925.000
3 Abgang v. Gegenständen d. Anlagevermögens	500	500	500	500	500	500	500
4 Kredite (f. Investition Skateranlage)	-	1.800.000	-	-	-	-	-
5 sonstige Einzahlungen (Fördermittel)	-	-	-	-	-	-	-
6 sonstige Einzahlung	519.500	279.500	-	-	-	-	-
	1.850.000	3.155.000	1.160.500	1.110.500	1.045.500	1.010.500	1.005.500
<u>Auszahlungen</u>							
1 Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit <u>langfristigem</u> Charakter 1)	50.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
2 Auflösung Sonderposten 2)	360.000	395.000	385.000	375.000	345.000	325.000	325.000
3 Investition für:							
- Kurtaxleistungen	710.000	695.000	45.000	445.000	45.000	45.000	45.000
Skateranlage (Planung u. Bau)	200.000	1.800.000	-	-	-	-	-
Bedürfnisanstalt Travemünder Landstr. 5)	350.000	-	-	-	-	-	-
- Gemeinsame Anlagen	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
	1.300.000	2.535.000	85.000	485.000	85.000	85.000	85.000
4 Tilgung von Krediten	140.000	185.000	214.000	165.000	165.000	165.000	165.000
5 Sonstige Auszahlungen	-	-	436.500	45.500	410.500	395.500	390.500
	1.850.000	3.155.000	1.160.500	1.110.500	1.045.500	1.010.500	1.005.500
Differenz von Einzahlungen / Auszahlungen	-	-	-	-	-	-	-

B Übersicht über die Einzahlungen und Auszahlungen, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken (§16 Nr. 2 EigVO)							
Nr. Bezeichnung	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>Einzahlungen</u>							
1 Zuweisungen der Gemeinde							
- zum Verlustausgleich 3)	- 1.450.000	- 1.825.000	- 1.800.000	- 1.800.000	- 1.800.000	- 1.800.000	- 1.800.000
<u>Auszahlungen</u>							
1 Ablieferungen an die Gemeinde							
- von Verwaltungskostenbeiträgen 4)	654.500	701.500	702.000	702.000	702.000	702.000	702.000

Erläuterungen

- 1) Zuführung / Entnahme zur Pensionsrückstellung (BilMoG)
- 2) Auflösung Sonderposten Strand- u. Travepromenade ;
- 3) in 2024 ff: Verlust ca. 1.800 T€
- 4) Rücklauf an Verwaltungskosten an die Hansestadt Lübeck
- 5) öffentl. BA - Parkplatz Travemünde Landstr.

Investitionsplan

Nr.	Bezeichnung	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR	2028 EUR	2029 EUR
1.	Kurtaxleistungen							
1.1	Grundstücke mit Geschäfts- Betriebs- und anderen Bauten							
1.1.1	Travepromenade - Teilstück WSA - wieder NEU	-	500.000	-	-	-	-	-
1.1.2	Dachsanierung Dünenweg 15 - "Haus der Retter" - wieder NEU	-	50.000	-	-	-	-	-
1.1.3	Neubau Skateranlage	-	1.800.000	-	-	-	-	-
1.1.4	Planungskosten Skateranlage	200.000	-	-	-	-	-	-
1.1.5	Bedürfnisanstalt Grünstrand / Liegewiese	400.000	-	-	-	-	-	-
1.1.6	Bedürfnisanstalt Parkplatz Travem. Landstraße	350.000	-	-	-	-	-	-
1.1.7	Umbau Zufahrt Wohnmobilparkplatz Kowitzberg	30.000	-	-	-	-	-	-
1.1.8	Erweiterung Außendienstgebäude Brügmanngarten	-	-	-	300.000	-	-	-
1.1.9	Dünenweg Priwall	-	-	-	100.000	-	-	-
		<u>980.000</u>	<u>2.350.000</u>	<u>-</u>	<u>400.000</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>
1.2	Bauten auf fremden Grundstücken							
1.2.1		-	-	-	-	-	-	-
1.2.2		-	-	-	-	-	-	-
		<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>
1.3	Technische Anlagen u. Maschinen							
1.3.1	Ackerschlepper	180.000	-	-	-	-	-	-
1.3.2	Elektro - Gator	25.000	-	-	-	-	-	-
		<u>205.000</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>-</u>
1.4	Betriebs- und Geschäftsausstattung							
1.4.1	Geräte für Kureinrichtungen	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000
1.4.2	Digitalisierung - wieder NEU	-	50.000	-	-	-	-	-
1.4.3	Mobile Strandmatten	-	50.000	-	-	-	-	-
1.4.4	Wachcontainer Priwallstrand	30.000	-	-	-	-	-	-
		<u>75.000</u>	<u>145.000</u>	<u>45.000</u>	<u>45.000</u>	<u>45.000</u>	<u>45.000</u>	<u>45.000</u>
Summe	Kurtaxleistungen	1.260.000	2.495.000	45.000	445.000	45.000	45.000	45.000
2.	Gemeinsame Anlagen							
2.1	Betriebs- und Geschäftsausstattung							
2.1.1	Geschäftsausstattung	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
2.1.2	Geringwertige Wirtschaftsgüter	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
2.1.3		-	-	-	-	-	-	-
Summe	Gemeinsame Anlagen	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
	Gesamtbetrieb	1.300.000	2.535.000	85.000	485.000	85.000	85.000	85.000

Einzelbegründungen zum Investitionsplan	2025	-	2029
--	-------------	----------	-------------

<u>1.1.8 Erweiterung Außendienstgebäude Brüggmanngarten</u>	ca. 2026	€	300.000
--	-----------------	----------	----------------

Da in den letzten Jahren die Anzahl der Außendienst-Mitarbeiter dem deutlichen Anstieg der Gästezahlen angepasst werden musste, reichen die bisherigen Unterkünfte (Sozialraum, Sanitärraum, Umkleiden etc.) nicht mehr aus. Es ist daher erforderlich, die bisherigen Räumlichkeiten durch einen An- oder Neubau (evtl. auch als Container) angemessen zu erweitern.

<u>1.1.9 Dünenweg Priwall</u>	ca. 2026	€	100.000
--------------------------------------	-----------------	----------	----------------

Der Dünenweg von der Südermole bis zum Gelände der ehemaligen Jugendfreizeitstätte ist baulich und optisch in einem sehr schlechten Zustand. Im Rahmen der Überplanung und Umgestaltung der öffentlichen Wege entlang der neuen touristischen Angebote auf dem Priwall sollte auch der Dünenweg zur attraktiven Promenade umgestaltet werden.

<u>1.4.1. Geräte für Kureinrichtungen</u>		€	45.000
--	--	----------	---------------

Der Ansatz ist vorgesehen, um bei Ausfall von Geräten und Gegenstände unverzüglich reagieren und Ersatzbeschaffungen vornehmen zu können. Darüber hinaus soll die Möglichkeit gegeben sein, unter Anlegung eines strengen Maßstabes Geräte und Gegenstände neu zu beschaffen, die der Rationalisierung bzw. der Verbesserung der Kureinrichtungen dienen.

<u>2.1.1 Geschäftsausstattung und</u>		€	20.000
--	--	----------	---------------

<u>2.1.2 Geringwertige Wirtschaftsgüter</u>		€	20.000
--	--	----------	---------------

Die Ansätze sind für die Erneuerung von Gegenständen der Geschäftsausstattung wie EDV - Soft- und Hardware, Fotokopiergerät, Büromöbel, Frankiermaschine, Werkzeuge, Maschinen usw. vorgesehen. Die Position 2.1.2 betrifft Gegenstände mit einem Anschaffungspreis von jeweils 250,- € bis 1.000,- € netto.



► Nr. VO/2023/11863
öffentlich

Lübeck, 18.08.2023

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.830 - Kurbetrieb Travemünde

Bearbeitung: Jan Ehrich (E-Mail: jan.ehrich@luebeck-tourismus.de Telefon: 04502 - 804 107)

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.08.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.09.2023	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
12.09.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde wird in der Fassung der Anlage I beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	zustimmend
1.300 Recht	keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Kinder und Jugendliche sind von der Kurabgabe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und von der Strandbenutzungsgebühr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres befreit.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

-

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (siehe unten / Begründung)

Auswirkung auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja – Begründung: <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>
---------------------------------	--

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:	<div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>
---	---

Begründung:

Die bestehende Satzung ist auf Grund von vier Handlungsfeldern anzupassen:

1. Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig- Holstein (KAG)
2. Bezahlung von Strandbenutzungsgebühr / der Strandkarte mittels Mobiltelefons
3. Verpflichtende Abwicklung der Kurabgabe über den onlinemeldeschein ostseecard
4. Allgemeine Anpassungen und Änderungen

Zu 1.:

Der Landtag hat am 04. Mai 2022 ein Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein beschlossen. Im Bereich der Kurabgabe wurden hierbei u. a. die Erhebungsmöglichkeiten für die Gemeinden erweitert. Die auf dieser Basis geplanten Änderungen und deren Begründung im Einzelnen werden in der Synopse dargestellt.

Zu 2.:

Im Prozess der Digitalisierung spielt auch der bargeldlose Zahlungsverkehr eine entsprechende Rolle. Bei der Erhebung der Strandbenutzungsgebühr / Strandkarte hat sich gezeigt, dass neben den Strandkarten-Automaten und den Strandkorbvermietungen auch der Bedarf einer bargeldlosen Zahlung über einen digitalen Zahlungsweg besteht. Hierzu ist die Möglichkeit für die Entrichtung über einen bargeldlosen Zahlungsweg in der Satzung zu schaffen.

Zu 3.:

Zur Digitalisierung von Verwaltungsabläufen nutzt der Kurbetrieb Travemünde seit 2020 zur Vereinfachung des Verfahrens zur Abrechnung, Abführung und Nachweisung der Kurabgabe im Seeheilbad ein Online-Abrechnungssystem. Das bestehende System ist in der Saison 2023 um die digitale ostseecard erweitert worden. Nach einer mehrjährigen Übergangszeit soll die digitale Meldung für alle Wohnungsgeber:innen zum 01.01.2025 verpflichtend sein.

Zu 4.:

Neben verschiedenen redaktionellen und klarstellenden Änderungen wird hier u. a. der automatische Höchstbetrag der Kurabgabe herausgenommen und durch eine neue Regelung (siehe Synopse) ersetzt.

Die Begründung zu den konkreten Änderungen am Satzungstext erfolgt in der Anlage II.

Finanzielle Auswirkungen:Strandbenutzungsgebühr

Die Strandbenutzungsgebühr wird durch die Änderung nicht erhöht, Mehreinnahmen entstehen hieraus nicht. Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der Benutzungsgebühr dar:

Kalenderjahr	Aufwendungen Strand in EUR	Erlöse Strand in EUR	Unterdeckung in EUR	Kostendeckungsgrad in %
2016	1.114.673	887.517	-227.156	79,62
2017	1.314.633	904.768	-409.865	68,82
2018	1.288.542	1.100.132	-188.410	85,38
2019	1.535.553	1.317.932	-217.621	85,83
2020	1.603.457	1.438.934	-164.523	89,74
2021	2.023.751	1.444.470	-579.281	71,38
2022	1.796.947	1.647.942	-149.005	91,71

Kurabgabe

Die Kurabgabe wird durch die Änderung nicht erhöht, Mehreinnahmen entstehen hieraus nicht. Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der Kurabgabe dar:

Kalenderjahr	Aufwendungen Kurtaxleistungen in EUR	Erlöse Kurtaxleistungen in EUR	Unterdeckung in EUR	Kostendeckungsgrad in %
2016	1.799.868	1.465.766	-334.102	81,44
2017	2.148.590	1.722.997	-425.593	80,19
2018	2.295.123	1.784.817	-510.306	77,77
2019	2.479.158	1.969.580	-509.577	79,45
2020	2.350.094	1.785.902	-564.192	75,99
2021	2.558.104	2.367.602	-190.501	92,55
2022	2.848.104	2.795.776	-52.328	98,16

Anlagen:

- I - Satzungstext der Änderungssatzung
- II - Synopse und Begründung im Einzelnen
- III - Satzungstext mit 1. Änderungssatzung
- IV - Kalkulation (mit Erläuterungen)

Senatorin Pia Steinrücke

LÜBECK Kurbetrieb Travemünde

Anlage I – Satzungstext der Änderungssatzung

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde vom

Aufgrund des § 4 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 Abs. 1-6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde vom 30.11.2020 (Lübecker Nachrichten v. 12.12.2020, Internet v. 13.12.2020) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom _____ wie folgt geändert:

TEIL 1

Kurabgabe

1. Der § 2 erhält in Absatz 2 folgende Fassung:

§ 2 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (2) Die Hansestadt Lübeck erhebt im Stadtteil Travemünde (Stadtbezirke: Ivendorf, Alt-Travemünde/Rönnau, Priwall, Teutendorf, Brodten) zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) eine Kurabgabe.

Die Aufwendungen werden wie folgt gedeckt:

- Kurabgabe 54 %
- Strandbenutzungsgebühr 32 %
- Gemeindeanteil und sonstige Erlöse 14 %

Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden.



2. Der § 4 erhält in den Absätzen 1 und 4 folgende Fassung:

§ 4 Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen (folgend Personen genannt) die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen oder eine Unterkunft innehaben, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, öffentliche Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
- (4) Als ortsfremd gelten nicht:
- a) Teilnehmer:innen an Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, wenn sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen oder nicht an Kurveranstaltungen teilnehmen,
 - b) bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

3. Im § 5 entfällt der Absatz 2, aus Absatz 3 wird hierdurch Absatz 2

§ 5 Befreiungen

4. Im § 6 entfällt der Absatz 2, aus Absatz 3 wird hierdurch Absatz 2
Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 6 Entstehen der Abgabepflicht und Fälligkeit

- (2) Die Kurabgabepflicht für die Jahreskurabgabe (§ 7 Abs. 2) entsteht am 01.01. eines jeden Jahres und wird durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Veranlagung einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheids fällig.

5. Im § 7 entfällt der Absatz 3, hierdurch werden die Absätze 4 bis 6 zu Absatz 3 bis 5
Die Absätzen 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

§ 7 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe beträgt einschließlich Mehrwertsteuer für jeden Tag, an dem sich der/die Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält und dort Unterkunft nimmt, für jede kurabgabepflichtige Person in der

Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit vom 01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.	Sommerkurzeit 15.05. - 14.09.
pro Person	€ 1,60
	€ 3,00

An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird. Die Kurabgabe wird für die Dauer eines jeden ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Tagessatz erhoben.

- (2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der Sommerkurzeit pauschaliert (Jahreskurabgabe von € 84,00), wenn der Kurabgabepflichtige einen entsprechenden Antrag stellt. Bereits erbrachte Kurabgabezahlungen nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 werden hierbei angerechnet.
- (3) Eigentümer:innen oder Besitzer:innen von Wohnungseinheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe der Wohngelegenheit vor dem 15.05. oder bei Erwerb einer Wohngelegenheit nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag auf € 44,80 herabgesetzt.
- (4) Eigentümer:innen oder Besitzer:innen von Dauer- bzw. Saisonliegeplätzen für Boote sowie Inhaber:innen von Dauerstellplätzen auf Campingplätzen im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe des Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. des Dauerstellplatzes vor dem 15.05. oder bei Anmietung oder Erwerb eines Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. Dauerstellplatzes nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag auf € 44,80 herabgesetzt.

6. Der § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Rückzahlung von Kurabgabe

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt durch den Kurbetrieb Travemünde und nur an den/die ostseecard-Inhaber:in gegen Vorlage der ostseecard und einer Bescheinigung, in der der/die Wohnungsgeber:in die Abreise des/der Kurabgabepflichtigen bestätigt. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise. Diese Bestimmungen gelten nicht für Jahres ostseecard und deren Inhaber:innen.

7. Der § 9 erhält in den Absätzen 1 und 8 folgende Fassung:

§ 9 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber:innen

- (1) Jede:r, der/die im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber:in), ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte, die von ihm/ihr aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche) innerhalb von 3 Tagen beim Kurbetrieb Travemünde unter Verwendung des onlinemeldeschein ostseecard digital anzumelden. Bei der Verwendung ist die zugehörige Datenschutzerklärung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Für die Meldungen gelten die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Alternativ können für die analoge Meldung die vom Kurbetrieb Travemünde ausgegebenen Meldevordrucke genutzt werden. Ab dem 01.01.2025 ist die analoge Meldung nur noch zulässig, wenn ein zuvor beim Kurbetrieb Travemünde gestellter Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wegen des Vorliegens eines Härtefalles positiv beschieden wurde.

In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Heimatanschriften, Geburtsdatum und Anzahl der mitreisenden Kinder, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, Anreise- und Abreisetage der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift des/der Wohnungsgeber:in im Erhebungsgebiet, die Vermieternummer und die Nummer des ausgestellten Meldescheins anzugeben. Wohnungsgeber:innen im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Eigentümer:innen einer Wohngelegenheit (Wohnhäuser, Ferienhäuser, Appartements, Sommerhäuser), soweit sie Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren.

Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 7 Abs. 4 aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohnungseinheiten gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahres ostseecard gelöst haben.

- (8) Der Verbleib der vom Kurbetrieb Travemünde kostenlos ausgegebenen ostseecards ist von dem/der Wohnungsgeber:in lückenlos nachzuweisen. Ein etwaiges Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl oder sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen. Nicht genutzte Meldescheine und ostseecards sind auf Anforderung zurück zu geben. Nicht zurückgegebene und verlorene ostseecards werden dem/der Wohnungsgeber:in in Höhe von € 18,00 in Rechnung gestellt (= durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste / Jahr = 5 Tage x 25 % Aufschlag = 6 Tage x dem Tagessatz von € 3,00).

8. Der § 10 erhält in den Absätzen 3, 5 und 6 folgende Fassung:

§ 10 ostseecard

- (3) Die ostseecard berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahres ostseecard für das gesamte laufende Kalenderjahr dazu, öffentliche Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren und Entgelte erhoben werden.
- (5) Bei Verlust der ostseecard werden Ersatzausfertigungen durch den Kurbetrieb Travemünde erstellt. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.
- (6) Die ostseecards, mit Ausnahme der Jahres ostseecard, werden von den nach § 9 zur Einziehung und Abführung der Kurabgabe verpflichteten Personen mit den vom Kurbetrieb bestimmten und zur Verfügung gestellten Karten ausgestellt und den kurabgabepflichtigen Personen ausgehändigt. Jahres ostseecard werden nur vom Kurbetrieb Travemünde ausgestellt.



TEIL 2**Strandbenutzungsgebühr**

9. Der § 16 erhält im Absatz 1 folgende Fassung:

§ 16 Strandkarten

- (1) Die Berechtigungskarten (Strandkarte) zum Betreten der Strände und der Liegewiese (Grünstrand) sind vor dem Betreten beim Strandkorbvermieter bzw. aus den an den Eingängen zum Strand aufgestellten Automaten und an der Liegewiese (Grünstrand) an den aufgestellten Automaten zu lösen. Alternativ können die Berechtigungskarten auch auf digitalem Wege (App) bei einem vom Kurbetrieb Travemünde autorisierten Systembetreiber gelöst werden. Für die Nutzung dieses Zahlungsweges werden durch die Systembetreiber gegebenenfalls zusätzliche Transaktionsgebühren vom Käufer erhoben. Schwerbehinderte erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 ermäßigte Strandkarten bei den Strandkorbvermietungen und beim Kurbetrieb Travemünde.

10. Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Lübeck, den

Der Bürgermeister
der Hansestadt Lübeck



Anlage II – Synopse und Begründung im Einzelnen

Legende zum Änderungsbedarf: **DUNKELGRAU** = Änderung des KAG, **PINK** = Strandkarte per App, **GRÜN** = onlinemeldeschein ostseecard, **HELLGRAU** = Allgemein

Alte Fassung der bestehenden Satzung	Neue Fassung gemäß 1. Änderungssatzung	Begründung im Einzelnen
<p align="center">Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde</p>	<p align="center">unverändert</p>	<p align="center">unverändert</p>
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 Abs. 1-5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 26.11.2020 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 4 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 Abs. 1-6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde vom 30.11.2020 (Lübecker Nachrichten v. 12.12.2020, Internet v. 13.12.2020) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom xx.xx.xxxx wie folgt geändert:</p>	<p>Auf Grund des Zitiergebotes erfolgt eine Konkretisierung und Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage.</p> <p>Auf Grund einer Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig- Holstein (KAG) ist eine Anpassung der zitierten Ermächtigungsgrundlage erforderlich. Im Gesetz wurde ein zusätzlicher Absatz eingefügt.</p>
<p align="center">§ 1 Abgabenarten</p> <p>Die Hansestadt Lübeck erhebt Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:</p>	<p align="center">unverändert</p>	<p align="center">entfällt</p>
<p align="center">TEIL 1 Kurabgabe</p>	<p align="center">unverändert</p>	<p align="center">entfällt</p>
<p align="center">§ 2 Gegenstand der Abgabenerhebung</p> <p>(1) Der Stadtteil Travemünde der Hansestadt Lübeck ist als Seeheilbad anerkannt.</p>	<p align="center">§ 2 Gegenstand der Abgabenerhebung</p> <p>(1) unverändert</p>	



<p>(2) Die Hansestadt Lübeck erhebt im Stadtteil Travemünde (Stadtbezirke: Ivendorf, Alt-Travemünde/Rönnau, Priwall, Teutendorf, Brodten) zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) eine Kurabgabe. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden.</p> <p>(3) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.</p>	<p>(2) Die Hansestadt Lübeck erhebt im Stadtteil Travemünde (Stadtbezirke: Ivendorf, Alt-Travemünde/Rönnau, Priwall, Teutendorf, Brodten) zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) eine Kurabgabe.</p> <p>Die Aufwendungen werden wie folgt gedeckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kurabgabe 54 % - Strandbenutzungsgebühr 32 % - Gemeindeanteil und sonstige Erlöse 14 % <p>Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden.</p> <p>(3) unverändert</p>	<p>Zur Verbesserung der Rechtssicherheit wird hier der Anteil der Deckung zum Zeitpunkt der Satzungsänderung konkret beziffert. Weitere Informationen zur Kalkulation enthält die Anlage (IV) der Beschlussvorlage.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Erhebungszeitraum</p> <p>Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">Entfällt</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Abgabepflichtiger Personenkreis</p> <p>(1) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen oder Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.</p>	<p style="text-align: center;">Überschrift unverändert</p> <p>(1) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen (folgend Personen genannt) die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen oder eine Unterkunft innehaben, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, öffentliche Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.</p>	<p>Es wird hierzu zu juristischen Personen abgegrenzt.</p> <p>Durch die Änderung des § 10 Abs. 3 KAG wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es den Gemeinden ermöglicht, individuell zu entscheiden, ob sie die Kurabgabe von so genannten ortsfremden Personen erhebt, die Unterkunft in der Gemeinde nehmen und/ oder von ortsfremden Personen, die sich ohne Unterkunftsnahme im Gemeindegebiet aufhalten, wobei beiden Gästegruppen die Möglichkeit geboten wird, öffentliche Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.</p>



<p>(2) Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind nicht ortsfremd. Darüber hinaus sind Personen nicht ortsfremd, die im Erhebungsgebiet arbeiten oder in Ausbildung stehen.</p> <p>(3) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer:in oder Besitzer:in einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.</p> <p>(4) Als ortsfremd gelten nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Tagesgäste (ortsfremde Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten), wenn sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen oder nicht an Kurveranstaltungen teilnehmen, b) Teilnehmer:innen an Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, wenn sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen oder nicht an Kurveranstaltungen teilnehmen, c) bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung. <p>Personen zu a) und b) zahlen an Tagen, an denen sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, die Tageskurabgabe.</p>	<p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) Als ortsfremd gelten nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) entfällt b) Teilnehmer:innen an Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, wenn sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen oder nicht an Kurveranstaltungen teilnehmen, c) entfällt 	<p>Bisher legte das KAG den Kreis der Abgabepflichtigen abschließend fest auf alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (Ortsfremde). Es bestanden hier jedoch in vielen Gemeinden, so auch im Seebad Travemünde, erhebliche Schwierigkeiten, die Kurabgabe gleichmäßig von allen Abgabepflichtigen zu erheben, sodass der Erhebungsaufwand außer Verhältnis zum Abgabenaufkommen stand.</p> <p>Um die Verwaltungspraktikabilität zu gewährleisten, bestand seitens der Gemeinden daher der Bedarf, den Kreis der Abgabepflichtigen gesetzlich auf den Personenkreis zu beschränken, bei dem sich die Erhebung aus Kosten-/Nutzen-Gesichtspunkten lohnt.</p> <p>Der bisherige Buchstabe a) entfällt auf Grund der in (1) erfolgten Änderung des abgabepflichtigen Personenkreises.</p> <p>Aus den bisherigen Buchstaben b) und c) werden die Buchstaben a) und b).</p> <p>Die Regelung zur Tageskurabgabe entfällt.</p>
--	--	--



<p>(3) Inhaber:innen von Gästekarten anderer Ferienorte in Schleswig-Holstein, die dem Verbund der ostseecard nicht angeschlossen sind, sind während der Geltungsdauer dieser Karte für einen Tag von der Kurabgabe befreit.</p>	<p>(2) unverändert</p>	<p>Aus Absatz (3) wird Absatz (2).</p>												
<p style="text-align: center;">§ 6 Entstehen der Abgabepflicht und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurabgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach der Ankunft bei den zum Einzug und zur Abführung der Kurabgabe Verpflichteten für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet zu entrichten.</p> <p>(2) Tagesgäste, die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen wollen, haben die Kurabgabe vor Inanspruchnahme der Kureinrichtungen beim Kurbetrieb Travemünde zu entrichten.</p> <p>(3) Die Kurabgabepflicht für die Jahreskurabgabe (§ 7 Abs. 3) entsteht am 01.01. eines jeden Jahres und wird durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Veranlagung einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheids fällig.</p>	<p style="text-align: center;">Überschrift unverändert</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) entfällt</p> <p>(2) Die Kurabgabepflicht für die Jahreskurabgabe (§ 7 Abs. 2) entsteht am 01.01. eines jeden Jahres und wird durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Veranlagung einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheids fällig.</p>	<p>Die Regelung zur Tageskurabgabe entfällt auf Grund der Änderung des KAG SH.</p> <p>Aus Absatz (3) wird Absatz (2). Der Verweis auf § 7 Abs. 3 ist auf Abs. 2 anzupassen.</p>												
<p style="text-align: center;">§ 7 Höhe der Kurabgabe</p> <p>(1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der/die Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält, für jede kurabgabepflichtige Person in der</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; border-bottom: 1px solid black;">Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit vom 01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.</td> <td style="width: 33%; border-bottom: 1px solid black;">Sommerkurzeit 15.05. - 14.09.</td> <td style="width: 33%;"></td> </tr> <tr> <td>pro Person</td> <td style="text-align: center;">€ 1,60</td> <td style="text-align: center;">€ 3,00</td> </tr> </table>	Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit vom 01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.	Sommerkurzeit 15.05. - 14.09.		pro Person	€ 1,60	€ 3,00	<p style="text-align: center;">Überschrift unverändert</p> <p>(1) Die Kurabgabe beträgt einschließlich Mehrwertsteuer für jeden Tag, an dem sich der/die Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält und dort Unterkunft nimmt, für jede kurabgabepflichtige Person in der</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; border-bottom: 1px solid black;">Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit vom 01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.</td> <td style="width: 33%; border-bottom: 1px solid black;">Sommerkurzeit 15.05. - 14.09.</td> <td style="width: 33%;"></td> </tr> <tr> <td>pro Person</td> <td style="text-align: center;">€ 1,60</td> <td style="text-align: center;">€ 3,00</td> </tr> </table>	Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit vom 01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.	Sommerkurzeit 15.05. - 14.09.		pro Person	€ 1,60	€ 3,00	<p>Es wird hier klargestellt, dass der Abgabensatz die jeweils geltende Mehrwertsteuer enthält.</p> <p>Anpassung auf Grund der Änderung des KAG SH.</p>
Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit vom 01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.	Sommerkurzeit 15.05. - 14.09.													
pro Person	€ 1,60	€ 3,00												
Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit vom 01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.	Sommerkurzeit 15.05. - 14.09.													
pro Person	€ 1,60	€ 3,00												



<p>(2) Die Höchstbeträge der Kurabgabe betragen in der Zeit vom</p> <table border="1" data-bbox="129 363 721 453"> <tr> <td>01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.</td> <td>15.05. - 14.09.</td> </tr> <tr> <td>pro Person</td> <td>€ 44,80</td> <td>€ 84,00</td> </tr> </table> <p>An- und Abreisetag gelten bei Personen, die im Erhebungsgebiet übernachten, als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.</p> <p>Die Kurabgabe wird für die Dauer eines jeden ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Tagessatz, höchstens jedoch in Höhe der Höchstbeträge nach Absatz 2 erhoben.</p> <p>Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 3 erhoben.</p> <p>(3) Die Jahreskurabgabe beträgt für jede kurabgabepflichtige Person im Kalenderjahr € 84,00.</p> <p>Kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen.</p> <p>(4) Eigentümer:innen oder Besitzer:innen von Wohnungseinheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe der Wohngelegenheit vor dem 15.05. oder bei Erwerb einer Wohngelegenheit nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 berechnet.</p>	01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.	15.05. - 14.09.	pro Person	€ 44,80	€ 84,00	<p>An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird. Die Kurabgabe wird für die Dauer eines jeden ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Tagessatz erhoben.</p> <p>(2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der Sommerkurzeit pauschaliert (Jahreskurabgabe von € 84,00), wenn der Kurabgabepflichtige einen entsprechenden Antrag stellt. Bereits erbrachte Kurabgabezahlungen nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 werden hierbei angerechnet.</p> <p>(3) entfällt</p> <p>(3) Eigentümer:innen oder Besitzer:innen von Wohnungseinheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe der Wohngelegenheit vor dem 15.05. oder bei Erwerb einer Wohngelegenheit nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag auf € 44,80 herabgesetzt.</p>	<p>Die Sätze werden vom Absatz 2 in den Absatz 1 verlagert. Ergänzend wird die Formulierung angepasst, da die Satzung nur noch Personen erfasst, die Unterkunft nehmen.</p> <p>Es wird hier eine neue Regelung für die sogenannte Jahreskurabgabe getroffen. Die bisherigen automatischen Höchstbeträge werden aus der Satzung herausgenommen. Ab dem Kalenderjahr 2024 wird die Kurabgabe hiermit nicht mehr automatisch durch einen Höchstbetrag gedeckelt, auf Antrag bleibt jedoch die pauschalierte Berechnung in Höhe der Jahreskurabgabe möglich.</p> <p>Der Satz zum An- und Abreisetag und der Satz für die Dauer des Aufenthaltes wurden in den Absatz 1 übertragen (siehe oben).</p> <p>Der Absatz entfällt, da die Regelung zur Höhe der Jahreskurabgabe nunmehr in Absatz 2 definiert und die Wahlmöglichkeit durch ein Antragsersfordernis ersetzt wird.</p> <p>Aus Absatz (4) wird Absatz (3). Durch den Wegfall der Höchstsätze ist hier ein neuer Maßstab zu definieren. Sofern die Sommerkurzeit nicht in Anspruch genommen werden kann wird die Jahreskurabgabe nach 28 Tagessätzen der Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit berechnet.</p>
01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.	15.05. - 14.09.						
pro Person	€ 44,80	€ 84,00					



<p>(5) Eigentümer:innen oder Besitzer:innen von Dauer- bzw. Saisonliegeplätzen für Boote sowie Inhaber:innen von Dauerstellplätzen auf Campingplätzen im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe des Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. des Dauerstellplatzes vor dem 15.05. oder bei Anmietung oder Erwerb eines Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. Dauerstellplatzes nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 berechnet.</p> <p>(6) Teileigentümer:innen von Wohngelegenheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienmitglieder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, mit einem nachgewiesenen Aufenthaltsrecht von weniger als 28 Tagen im Jahr, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Jahreskurabgabe in Höhe von € 60,- in der Zeit vom 15.05. bis 14.09. oder € 32,- in der Zeit vom 15.09. bis 14.05..</p>	<p>(4) Eigentümer:innen oder Besitzer:innen von Dauer- bzw. Saisonliegeplätzen für Boote sowie Inhaber:innen von Dauerstellplätzen auf Campingplätzen im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe des Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. des Dauerstellplatzes vor dem 15.05. oder bei Anmietung oder Erwerb eines Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. Dauerstellplatzes nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag auf € 44,80 herabgesetzt.</p> <p>(5) unverändert</p>	<p>Aus Absatz (5) wird Absatz (4). Durch den Wegfall der Höchstsätze ist hier ein neuer Maßstab zu definieren. Sofern die Sommerkurzeit nicht in Anspruch genommen werden kann, wird die Jahreskurabgabe nach 28 Tagessätzen der Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit berechnet.</p> <p>Aus Absatz 6 wird Absatz 5.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Rückzahlung von Kurabgabe</p> <p>Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt durch den Kurbetrieb Travemünde und nur an den/die ostseecard-Inhaber:in gegen Vorlage der ostseecard und einer Bescheinigung, in der der/die Wohnungsgeber:in die Abreise des/der Kurabgabepflichtigen bestätigt. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise. Diese Bestimmungen gelten nicht für Jahres ostseecard und Tages ostseecard und deren Inhaber:innen.</p>	<p style="text-align: center;">Überschrift unverändert</p> <p>Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt durch den Kurbetrieb Travemünde und nur an den/die ostseecard-Inhaber:in gegen Vorlage der ostseecard und einer Bescheinigung, in der der/die Wohnungsgeber:in die Abreise des/der Kurabgabepflichtigen bestätigt. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise. Diese Bestimmungen gelten nicht für Jahres ostseecard und deren Inhaber:innen.</p>	<p>Es wird hier die Tages ostseecard im letzten Satz herausgenommen, da diese nicht mehr besteht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber:innen</p>	<p style="text-align: center;">Überschrift unverändert</p>	



<p>(1) Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber:in), ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte, die von ihm/ihr aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche) innerhalb von 3 Tagen beim Kurbetrieb Travemünde unter Verwendung der vom Kurbetrieb Travemünde kostenlos ausgegebenen Meldevordrucke bzw. des zur Verfügung gestellten onlinemeldeschein ostseecard anzumelden. Bei Verwendung des onlinemeldeschein ostseecard ist die zugehörige Datenschutzerklärung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Für die Meldungen gelten die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Heimatanschriften, Geburtsdatum und Anzahl der mitreisenden Kinder, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, Anreise- und Abreisetage der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift des/der Wohnungsgeber:in im Erhebungsgebiet, die Vermietersnummer und die Nummer des ausgestellten Meldescheins anzugeben. Wohnungsgeber:innen im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Eigentümer:innen einer Wohngelegenheit (Wohnhäuser, Ferienhäuser, Appartements, Sommerhäuser), soweit sie Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren.</p> <p>Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 7 Abs. 4 aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohneinheiten gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahres ostseecard gelöst haben.</p>	<p>(1) Jede:r, der/die im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber:in), ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte, die von ihm/ihr aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche) innerhalb von 3 Tagen beim Kurbetrieb Travemünde unter Verwendung des onlinemeldeschein ostseecard digital anzumelden. Bei der Verwendung ist die zugehörige Datenschutzerklärung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Für die Meldungen gelten die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Alternativ können für die analoge Meldung die vom Kurbetrieb Travemünde ausgegebenen Meldevordrucke genutzt werden. Ab dem 01.01.2025 ist die analoge Meldung nur noch zulässig, wenn ein zuvor beim Kurbetrieb Travemünde gestellter Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wegen des Vorliegens eines Härtefalles positiv beschieden wurde.</p> <p>In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Heimatanschriften, Geburtsdatum und Anzahl der mitreisenden Kinder, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, Anreise- und Abreisetage der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift des/der Wohnungsgeber:in im Erhebungsgebiet, die Vermietersnummer und die Nummer des ausgestellten Meldescheins anzugeben. Wohnungsgeber:innen im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Eigentümer:innen einer Wohngelegenheit (Wohnhäuser, Ferienhäuser, Appartements, Sommerhäuser), soweit sie Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren.</p> <p>Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 7 Abs. 4 aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohnungseinheiten gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahres ostseecard gelöst haben.</p>	<p>Im Zuge der Digitalisierung von Verwaltungsabläufen nutzt der Kurbetrieb Travemünde seit 2020 zur Vereinfachung des Verfahrens zur Abrechnung, Abführung und Nachweisung der Kurabgabe im Seeheilbad Travemünde ein digitales Abrechnungssystem. Dieses System der Firma AVS GmbH stellt der Kurbetrieb den Wohnungsgeber:innen unentgeltlich zur Verfügung. Nach einer mehrjährigen Übergangszeit soll die digitale Meldung für alle Wohnungsgeber:innen zum 01.01.2025 verpflichtend umgesetzt werden.</p> <p>In die Prüfung eines Härtefalles werden vom Kurbetrieb neben weiteren Faktoren u. a. das nichtvorhandensein eines Computers oder Internetanschlusses sowie eine zeitnahe Beendigung der Vermietung einbezogen.</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>
---	---	--



<p>(2) Die Wohnungsgeber:innen haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten oder Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten des Kurbetriebes Travemünde jederzeit auf Anforderung vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat die Angaben der Meldescheine gemäß Abs. 1 zu enthalten. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis ersetzt nicht die Erfüllung der Meldepflicht nach dem Landesmeldegesetz gegenüber der Meldebehörde.</p>	<p>(2) unverändert</p>	
<p>(3) Die Wohnungsgeber:innen haben die Kurabgabe von den kurabgabepflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnraum überlassen, einzuziehen, ihnen eine ostseecard auszuhändigen und die Kurabgabe innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung an den Kurbetrieb Travemünde oder die von diesem mit der Einziehung beauftragte Stelle abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.</p> <p>Weigert sich der/die Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, kann sich der/die Wohnungsgeber:in nur durch die unverzügliche Unterrichtung des Kurbetriebs Travemünde von seiner/ihrer Haftung befreien. Dabei sind Namen und Anschrift der Kurabgabepflichtigen und die Aufenthaltsdauer anzugeben.</p>	<p>(3) unverändert</p>	
<p>(4) Die Eigentümer:innen und Besitzer:innen von eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 7 Abs. 4 sind verpflichtet, die Kurabgabe ihrer kurabgabepflichtigen Familienmitglieder einzuziehen und unverzüglich an den Kurbetrieb Travemünde bzw. die von diesem mit der Einziehung beauftragte Stelle abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.</p>	<p>(4) unverändert</p>	
<p>(5) Die Pflichten der Wohnungsgeber:innen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gelten entsprechend für die Leiter:innen von Heimen (z. B. Jugendherbergen) und diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder Bootsliegeplätze Dritten überlassen. Die Überlasser von Bootsliegeplätzen haben dem Kurbetrieb Travemünde zudem die erforderlichen Daten der Inhaber:innen von Dauer- bzw. Saisonliegeplätzen mitzuteilen.</p>	<p>(5) unverändert</p>	



<p>(6) Die Wohnungsgeber:innen und die ihnen gemäß § 9 Abs. 5 gleichgestellten Personen haben dem Kurbetrieb Travemünde über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind. Die Auskünfte sind nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.</p> <p>(7) Die Wohnungsgeber:innen und die ihnen gemäß § 9 Abs. 5 gleichgestellten Personen sind nicht berechtigt, Ermäßigungen bei der Berechnung der Kurabgabe oder Befreiungen zu gewähren. Entsprechende Ermäßigungen oder Befreiungen kann nur der Kurbetrieb Travemünde auf Antrag aussprechen.</p> <p>(8) Der Verbleib der vom Kurbetrieb Travemünde kostenlos ausgegebenen ostseecards ist von dem/der Wohnungsgeber:in lückenlos nachzuweisen. Ein etwaiges Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl oder sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen. Nicht genutzte Meldescheine und ostseecards sind auf Anforderung zurück zu geben. Nicht zurück gegebene und verlorene ostseecards werden dem/der Wohnungsgeber:in in Höhe von € 15,00 in Rechnung gestellt (= durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste / Jahr = 4 Tage x 25 % Aufschlag = 5 Tage x dem Tagessatz von € 3,00).</p>	<p>(6) unverändert</p> <p>(7) unverändert</p> <p>(8) Der Verbleib der vom Kurbetrieb Travemünde kostenlos ausgegebenen ostseecards ist von dem/der Wohnungsgeber:in lückenlos nachzuweisen. Ein etwaiges Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl oder sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen. Nicht genutzte Meldescheine und ostseecards sind auf Anforderung zurück zu geben. Nicht zurückgegebene und verlorene ostseecards werden dem/der Wohnungsgeber:in in Höhe von € 18,00 in Rechnung gestellt (= durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste / Jahr = 5 Tage x 25 % Aufschlag = 6 Tage x dem Tagessatz von € 3,00).</p>	<p>Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste hat sich nach amtlicher Statistik erhöht, so dass hier die Berechnungsgrundlage (gerundet auf ganze Tage) angepasst wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 ostseecard</p> <p>(1) Der/die Kurabgabepflichtige erhält nach Entrichtung der Kurabgabe nebst Quittung die ostseecard als Kurkarte. Diese enthält den Tag der Ankunft und den Tag der (voraussichtlichen) Abreise. Diese Karte ist nicht übertragbar. Daneben kann für die in § 5 Abs. 1 Ziffer 1 genannten Personen durch den Kurbetrieb Travemünde auf Wunsch eine gesondert gekennzeichnete ostseecard ausgestellt werden. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck. Bei Nutzung des onlinemeldeschein ostseecard erfolgt die Ausstellung aus dem System heraus und ohne Erhebung einer Verwaltungsgebühr.</p>	<p style="text-align: center;">Überschrift unverändert</p> <p>(1) unverändert</p>	



<p>(2) Jahres ostseecard für Inhaber:innen eigener Wohngelegenheiten werden vom Kurbetrieb Travemünde ausgegeben. Sie haben jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr.</p> <p>(3) Die ostseecard berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahresostseecard für das gesamte laufende Kalenderjahr zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren und Entgelte erhoben werden.</p> <p>(4) Die kurabgabepflichtigen Personen haben die ostseecard bei Inanspruchnahme der Kureinrichtungen bei sich zu tragen und auf Verlangen den Mitarbeitenden oder Beauftragten des Kurbetriebes Travemünde vorzulegen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die ostseecard ohne Ausgleichsleistungen eingezogen.</p> <p>(5) Bei Verlust der ostseecard, mit Ausnahme der Tagesostseecard, werden Ersatzausfertigungen durch den Kurbetrieb Travemünde erstellt. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.</p> <p>(6) Die ostseecards, mit Ausnahme der Tagesostseecard und der Jahresostseecard, werden von den nach § 9 zur Einziehung und Abführung der Kurabgabe verpflichteten Personen mit den vom Kurbetrieb bestimmten und zur Verfügung gestellten Karten ausgestellt und den kurabgabepflichtigen Personen ausgehändigt. Jahresostseecard und Tagesostseecard werden nur vom Kurbetrieb Travemünde ausgestellt.</p>	<p>(2) unverändert</p> <p>(3) Die ostseecard berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahresostseecard für das gesamte laufende Kalenderjahr dazu, öffentliche Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren und Entgelte erhoben werden.</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) Bei Verlust der ostseecard werden Ersatzausfertigungen durch den Kurbetrieb Travemünde erstellt. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.</p> <p>(6) Die ostseecards, mit Ausnahme der Jahresostseecard, werden von den nach § 9 zur Einziehung und Abführung der Kurabgabe verpflichteten Personen mit den vom Kurbetrieb bestimmten und zur Verfügung gestellten Karten ausgestellt und den kurabgabepflichtigen Personen ausgehändigt. Jahresostseecard werden nur vom Kurbetrieb Travemünde ausgestellt.</p>	<p>Anpassung der Formulierung auf den Text des KAG SH.</p> <p>Tagesostseecard entfällt auf Grund der Änderung des KAG und der erfolgten Änderung des § 4 dieser Satzung.</p> <p>Tagesostseecard entfällt auf Grund der Änderung des KAG und der erfolgten Änderung des § 4 dieser Satzung.</p>
<p style="text-align: center;">TEIL 2 Strandbenutzungsgebühr</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Gegenstand</p> <p>Zur Deckung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung des Strandes und der Liegewiese (Grünstrand) wird</p> <p>1. am Strand auf der Stadtseite zwischen der Nordermole und der Abgrenzung bei der nördlichen Abfahrrampe</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>



<p>2. am Strand auf dem Priwall zwischen der Südermole und einer gedachten Linie, die 120 m westlich der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern verläuft</p> <p>3. an der Liegewiese (Grünstrand) zwischen der Strandpromenade und der Kaiserallee</p> <p>eine Benutzungsgebühr (Strandbenutzungsgebühr) erhoben.</p>		
<p>§ 12 Erhebungszeitraum</p> <p>Die Strandbenutzungsgebühr wird in der Zeit vom 15. Mai bis 14. September eines jeden Jahres erhoben.</p>	<p>unverändert</p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 13 Entstehen der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner:in und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Pflicht zur Zahlung der Strandbenutzungsgebühr entsteht mit dem Betreten der gekennzeichneten Strandabschnitte bzw. der Liegewiese (Grünstrand) zum Zwecke des Verweilens.</p> <p>(2) Gebührenschuldner:in ist, wer die in Absatz 1 genannten Gebiete zum Zwecke des Verweilens betritt.</p> <p>(3) Die Strandbenutzungsgebühr ist fällig, sobald die Gebührenpflicht nach Absatz 1 vorliegt.</p>	<p>unverändert</p>	<p>entfällt</p>
<p>§ 14 Befreiungen</p> <p>Von der Strandbenutzungsgebührenpflicht sind freigestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und b. die in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 und 6 genannten Personen c. alle ostseecard-Inhaber:innen d. Personen mit Hauptwohnsitz in der Hansestadt Lübeck 	<p>unverändert</p>	<p>entfällt</p>



<p>e. Studierende an den Hoch- und Fachhochschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studierendenausweis</p> <p>f. Auszubildende, die an Lehrgängen oder Berufsschulunterricht in Lübecker Bildungseinrichtungen teilnehmen mit entsprechendem Nachweis</p> <p>g. Teilnehmer:innen an den Lehrgängen der Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer und der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule auf dem Priwall.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 15 Vergünstigungen</p> <p>Für die Nutzung des Strandes auf der Stadtseite (§ 11 Ziffer 1), des Strandes am Priwall (§ 11 Ziffer 2) und der Liegewiese (Grünstrand) (§11 Ziffer 3) kann eine Saisonstrandkarte erworben werden. Diese ist für die Dauer des Erhebungszeitraumes gültig.</p>	<p>unverändert</p>	<p>entfällt</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Strandkarten</p> <p>(1) Die Berechtigungskarten (Strandkarte) zum Betreten der Strände und der Liegewiese (Grünstrand) sind vor dem Betreten beim Strandkorbvermieter bzw. aus den an den Eingängen zum Strand aufgestellten Automaten und an der Liegewiese (Grünstrand) an den aufgestellten Automaten zu lösen. Schwerbehinderte erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 ermäßigte Strandkarten bei den Strandkorbvermietungen und beim Kurbetrieb Travemünde.</p> <p>(2) Die Strandkarten berechtigen zur Benutzung des Strandes und der Liegewiese (Grünstrand).</p>	<p style="text-align: center;">Überschrift unverändert</p> <p>(1) Die Berechtigungskarten (Strandkarte) zum Betreten der Strände und der Liegewiese (Grünstrand) sind vor dem Betreten beim Strandkorbvermieter bzw. aus den an den Eingängen zum Strand aufgestellten Automaten und an der Liegewiese (Grünstrand) an den aufgestellten Automaten zu lösen. Alternativ können die Berechtigungskarten auch auf digitalem Wege (App) bei einem vom Kurbetrieb Travemünde autorisierten Systembetreiber gelöst werden. Für die Nutzung dieses Zahlungsweges werden durch die Systembetreiber gegebenenfalls zusätzliche Transaktionsgebühren vom Käufer erhoben. Schwerbehinderte erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 ermäßigte Strandkarten bei den Strandkorbvermietungen und beim Kurbetrieb Travemünde.</p> <p>(2) unverändert</p>	<p>Nach Abschluss der Erprobungsphase wird hier die Möglichkeit für die Entrichtung der Strandbenutzungsgebühr über einen bargeldlosen Zahlungsweg geschaffen. Zur technischen Umsetzung bedient sich der Kurbetrieb Travemünde hierzu einem oder mehreren Systembetreiber am Markt. Hierzu konnten bereits positive Erfahrungen im Bereich der Parkraumbewirtschaftung bei der KWL GmbH gesammelt werden. Die funktionalen Lösungen aus dem Bereich der Parkplätze sollen nunmehr auch für das Lösen von Strandkarten zum Einsatz kommen. Der Systembetreiber kann für die Refinanzierung seines Aufwandes und den Betrieb des Systems eine zusätzliche Transaktionsgebühr erheben.</p>



<p>(3) Strandkarten sind beim Betreten des Strandes und der Liegewiese (Grünstrand) mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzulegen. Sie sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden sie eingezogen.</p> <p>(4) Wird die Strandbenutzungsgebühr erst im Rahmen einer vom Kurbetrieb Travemünde durchgeführten oder veranlassten Kontrolle entrichtet, entsteht eine zusätzliche Verwaltungsgebühr, die sofort fällig ist. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.</p> <p>(5) Für verloren gegangene Strandkarten wird Ersatz nicht geleistet.</p>	<p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Höhe der Gebühr</p> <p>(1) Die Strandbenutzungsgebühr beträgt € 3,00.</p> <p>(2) Ab 15.00 Uhr beträgt die Strandbenutzungsgebühr € 1,60.</p> <p>(3) Der Preis für die Saisonstrandkarte (§ 15) beträgt € 84,00.</p>	unverändert	entfällt
<p style="text-align: center;">TEIL 3 Gemeinsame Vorschriften</p>	unverändert	entfällt
<p style="text-align: center;">§ 18 Auskunftspflichten</p> <p>Die Abgaben- bzw. Gebührenpflichtigen haben gegenüber dem Kurbetrieb Travemünde oder dessen Beauftragten die für die Festsetzung der Kurabgabe und der Strandbenutzungsgebühr erforderlichen Angaben zu machen.</p> <p>Soweit der Abgaben- bzw. Gebührenpflichtige Befreiungen, Vergünstigungen oder Ermäßigungen in Anspruch nehmen will, hat er auf Verlangen des Kurbetriebes Travemünde oder dessen Beauftragten die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung führen. Auf Verlangen haben die Abgaben- bzw. Gebührenpflichtigen Urkunden, die für die</p>	unverändert	entfällt



<p>Festsetzung, Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 19 Ermäßigungen</p> <p>(1) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 erhalten bei Vorlage des gültigen Schwerbehindertenausweises auf die Kurabgabe bzw. die Strandbenutzungsgebühr eine Ermäßigung von 50 %, sofern nicht eine Befreiung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 5 vorliegt.</p> <p>(2) Im Übrigen können im Einzelfall die Kurabgabe bzw. die Strandbenutzungsgebühr auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.</p>	<p>unverändert</p>	<p>entfällt</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes derjenige, der sich einen nicht gerechtfertigten Abgabevorteil dadurch erschleicht, dass er</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ohne von der Kurabgabepflicht befreit zu sein, sich im Erhebungsgebiet aufhält und vorsätzlich die Kurabgabe nicht entrichtet, b) ohne von der Pflicht befreit zu sein, Strandbenutzungsgebühren zu entrichten, den Strand betritt und vorsätzlich die Strandbenutzungsgebühren nicht entrichtet. <p>(2) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes, wer vorsätzlich Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben oder Strandbenutzungsgebühren verkürzt werden.</p> <p>(3) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Anzeige-, Nachweis-, Melde-, Vorlage-, Erhebungs- oder Abführungspflichten nach § 9 verstößt.</p>	<p>unverändert</p>	<p>entfällt</p>



<p>(4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) können mit einer Geldbuße bis zu € 2500,-, Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. (2) und (3) mit einer Geldbuße bis zu € 500,- geahndet werden.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 21 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Zur Ermittlung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1, Buchstabe e) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung durch die Hansestadt Lübeck – Kurbetrieb Travemünde - zulässig:</p> <p>Personenbezogene Daten werden erhoben über</p> <p>a) Namen, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Kurabgabe) des/r Kurabgabepflichtigen. Weiterhin über einen zuerkannten Grad der Behinderung und ggf. das Merkzeichen B, sowie eine ärztlich attestierte Bettlägerigkeit, sofern der Abgabe- oder Gebührenpflichtige die entsprechende Befreiung oder Ermäßigung in Anspruch nehmen will,</p> <p>b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten durch Mitteilung oder Übermittlung durch oder Auswertung von</p> <p>aa) Einwohnermeldeämtern</p> <p>bb) Bereich Wirtschaft und Liegenschaften der Hansestadt Lübeck</p> <p>cc) Bereiche Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck</p> <p>dd) Bereich Stadtplanung und Bauordnung der Hansestadt Lübeck</p>	<p>unverändert</p>	<p>entfällt</p>



<p>ee) Grundbuchamt</p> <p>ff) Meldescheinen der Beherbergungsstätten</p> <p>Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Daten erhoben.</p> <p>(2) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kurabgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Kurabgabepflichtigen mit den für die Kurabgabbeerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Kurabgabbeerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.</p> <p>(3) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, sofern hierzu auf dem Meldeschein die Einwilligung erteilt wird, personenbezogene Daten zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen.</p> <p>(4) Der Einsatz von technikuunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 22 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde vom 12. Juni 2001, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 10.02.2020 außer Kraft.</p> <p>Lübeck, den 30.11.2020</p> <p>Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.</p> <p>Lübeck, den xx.xx.xxxx</p> <p>Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzungsänderung tritt zum Jahreswechsel in Kraft.</p> <p>Hier folgt das Datum der Ausfertigung.</p>



LÜBECK  Kurbetrieb Travemünde



Kurabgabebesatzung der Hansestadt Lübeck

Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde

vom 30.11.2020. In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom xx.xx.xxxx, in Kraft ab 01.01.2024
Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/kurbetrieb

Kurbetrieb Travemünde
Eigenbetrieb der Hansestadt Lübeck
Kirchenstraße 3-5 | 23570 Lübeck
(04502) 804-0
k-direktion@luebeck-tourismus.de
www.luebeck.de/kurbetrieb
www.travemuende-tourismus.de

**Satzung der Hansestadt Lübeck
über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr
im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde
vom 30.11.2020**

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom xx.xx.xxxx, in Kraft ab 01.01.2024

Aufgrund des § 4 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 Abs. 1-6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 26.11.2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Abgabenart**

Die Hansestadt Lübeck erhebt Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

**TEIL 1
Kurabgabe**

**§ 2
Gegenstand der Abgabenerhebung**

- (1) Der Stadtteil Travemünde der Hansestadt Lübeck ist als Seeheilbad anerkannt.
- (2) Die Hansestadt Lübeck erhebt im Stadtteil Travemünde (Stadtbezirke: Ivendorf, Alt-Travemünde/Rönnau, Priwall, Teutendorf, Brodten) zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) eine Kurabgabe.

Die Aufwendungen werden wie folgt gedeckt:

- | | |
|--------------------------------------|------|
| - Kurabgabe | 54 % |
| - Strandbenutzungsgebühr | 32 % |
| - Gemeindeanteil und sonstige Erlöse | 14 % |

Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden.

- (3) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.



§ 3 Erhebungszeitraum

Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

§ 4 Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen (folgend Personen genannt) die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen oder eine Unterkunft innehaben, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, öffentliche Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind nicht ortsfremd. Darüber hinaus sind Personen nicht ortsfremd, die im Erhebungsgebiet arbeiten oder in Ausbildung stehen.
- (3) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer:in oder Besitzer:in einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.
- (4) Als ortsfremd gelten nicht:
 - a) Teilnehmer:innen an Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, wenn sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen oder nicht an Kurveranstaltungen teilnehmen,
 - b) bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von der Kurabgabe sind freigestellt:
 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Nachweis des Lebensalters.
 2. Kinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger:innen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft dieser Person aufgenommen sind und die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.



3. Studierende an den Hoch- und Fachschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studierendenausweis.
 4. Teilnehmer:innen an den vom Kurbetrieb Travemünde anerkannten sportlichen Veranstaltungen für deren Dauer, soweit sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
 5. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100.
 6. Die Begleitperson eines Schwerbehinderten, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist.
 7. Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck.
 8. ostseecard-Inhaber:innen aus anderen Orten während der Geltungsdauer der Karte.
- (2) Inhaber:innen von Gästekarten anderer Ferienorte in Schleswig-Holstein, die dem Verbund der ostseecard nicht angeschlossen sind, sind während der Geltungsdauer dieser Karte für einen Tag von der Kurabgabe befreit.

§ 6

Entstehen der Abgabepflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurabgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach der Ankunft bei den zum Einzug und zur Abführung der Kurabgabe Verpflichteten für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet zu entrichten.
- (2) Die Kurabgabepflicht für die Jahreskurabgabe (§ 7 Abs. 2) entsteht am 01.01. eines jeden Jahres und wird durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Veranlagung einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheids fällig.

§ 7

Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe beträgt einschließlich Mehrwertsteuer für jeden Tag, an dem sich der/die Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält und dort Unterkunft nimmt, für jede kurabgabepflichtige Person in der

	Frühjahrs-, Herbst- und Winterkurzeit vom 01.01. - 14.05. und 15.09. - 31.12.	Sommerkurzeit 15.05. - 14.09.
pro Person	€ 1,60	€ 3,00



An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird. Die Kurabgabe wird für die Dauer eines jeden ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Tagessatz erhoben.

- (2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der Sommerkurzeit pauschaliert (Jahreskurabgabe von € 84,00), wenn der Kurabgabepflichtige einen entsprechenden Antrag stellt. Bereits erbrachte Kurabgabebzahlungen nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 werden hierbei angerechnet.
- (3) Eigentümer:innen oder Besitzer:innen von Wohnungseinheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe der Wohngelegenheit vor dem 15.05. oder bei Erwerb einer Wohngelegenheit nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag auf € 44,80 herabgesetzt.
- (4) Eigentümer:innen oder Besitzer:innen von Dauer- bzw. Saisonliegeplätzen für Boote sowie Inhaber:innen von Dauerstellplätzen auf Campingplätzen im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Bei Aufgabe des Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. des Dauerstellplatzes vor dem 15.05. oder bei Anmietung oder Erwerb eines Dauer- bzw. Saisonliegeplatzes bzw. Dauerstellplatzes nach dem 14.09. wird die Kurabgabe auf Antrag auf € 44,80 herabgesetzt.
- (5) Teileigentümer:innen von Wohngelegenheiten im Erhebungsgebiet und deren zum Haushalt gehörende Familienmitglieder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, mit einem nachgewiesenen Aufenthaltsrecht von weniger als 28 Tagen im Jahr, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Jahreskurabgabe in Höhe von € 60,- in der Zeit vom 15.05. bis 14.09. oder € 32,- in der Zeit vom 15.09. bis 14.05..

§ 8

Rückzahlung von Kurabgabe

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt durch den Kurbetrieb Travemünde und nur an den/die ostseecard-Inhaber:in gegen Vorlage der ostseecard und einer Bescheinigung, in der der/die Wohnungsgeber:in die Abreise des/der Kurabgabepflichtigen bestätigt. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise. Diese Bestimmungen gelten nicht für Jahres ostseecard und deren Inhaber:innen.



§ 9

Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber:innen

- (1) Jede:r, der/die im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber:in), ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte, die von ihm/ihr aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche) innerhalb von 3 Tagen beim Kurbetrieb Travemünde unter Verwendung des onlinemeldeschein ostseecard digital anzumelden. Bei der Verwendung ist die zugehörige Datenschutzerklärung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Für die Meldungen gelten die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Alternativ können für die analoge Meldung die vom Kurbetrieb Travemünde ausgegebenen Meldevordrucke genutzt werden. Ab dem 01.01.2025 ist die analoge Meldung nur noch zulässig, wenn ein zuvor beim Kurbetrieb Travemünde gestellter Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wegen des Vorliegens eines Härtefalles positiv beschieden wurde.

In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Heimatanschriften, Geburtsdatum und Anzahl der mitreisenden Kinder, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, Anreise- und Abreisetage der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift des/der Wohnungsgeber:in im Erhebungsgebiet, die Vermietersnummer und die Nummer des ausgestellten Meldescheins anzugeben. Wohnungsgeber:innen im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Eigentümer:innen einer Wohngelegenheit (Wohnhäuser, Ferienhäuser, Appartements, Sommerhäuser), soweit sie Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren.

Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 7 Abs. 4 aufhalten, für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohnungseinheiten gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahres ostseecard gelöst haben.

- (2) Die Wohnungsgeber:innen haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten oder Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten des Kurbetriebes Travemünde jederzeit auf Anforderung vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat die Angaben der Meldescheine gemäß Abs. 1 zu enthalten. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis ersetzt nicht die Erfüllung der Meldepflicht nach dem Landesmeldegesetz gegenüber der Meldebehörde.
- (3) Die Wohnungsgeber:innen haben die Kurabgabe von den kurabgabepflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnraum überlassen, einzuziehen, ihnen eine ostseecard auszuhändigen und die Kurabgabe innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung an den Kurbetrieb Travemünde oder die von diesem mit der Einziehung beauftragte Stelle abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.



Weigert sich der/die Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, kann sich der/die Wohnungsgeber:in nur durch die unverzügliche Unterrichtung des Kurbetriebs Travemünde von seiner/ihrer Haftung befreien. Dabei sind Namen und Anschrift der Kurabgabepflichtigen und die Aufenthaltsdauer anzugeben.

- (4) Die Eigentümer:innen und Besitzer:innen von eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 7 Abs. 4 sind verpflichtet, die Kurabgabe ihrer kurabgabepflichtigen Familienmitglieder einzuziehen und unverzüglich an den Kurbetrieb Travemünde bzw. die von diesem mit der Einziehung beauftragte Stelle abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (5) Die Pflichten der Wohnungsgeber:innen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gelten entsprechend für die Leiter:innen von Heimen (z. B. Jugendherbergen) und diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder Bootsliegeplätze Dritten überlassen. Die Überlasser von Bootsliegeplätzen haben dem Kurbetrieb Travemünde zudem die erforderlichen Daten der Inhaber:innen von Dauer- bzw. Saisonliegeplätzen mitzuteilen.
- (6) Die Wohnungsgeber:innen und die ihnen gemäß § 9 Abs. 5 gleichgestellten Personen haben dem Kurbetrieb Travemünde über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind. Die Auskünfte sind nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.
- (7) Die Wohnungsgeber:innen und die ihnen gemäß § 9 Abs. 5 gleichgestellten Personen sind nicht berechtigt, Ermäßigungen bei der Berechnung der Kurabgabe oder Befreiungen zu gewähren. Entsprechende Ermäßigungen oder Befreiungen kann nur der Kurbetrieb Travemünde auf Antrag aussprechen.
- (8) Der Verbleib der vom Kurbetrieb Travemünde kostenlos ausgegebenen ostseecards ist von dem/der Wohnungsgeber:in lückenlos nachzuweisen. Ein etwaiges Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl oder sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen. Nicht genutzte Meldescheine und ostseecards sind auf Anforderung zurück zu geben. Nicht zurückgegebene und verlorene ostseecards werden dem/der Wohnungsgeber:in in Höhe von € 18,00 in Rechnung gestellt (= durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste / Jahr = 5 Tage x 25 % Aufschlag = 6 Tage x dem Tagessatz von € 3,00).

§ 10 ostseecard

- (1) Der/die Kurabgabepflichtige erhält nach Entrichtung der Kurabgabe nebst Quittung die ostseecard als Kurkarte. Diese enthält den Tag der Ankunft und den Tag der (voraussichtlichen) Abreise. Diese Karte ist nicht übertragbar. Daneben kann für die in § 5 Abs. 1 Ziffer 1 genannten Personen durch den Kurbetrieb Travemünde auf Wunsch eine gesondert gekennzeichnete ostseecard ausgestellt werden. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.

Bei Nutzung des onlinemeldeschein ostseecard erfolgt die Ausstellung aus dem System heraus und ohne Erhebung einer Verwaltungsgebühr.

- (2) Jahres ostseecard für Inhaber:innen eigener Wohngelegenheiten werden vom Kurbetrieb Travemünde ausgegeben. Sie haben jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr.
- (3) Die ostseecard berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahres ostseecard für das gesamte laufende Kalenderjahr dazu, öffentliche Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren und Entgelte erhoben werden.
- (4) Die kurabgabepflichtigen Personen haben die ostseecard bei Inanspruchnahme der Kureinrichtungen bei sich zu tragen und auf Verlangen den Mitarbeitenden oder Beauftragten des Kurbetriebes Travemünde vorzulegen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die ostseecard ohne Ausgleichsleistungen eingezogen.
- (5) Bei Verlust der ostseecard werden Ersatzausfertigungen durch den Kurbetrieb Travemünde erstellt. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.
- (6) Die ostseecards, mit Ausnahme der Jahres ostseecard, werden von den nach § 9 zur Einziehung und Abführung der Kurabgabe verpflichteten Personen mit den vom Kurbetrieb bestimmten und zur Verfügung gestellten Karten ausgestellt und den kurabgabepflichtigen Personen ausgehändigt. Jahres ostseecard werden nur vom Kurbetrieb Travemünde ausgestellt.

TEIL 2 Strandbenutzungsgebühr

§ 11 Gegenstand

Zur Deckung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung des Strandes und der Liegewiese (Grünstrand) wird

1. am Strand auf der Stadtseite zwischen der Nordermole und der Abgrenzung bei der nördlichen Abfahrrampe
2. am Strand auf dem Priwall zwischen der Südermole und einer gedachten Linie, die 120 m westlich der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern verläuft
3. an der Liegewiese (Grünstrand) zwischen der Strandpromenade und der Kaiserallee

eine Benutzungsgebühr (Strandbenutzungsgebühr) erhoben.



§ 12 Erhebungszeitraum

Die Strandbenutzungsgebühr wird in der Zeit vom 15. Mai bis 14. September eines jeden Jahres erhoben.

§ 13 Entstehen der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner:in und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Strandbenutzungsgebühr entsteht mit dem Betreten der gekennzeichneten Strandabschnitte bzw. der Liegewiese (Grünstrand) zum Zwecke des Verweilens.
- (2) Gebührenschuldner:in ist, wer die in Absatz 1 genannten Gebiete zum Zwecke des Verweilens betritt.
- (3) Die Strandbenutzungsgebühr ist fällig, sobald die Gebührenpflicht nach Absatz 1 vorliegt.

§ 14 Befreiungen

Von der Strandbenutzungsgebührenpflicht sind freigestellt:

- a. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und
- b. die in § 5 Abs. 1 Ziffer 5 und 6 genannten Personen
- c. alle ostseecard-Inhaber:innen
- d. Personen mit Hauptwohnsitz in der Hansestadt Lübeck
- e. Studierende an den Hoch- und Fachhochschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studierendenausweis
- f. Auszubildende, die an Lehrgängen oder Berufsschulunterricht in Lübecker Bildungseinrichtungen teilnehmen mit entsprechendem Nachweis
- g. Teilnehmer:innen an den Lehrgängen der Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer und der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule auf dem Priwall.



§ 15 Vergünstigungen

Für die Nutzung des Strandes auf der Stadtseite (§ 11 Ziffer 1), des Strandes am Priwall (§ 11 Ziffer 2) und der Liegewiese (Grünstrand) (§11 Ziffer 3) kann eine Saisonstrandkarte erworben werden. Diese ist für die Dauer des Erhebungszeitraumes gültig.

§ 16 Strandkarten

- (1) Die Berechtigungskarten (Strandkarte) zum Betreten der Strände und der Liegewiese (Grünstrand) sind vor dem Betreten beim Strandkorbvermieter bzw. aus den an den Eingängen zum Strand aufgestellten Automaten und an der Liegewiese (Grünstrand) an den aufgestellten Automaten zu lösen. Alternativ können die Berechtigungskarten auch auf digitalem Wege (App) bei einem vom Kurbetrieb Travemünde autorisierten Systembetreiber gelöst werden. Für die Nutzung dieses Zahlungsweges werden durch die Systembetreiber gegebenenfalls zusätzliche Transaktionsgebühren vom Käufer erhoben. Schwerbehinderte erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 ermäßigte Strandkarten bei den Strandkorbvermietungen und beim Kurbetrieb Travemünde.
- (2) Die Strandkarten berechtigen zur Benutzung des Strandes und der Liegewiese (Grünstrand).
- (3) Strandkarten sind beim Betreten des Strandes und der Liegewiese (Grünstrand) mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzulegen. Sie sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden sie eingezogen.
- (4) Wird die Strandbenutzungsgebühr erst im Rahmen einer vom Kurbetrieb Travemünde durchgeführten oder veranlassten Kontrolle entrichtet, entsteht eine zusätzliche Verwaltungsgebühr, die sofort fällig ist. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck.
- (5) Für verloren gegangene Strandkarten wird Ersatz nicht geleistet.

§ 17 Höhe der Gebühr

- (1) Die Strandbenutzungsgebühr beträgt € 3,00.
- (2) Ab 15.00 Uhr beträgt die Strandbenutzungsgebühr € 1,60.
- (3) Der Preis für die Saisonstrandkarte (§ 15) beträgt € 84,00.



TEIL 3 Gemeinsame Vorschriften

§ 18 Auskunftspflichten

Die Abgaben- bzw. Gebührenpflichtigen haben gegenüber dem Kurbetrieb Travemünde oder dessen Beauftragten die für die Festsetzung der Kurabgabe und der Strandbenutzungsgebühr erforderlichen Angaben zu machen.

Soweit der Abgaben- bzw. Gebührenpflichtige Befreiungen, Vergünstigungen oder Ermäßigungen in Anspruch nehmen will, hat er auf Verlangen des Kurbetriebes Travemünde oder dessen Beauftragten die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung führen. Auf Verlangen haben die Abgaben- bzw. Gebührenpflichtigen Urkunden, die für die Festsetzung, Befreiung, Vergünstigung oder Ermäßigung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 19 Ermäßigungen

- (1) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 erhalten bei Vorlage des gültigen Schwerbehindertenausweises auf die Kurabgabe bzw. die Strandbenutzungsgebühr eine Ermäßigung von 50 %, sofern nicht eine Befreiung nach § 5 Absatz 1 Ziffer 5 vorliegt.
- (2) Im Übrigen können im Einzelfall die Kurabgabe bzw. die Strandbenutzungsgebühr auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes derjenige, der sich einen nicht gerechtfertigten Abgabevorteil dadurch erschleicht, dass er
 - a) ohne von der Kurabgabepflicht befreit zu sein, sich im Erhebungsgebiet aufhält und vorsätzlich die Kurabgabe nicht entrichtet,
 - b) ohne von der Pflicht befreit zu sein, Strandbenutzungsgebühren zu entrichten, den Strand betritt und vorsätzlich die Strandbenutzungsgebühren nicht entrichtet.
- (2) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes, wer vorsätzlich Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben oder Strandbenutzungsgebühren verkürzt werden.



- (3) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Anzeige-, Nachweis-, Melde-, Vorlage-, Erhebungs- oder Abführungspflichten nach § 9 verstößt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) können mit einer Geldbuße bis zu € 2500,--, Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. (2) und (3) mit einer Geldbuße bis zu € 500,-- geahndet werden.

§ 21 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1, Buchstabe e) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung durch die Hansestadt Lübeck – Kurbetrieb Travemünde - zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Namen, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Kurabgabe) des/r Kurabgabepflichtigen. Weiterhin über einen zuerkannten Grad der Behinderung und ggf. das Merkzeichen B, sowie eine ärztlich attestierte Bettlägerigkeit, sofern der Abgabe- oder Gebührenpflichtige die entsprechende Befreiung oder Ermäßigung in Anspruch nehmen will,
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten durch Mitteilung oder Übermittlung durch oder Auswertung von
 - aa) Einwohnermeldeämtern
 - bb) Bereich Wirtschaft und Liegenschaften der Hansestadt Lübeck
 - cc) Bereiche Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck
 - dd) Bereich Stadtplanung und Bauordnung der Hansestadt Lübeck
 - ee) Grundbuchamt
 - ff) Meldescheinen der Beherbergungsstätten

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Daten erhoben.



-
- (2) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kurabgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Kurabgabepflichtigen mit den für die Kurabgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Kurabgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
 - (3) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, sofern hierzu auf dem Meldeschein die Einwilligung erteilt wird, personenbezogene Daten zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen.
 - (4) Der Einsatz von technikuunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühren im Stadtteil Kurort und Seeheilbad Travemünde vom 12. Juni 2001, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 10.02.2020 außer Kraft.

Lübeck, den 30.11.2020

Der Bürgermeister
der Hansestadt Lübeck



Anlage IV - Kalkulation

Nachkalkulation
per 31.12.2022

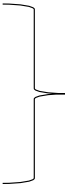
Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten	Kurabgabe (nach § 10 KAG)	Kurabgabe (nach § 10 KAG)	Benutzungsgebühr (nach § 6 KAG)	Benutzungsgebühr (nach § 6 KAG)
	Winter	Sommer	Strand Stadtseite	Strand Priwall
	rd. €	rd. €	rd. €	rd. €
1	3	4	5	6
1. Materialaufwand	529.744	174.488	639.204	303.854
2. Löhne und Gehälter	307.829	137.553	82.135	62.674
3. Soziale Abgaben	65.549	28.790	17.323	13.212
4. Aufwendungen für Altersversorgung	19.677	8.944	5.283	3.903
5. Abschreibungen	3.137	10.781	58.124	24.105
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	14.740	5.050	0	0
7. Steuern	997	562	1.924	3.456
8. Andere betriebliche Aufwendungen	51.901	11.217	11.586	9.039
9. Summe 1 - 8	993.575	377.385	815.579	420.244
10. Sonstige Kosten				
a) Verwaltungskostenumlage	322.676	161.338	173.067	113.375
b) Korrektur Abschreibung	386.780	193.390	0	0
c) Nebenkosten ostseecard	33.119	16.560	2.092	523
d) Kosten aufzuteilende öffentl. BA	145.073	72.537	161.955	127.184
e) Kalkulatorische Zinsen	75.447	37.723	11.053	4.375
f) Umverteilung Kosten	0	32.500	-25.000	-7.500
g) sonst. kalkulatorische Kosten	0	0	0	0
11. Aufwendungen 1 - 10	1.956.671	891.433	1.138.745	658.202
12. Betriebserträge				
a) Erlöse	1.405.509	1.463.881	216.557	44.385
b) Umverteilung Einnahmen	208.557	-1.165.722	850.000	420.000
c) fiktive Einnahmen	303.622	579.929	43.800	73.200
13. Betriebserträge insgesamt	1.917.687	878.089	1.110.357	537.585
14. Überdeckung (+) ; Unterdeckung (-)	-38.984	-13.344	-28.389	-120.616
in 2021	-25.520	-78.092	-308.898	-259.264

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Nachkalkulation sind auf der folgenden Seite dargestellt.



Anlage IV - Kalkulation

Erläuterungen
zur Nachkalkulation

<p>1. Materialaufwand 2. Löhne und Gehälter 3. Soziale Abgaben 4. Aufwendungen für Altersversorgung 5. Abschreibungen 6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen 7. Steuern 8. Andere betriebliche Aufwendungen</p>		
<hr/> <p>9. Summe 1 - 8</p>		= tatsächlich gebuchte Aufwendungen lt. Eingangsrechnungen, Verträge, Buchungsbelege, etc.; nach Kostenstellen gebucht
<p>10. Sonstige Kosten</p>		
<p>a) Verwaltungskostenumlage</p> <p>b) Korrektur Abschreibung</p> <p>c) Nebenkosten ostseecard</p> <p>d) Kosten aufzuteilende öffentl. BA</p> <p>e) Kalkulatorische Zinsen</p> <p>f) Umverteilung Kosten</p> <p>g) sonst. kalkulatorische Kosten</p>		<p>= Umlage der Verwaltungskostenstellen im Verhältnis der tatsächlichen Aufwendungen der "aufnehmenden" Kostenstellen; diverse Kosten, wie z.B. Altersversorgung, Beihilfen etc. sind nicht umlagefähig und wurden herausgerechnet</p> <p>= lineare Verteilung, der per 31.12. in einer Summe gebuchten Abschreibung wegen der Kalkulation der Sommer- und Winterkurabgabe</p> <p>= Aufteilung der Nebenkosten ostseecard im Verhältnis der Einnahmen nach Kurabgabe und Strandbenutzungsgebühr sowie nach Stadtseite und Priwall</p> <p>= Aufteilung der Kosten für öffentlichen Bedürfnisanstalten (BA) nach Stadtseite und Priwall aber auch nach Strandbenutzungsgebühr und Kurabgabe (Einige BA sind ganzjährig geöffnet, andere nur in der Badesaison)</p> <p>= kalkulatorische Verzinsung des eingesetzten Kapitals, welches im Anlagevermögen gebunden ist (lt. HL-Rundschreiben 2/2021 mit einem Zinssatz ab 01.07.2021 von 2,5 %; gilt auch für 2022)</p> <p>= Umverteilung "Bade- / Rettungswacht" von den Kostenstellen "Strand" in die Kurabgabe, da sich jeder Gast und Einheimische in der Not an die Helfer wenden kann</p> <p>= kam in 2022 nicht zum Tragen</p>
<hr/> <p>11. Aufwendungen 1 - 10</p>		
<p>12. Betriebserträge</p>		
<p>a) Erlöse</p> <p>b) Umverteilung Einnahmen</p> <p>c) fiktive Einnahmen (Hochrechnungen und "Schätzungen") (u. a. Allgemeininteresse)</p>		<p>= tatsächlich gebuchte Erträge lt. Ausgangsrechnungen, Verträge, Buchungsbelege, etc.; nach Kostenstellen gebucht</p> <p>= anteilige Umverteilung der "Sommerkurabgabe" auf Einnahmen am Strand (Stadt / Priwall), da davon auszugehen ist, dass der Übernachtungsgast in der Regel die ostseecard (Kurkarte) in der Saison für den Besuch am Strand benutzt lineare Verteilung, der per 31.12. in einer Summe gebuchten Auflösung (Erträge) der Sonderposten 220 T€ (analog zu den Abschreibungen) wg. der Kalkulation der Sommer- u. Winterkurabgabe</p> <p>= befreite Lübecker:innen und Kinder sowie ermäßigte Personen auf dem Priwall Stand 73 T€ befreite Lübecker:innen und Kinder sowie ermäßigte Personen auf dem Kurstrand (Stadtseite) 44 T€ (Befreiung der Lübecker:innen lt. Beschluss der Bürgerschaft vom 29.11.18, TOP 10.17.42, Ziffer 3)</p> <p>Hochrechnung befreite Personen bzw. Ermäßigungen auf voll zu zahlende Beträge bei der Kurabgabe auf Stadt- und Priwallseite sowie nach Sommer und Winter 349 T€ Hochrechnung Tagesgäste nach Stadt und Priwall sowie nach Sommer u. Winter 520 T€ Hochrechnung befreite Personen bzw. Ermäßigungen auf voll zu zahlende Beträge bei der Zweitwohnungs-, Bootslieger und Campingkurabgabe 14 T€ Gesamtsumme : 1.000 T€</p> <p><i>Es sind somit alle Personengruppen berücksichtigt, die die "Kureinrichtungen bzw. den Strand" ermäßigt bzw. kostenfrei nutzen (Allgemeininteresse). Damit ist gewährleistet, dass die anfallenden Kosten nicht nur auf die Personen verteilt werden, die <u>tatsächlich</u> eine Abgabe entrichten.</i></p>
<hr/> <p>13. Betriebserträge insgesamt</p>		
<p>14. Überdeckung (+) ; Unterdeckung (-)</p>		





► Nr. VO/2023/11876
öffentlich

Lübeck, 16.08.2023

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.830 - Kurbetrieb Travemünde

Bearbeitung: Jan Ehrich (E-Mail: jan.ehrich@luebeck-tourismus.de Telefon: 04502 - 804 107)

Entgeltordnung für die Wohnmobilparkplätze des Kurbetriebes Travemünde

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.08.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.09.2023	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
12.09.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Entgeltordnung für die Wohnmobilparkplätze des Kurbetriebes Travemünde wird in der Fassung der Anlage II beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	zustimmend
1.300 Recht	keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Kinder und Jugendliche sind von der Änderung der Entgeltordnung nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

-

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (siehe unten)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:
-	

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

-

Begründung:

Der Kurbetrieb Travemünde betreibt im Seebad Travemünde den Wohnmobilparkplatz auf dem Kowitzberg (Teil 1 seit 2005, Teil 2 seit 2022) und den Wohnmobilparkplatz an der Travemünder Landstraße seit 2018. Die Entgelte sind seit 2015 nicht erhöht worden.

Die Bautätigkeiten im Bereich der Parkplätze sind abgeschlossen. Die Parkplatzentgelte sollen auf dieser Grundlage durch eine moderate Erhöhung zum 01.01.2024 angepasst werden. Ein Abgleich der Parkplatzentgelte mit vergleichbaren Einrichtungen in der Region (Anlage IV) hat ein höheres Preisgefüge ergeben, die Nachfrage ist ungebrochen hoch.

Die Begründung zu den einzelnen Änderungen an der Entgeltordnung erfolgt in Anlage I. Auf Grund vieler kleinteiliger Änderungen erfolgt ein Neuerlass anstatt einer Änderung.

Finanzielle Auswirkungen:

Erwartete Mehreinnahme: 100 TEUR pro Jahr

Anlagen:

- I - Synopse und Begründung im Einzelnen
- II - Text der Entgeltordnung
- III - Preisvergleich
- IV - Kalkulation (mit Erläuterungen)

Senatorin Pia Steinrücke

Anlage I – Synopse und Begründung im Einzelnen

Legende zum Änderungsbedarf: **GELB = Entgelterhöhung**, **HELLGRAU = Allgemein**

<p>Alte Fassung der bestehenden Entgeltordnung</p>	<p>Neue Fassung gemäß 4. Änderung</p>	<p>Begründung im Einzelnen</p>												
<p>Entgeltordnung für die Wohnmobilparkplätze des Kurbetriebs Travemünde</p>	<p>Entgeltordnung für die Wohnmobilparkplätze des Kurbetriebes Travemünde</p>	<p>Anpassung Schreibweise Kurbetrieb</p>												
<p>Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat am 29.11.2018 gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein folgende Entgeltordnung beschlossen:</p>	<p>Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat am XX.XX.XXXX gemäß § 28, Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) folgende Entgeltordnung beschlossen:</p>	<p>Hier erfolgt die Eintragung des Beschlussdatums. Der § 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) enthält in der aktuellen Fassung keine Absätze mehr.</p>												
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Entgeltordnung gilt für die besonders gekennzeichneten Wohnmobilparkplätze des Kurbetriebs Travemünde.</p>	<p>Überschrift unverändert</p> <p>Diese Entgeltordnung gilt für die besonders gekennzeichneten Wohnmobilparkplätze des Kurbetriebes Travemünde:</p> <p>a) Wohnmobilparkplatz Kowitzberg (Teil 1 und 2) b) Wohnmobilparkplatz Travemünder Landstraße</p>	<p>Es werden hier die Namen der Parkplätze zur Klarstellung mit aufgenommen.</p>												
<p>§ 2 Parkplatzentgelt</p> <p>Das Entgelt beträgt für einen Zeitraum von 24 Stunden in der Zeit vom _____ €</p> <table border="0"> <tr> <td>01.01. bis 14.05 und</td> <td></td> </tr> <tr> <td>15.09. bis 31.12. des Jahres</td> <td>8,-</td> </tr> <tr> <td>15.05. bis 14.09. des Jahres</td> <td>12,-</td> </tr> </table> <p>Das Entgelt schließt die jeweilige Kurabgabe für eine Person ein. Es ist auch dann zu entrichten, wenn eine Inanspruchnahme von weniger als 24 Stunden erfolgt.</p>	01.01. bis 14.05 und		15.09. bis 31.12. des Jahres	8,-	15.05. bis 14.09. des Jahres	12,-	<p>Überschrift unverändert</p> <p>Das Entgelt beträgt für einen Zeitraum von 24 Stunden in der Zeit vom _____ €</p> <table border="0"> <tr> <td>01.01. bis 14.05. und</td> <td></td> </tr> <tr> <td>15.09. bis 31.12. des Jahres</td> <td>€ 12,00</td> </tr> <tr> <td>15.05. bis 14.09. des Jahres</td> <td>€ 18,00</td> </tr> </table> <p>Das Entgelt schließt die jeweilige Kurabgabe für eine Person und die Entsorgung von Abwasser in der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation ein. Es ist auch dann zu entrichten, wenn eine Inanspruchnahme von weniger als 24 Stunden erfolgt.</p>	01.01. bis 14.05. und		15.09. bis 31.12. des Jahres	€ 12,00	15.05. bis 14.09. des Jahres	€ 18,00	<p>Die Bautätigkeiten an den vom Kurbetrieb betriebenen Parkplätzen sind abgeschlossen. Die Parkplatzentgelte sollen auf dieser Grundlage durch eine moderate Erhöhung angepasst werden. Ein Abgleich der Parkplatzentgelte mit vergleichbaren Einrichtungen in der Region hat ein höheres Preisgefüge ergeben, die Nachfrage ist ungebrochen hoch. Bei Plätzen mit Gebühren über den für das Seebad Travemünde angestrebten Preisen steht eine umfangreichere Infrastruktur am Platz (WC-Anlagen, Duschen, Spülmöglichkeiten etc.) zur Verfügung. Mit den genannten Preisen plant der KBT eine jährliche Gewinnerzielung.</p> <p>Die Entsorgung von Abwasser wird aus technischen Gründen nicht separat berechnet und ist seit Inbetriebnahme im Parkentgelt enthalten, die Ergänzung dient der Klarstellung.</p>
01.01. bis 14.05 und														
15.09. bis 31.12. des Jahres	8,-													
15.05. bis 14.09. des Jahres	12,-													
01.01. bis 14.05. und														
15.09. bis 31.12. des Jahres	€ 12,00													
15.05. bis 14.09. des Jahres	€ 18,00													



<p style="text-align: center;">§ 3 Entgelt für Versorgungseinrichtungen</p> <p>Für die Inanspruchnahme der vorhandenen Versorgungseinrichtungen ist folgendes Entgelt zu zahlen:</p> <p>Strom 1,-- € / 5 kWh Frishwasser 1,-- € / 100 Liter</p>	<p style="text-align: center;">Überschrift unverändert</p> <p>Für die Inanspruchnahme der vorhandenen Versorgungseinrichtungen ist folgendes Entgelt zu zahlen:</p> <p>Strom je 3 kWh € 1,00 Frishwasser je 100 Liter € 1,00</p>	<p>Redaktionelle Anpassung (€-Zeichen).</p> <p>Nach Überprüfung der gestiegenen Einkaufspreise ist der Wert bei der Abgabe von Strom anzupassen. Mit der Abgabe von 3 kWh je 1 € wird wieder eine leichte Überdeckung erzielt. Der bisherige Wert für Frishwasser führt weiter zu einer Überdeckung, daher bleibt dieser Wert unverändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Fälligkeit der Entgelte</p> <p>Das Parkplatzentgelt wird mit Inanspruchnahme des Parkplatzes (Abstellen des Wohnmobils) fällig und ist an den aufgestellten Parkscheinautomaten zu entrichten.</p> <p>Das Entgelt für die Versorgungseinrichtungen wird mit deren Inanspruchnahme fällig und ist an den Servicesäulen zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Fälligkeit der Entgelte</p> <p>Das Parkplatzentgelt wird mit Inanspruchnahme des Parkplatzes (Abstellen des Wohnmobils) fällig und ist an den aufgestellten Parkscheinautomaten <u>unbar per Kredit-/Girokarte</u> zu entrichten.</p> <p>Das Entgelt für die Versorgungseinrichtungen (Strom/Wasser) wird mit deren Inanspruchnahme fällig und ist an den Servicesäulen <u>in bar</u> zu entrichten.</p>	<p>Zur Vermeidung von Bargeldhandling akzeptieren die neu beschafften Parkscheinautomaten nur noch eine unbare Kartenzahlung. Eine digitale Zahlung des Entgeltes per App wird derzeit geprüft und soll ergänzend angeboten werden.</p> <p>Die Nutzung der einzelnen Versorgungseinrichtungen (Stromsäulen, Frishwasseranschluss) ist weiterhin nur per Münzeinwurf möglich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Erhöhtes Parkentgelt</p> <p>Wird das Parkentgelt erst im Rahmen einer vom Kurbetrieb Travemünde durchgeführten oder veranlassten Kontrolle entrichtet, beläuft es sich auf € 25,--.</p>	<p style="text-align: center;">Überschrift unverändert</p> <p>Wird das Parkentgelt erst im Rahmen einer vom Kurbetrieb Travemünde durchgeführten oder veranlassten Kontrolle entrichtet, beläuft es sich auf € 25,00.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung, Preis unverändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Mehrwertsteuer</p> <p>Die Entgelte schließen die jeweils geltende Mehrwertsteuer ein.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Entgeltordnung tritt am 01. Dezember 2018 in Kraft.</p> <p>Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck</p>	<p style="text-align: center;">Überschrift unverändert</p> <p>Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 28. April 2005, zuletzt geändert durch die 3. Änderung vom 29. November 2018 außer Kraft.</p> <p>Lübeck, den Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck</p>	<p>Der Neuerlass der Entgeltordnung soll zum Jahreswechsel in Kraft treten, die bisherige Entgeltordnung tritt damit außer Kraft.</p>



LÜBECK  Kurbetrieb Travemünde



Entgeltordnung

Wohnmobilparkplätze

Entgeltordnung für die Wohnmobilparkplätze des Kurbetriebes Travemünde

In der Fassung vom xx.xx.2023, in Kraft ab 01.01.2024

Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/kurbetrieb

Kurbetrieb Travemünde
Eigenbetrieb der Hansestadt Lübeck
Kirchenstraße 3-5 | 23570 Lübeck
(04502) 804-0
k-direktion@luebeck-tourismus.de
www.luebeck.de/kurbetrieb
www.travemuende-tourismus.de

Entgeltordnung für die Wohnmobilparkplätze des Kurbetriebes Travemünde

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat am XX.XX.XXXX gemäß § 28, Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die besonders gekennzeichneten Wohnmobilparkplätze des Kurbetriebes Travemünde:

- a) Wohnmobilparkplatz Kowitzberg (Teil 1 und 2)
- b) Wohnmobilparkplatz Travemünder Landstraße

§ 2 Parkplatzentgelt

Das Entgelt beträgt für einen Zeitraum von 24 Stunden in der Zeit vom

01.01. bis 14.05. und

15.09. bis 31.12. des Jahres € 12,00

15.05. bis 14.09. des Jahres € 18,00

Das Entgelt schließt die jeweilige Kurabgabe für eine Person und die Entsorgung von Abwasser in der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation ein. Es ist auch dann zu entrichten, wenn eine Inanspruchnahme von weniger als 24 Stunden erfolgt.

§ 3 Entgelt für Versorgungseinrichtungen

Für die Inanspruchnahme der vorhandenen Versorgungseinrichtungen ist folgendes Entgelt zu zahlen:

Strom je 3kWh € 1,00

Frischwasser je 100 Liter € 1,00



§ 4 Fälligkeit der Entgelte

Das Parkplatzentgelt wird mit Inanspruchnahme des Parkplatzes (Abstellen des Wohnmobils) fällig und ist an den aufgestellten Parkscheinautomaten unbar per Kredit-/Girokarte zu entrichten.

Das Entgelt für die Versorgungseinrichtungen (Strom/Wasser) wird mit deren Inanspruchnahme fällig und ist an den Servicesäulen in bar zu entrichten.

§ 5 Erhöhtes Parkentgelt

Wird das Parkentgelt erst im Rahmen einer vom Kurbetrieb Travemünde durchgeführten oder veranlassten Kontrolle entrichtet, beläuft es sich auf € 25,00.

§ 6 Mehrwertsteuer

Die Entgelte schließen die jeweils geltende Mehrwertsteuer ein.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 28. April 2005, zuletzt geändert durch die 3. Änderung vom 29. November 2018 außer Kraft.

Lübeck, den

Der Bürgermeister
der Hansestadt Lübeck



Anlage III - Preisvergleich

Wohnmobilparkplatz Ort	Preis
	€
1	2
Boltenhagen	22,00
Grömitz	21,00
Klütz	20,00
Niendorf	20,00
Pelzerhaken	19,00
Scharbeutz	15,00
Priwall	16,00
Travemünde	12,00

Alle Preise beziehen sich auf die Hauptsaison.

Anlage IV - Kalkulation

Nachkalkulation
per 31.12.2022

Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten	Wohnmobil- parkplätze
	rd. €
1	2
1. Materialaufwand	71.127
2. Löhne und Gehälter	34.633
3. Soziale Abgaben	7.320
4. Aufwendungen für Altersversorgung	2.380
5. Abschreibungen	55.011
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0
7. Steuern	0
8. Andere betriebliche Aufwendungen	2.731
9. Summe 1 - 8	173.201
10. Sonstige Kosten	
a) Verwaltungskostenumlage	38.904
b) Kalkulatorische Zinsen	10.364
11. Aufwendungen 1 - 10	222.470
12. Betriebserträge	
a) Erlöse	210.555
13. Betriebserträge insgesamt	210.555
14. Überdeckung (+) ; Unterdeckung (-)	-11.915
in 2021	-30.427

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen
der Nachkalkulation sind auf der folgenden Seite dargestellt.

Anlage IV - Kalkulation

Erläuterungen
zur Nachkalkulation

1. Materialaufwand	}	
2. Löhne und Gehälter		
3. Soziale Abgaben		
4. Aufwendungen für Altersversorgung		
5. Abschreibungen		
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
7. Steuern		
8. Andere betriebliche Aufwendungen		
9. Summe 1 - 8	=	tatsächlich gebuchte Aufwendungen lt. Eingangsrechnungen, Verträge, Buchungsbelege, etc.; nach Kostenstellen gebucht
10. Sonstige Kosten		
a) Verwaltungskostenumlage	=	Umlage der Verwaltungskostenstellen im Verhältnis der tatsächlichen Aufwendungen der "aufnehmenden" Kostenstellen; diverse Kosten, wie z.B. Altersversorgung, Beihilfen etc. sind nicht umlagefähig und wurden herausgerechnet
b) Kalkulatorische Zinsen	=	kalkulatorische Verzinsung des eingesetzten Kapitals, welches im Anlagevermögen gebunden ist (lt. HL-Rundschreiben 2/2021 mit einem Zinssatz ab 01.07.2021 von 2,5 %; gilt auch für 2022)
11. Aufwendungen 1 - 10		
12. Betriebserträge		
a) Erlöse	=	tatsächlich gebuchte Erträge lt. Ausgangsrechnungen, Verträge, Buchungsbelege, etc.; nach Kostenstellen gebucht
13. Betriebserträge insgesamt		
14. Überdeckung (+); Unterdeckung (-)		





► **Nr. VO/2023/12402**
öffentlich

Lübeck, 27.07.2023

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Kerstin Bruhse (E-Mail: kerstin.bruhse@luebeck.de Telefon: 122-2324)

Verlängerung eines Erbbaurechtes in Lübeck, Vorrader Straße

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.08.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.09.2023	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- Das mit einem bis zum 31.12.2023 befristeten Erbbaurecht zugunsten von Herrn Dieter Oelfke belastete Grundstück in Lübeck, **Vorrader Straße 12** ist vorzeitig um 30 Jahre zu verlängern.
- Es wird ein wertgesicherter Erbbauzins in Höhe von 2 v.H. des Bodenwertes (Stand 31.12.2022) von 272.083,00 EUR (= 5.441,66 EUR p.a.) vertraglich vereinbart und grundbuchlich gesichert. Die schuldrechtliche Ermäßigung des Erbbauzinses gem. dem Bürgerschaftsbeschluss vom 30.03.2023 (VO-Nr. 2023/12072) ist in der Anlage 2 darstellt.
- Alle mit dem Abschluss und der Durchführung des Erbbaurechtsvertrages verbundenen Kosten einschl. der Grunderwerbsteuer sowie evtl. Erschließungskosten und Anschlussbeiträge, sind von dem Erbbauberechtigten zu tragen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.300 – Recht	Keine rechtlichen Bedenken
5.610 – Stadtplanung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat nicht stattgefunden, da Auswirkungen auf Kinder/Jugendliche durch die Abschluss des Erbbaurechtsverlängerungsvertrages nicht gegeben sind.

--	--

Die Maßnahme ist:

<input checked="" type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Der Erbbauberechtigte hat sich schriftlich erklärt (s. Anlage 6), dass er eine Behandlung der Vorlage im öffentlichen Teil der Sitzung wünscht.

Begründung:

Mit Schreiben vom 13. April 2023 wurden der Erbbauberechtigte gem. Bürgerschaftsbeschluss vom 30.03.2023 über die verschiedenen Möglichkeiten bezüglich des auslaufenden Erbbaurechtes informiert.

Der Erbbauberechtigten teilte mit Schreiben vom 21.04.2023 mit, dass er das Erbbaurecht um 30 Jahre und unter Anwendung des vorgenannten Bürgerschaftsbeschlusses verlängern möchte.

Unter Berücksichtigung des Bürgerschaftsbeschlusses vom 30.03.2023 (VO-Nr. 2023/12072) ist der Erbbaurechtsverlängerungsvertrag gem. den Eckpunkten der Anlage 2 zu schließen.

Anlagen:

- Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen
- Anlage 2 – Eckpunkte des Erbbaurechtsverlängerungsvertrages
- Anlage 3 – Berechnungsbogen
- Anlage 4 – Lageplan mit Luftbild
- Anlage 5 – Lageplan
- Anlage 6 – Nichtöffentlichkeit

Senatorin Pia Steinrücke

Entscheidung über ein Grundstücksgeschäft

hier: vorzeitige Verlängerung des Erbbaurechts Lübeck, Vorrader Straße 12

Gegenstand

Das mit einem bis zum **31.12.2023** befristeten Erbbaurecht für

Herrn Dieter O E L F K E

belastete Grundstück in Lübeck, **Vorrader Straße 12** (Flurstück 378/98, Flur 011 der Gemarkung St. Jürgen) ist vorzeitig um **30 Jahre** zu verlängern.

Mit Schreiben vom 13.04.2023 wurden der Erbbauberechtigte über die Verlängerungskonditionen gem. Bürgerschaftsbeschluss vom 30.03.2023 (VO-Nr. 2023/12072) informiert. Mit Schreiben vom 26.04.2023 teilte der Erbbauberechtigte mit, dass er das Erbbaurecht um 30 Jahre verlängern möchte.

Auf Grundlage des Bürgerschaftsbeschlusses vom 30.03.2023 (VO-Nr. 2023/12072) ist der Erbbaurechtsverlängerungsvertrag unter Berücksichtigung folgender **Eckpunkte** zu schließen (vgl. Berechnungsbogen in Anlage 1):

- 1. Laufzeit: **30 Jahre****
Gem. Beschlusspunkt 1) können die Erbbauberechtigten Laufzeiten zwischen 30 und 99 Jahren wählen.
- 2. Dinglicher Erbbauzins: **5.441,66 EUR / Jahr****
Der dingliche Erbbauzins gem. Beschlusspunkt 2) beträgt 2 % des aktuellen Grundstückswertes (ohne 10 %-igen Aufschlag) und ist mit einer automatischen Wertsicherungsklausel (Bindung an den VPI) zu versehen.
- 3. Grundstückswert: **272.083,00 EUR****
Der Grundstückswert errechnet sich auf Grundlage der Bodenrichtwertkarte (Stand: 01.01.2022) des Gutachterausschusses für Grundstückswerte.

4. **Kappungsgrenze für Erhöhungen:** **10.883,32 EUR / Jahr**
Der wertgesicherte Erbbauzins darf in den ersten 20 Jahren 4 % des Ausgangsbodenwertes nicht übersteigen. Ab dem 21. Jahr erfolgt die wertgesicherte Anpassung dann uneingeschränkt.
5. **unrentierlicher Grundstücksanteil:** **4.694,83 EUR / Jahr**
Gem. Beschlusspunkt 5 ist der Erbbauzins-Anteil für die unrentierlichen, unbebauten Grundstücksflächen, die über die Bezugsgröße von 600 m² hinausgehen, auf ½ schuldrechtlich zu ermäßigen (Anlage 2 und 3).
6. **Mischerbbauzins:** **4.694,83 EUR / Jahr**
Der dingliche Erbbauzins kann gem. Beschlusspunkt 6 unter Anwendung der Mischzinsberechnung schuldrechtlich ermäßigt werden. Diese Mischzinsregelung gilt nur für Erbbauverträge mit einer Restlaufzeit von maximal 30 Jahren.
7. **Familienermäßigung:** **entfällt**
Gem. Beschlusspunkt 7 kann der schuldrechtlich vereinbarte Erbbauzins für jedes im Haushalt lebende Kind, für das Kindergeld bezogen wird, um 10 % ermäßigt werden. Die Ermäßigung wird max. für drei Kinder gewährt. Die Ermäßigung wird nicht gewährt, wenn weiteres Wohneigentum besteht oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung generiert werden.
8. **Härtefallregelung:** **2.347,42 EUR / Jahr**
Gem. Beschlusspunkt 8 kann der vereinbarte Erbbauzins weiterhin schuldrechtlich um 50 % ermäßigt werden, wenn der Erbbauberechtigte mind. 20 Jahre Erbbauberechtigter ist und die Einkommensgrenzen gem. den §§ 20 - 24 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) für einen Wohnberechtigungsschein nicht überschritten werden.
Die Bescheinigung des Bereiches Soziale Sicherung / Wohnungsbauförderung vom 09.01.2023 liegt dem Bereich vor. Die Voraussetzung für diese schuldrechtliche Ermäßigung sind somit erfüllt.

Alle mit dem Abschluss und der Durchführung des Erbbaurechtsvertrages verbundenen Kosten, einschließlich der Grunderwerbsteuer, sind von den Erbbauberechtigten zu tragen.

2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften
280.4 - Erbbaurechtsmanagement

Sachbearbeiterin: Kerstin Bruhse

App.: 122 - 2324

25.07.2023

Allgemeine Angaben zum Erbbaurecht

Aktenzeichen:	LJ 2524
Grundstück in Lübeck:	Vorrader Straße 12
Grundstücksgröße:	827 m ²
Laufzeit d. Erbbaurechts:	31.12.2023

Unbelasteter Bodenwert

(Bodenrichtwertkarte 2022)

Richtwert je m ² :	350,00 EUR
Grundstücksgröße bis 1.000 m ² :	827 m ²
Bezugsgröße lt. Richtwertkarte:	600 m ²
angepasster Richtwert:	350,00 EUR
Umrechnungskoeffizient bis 1.000 m ² :	0,94
angepasster Bodenwert je m ² bis 1.000 m ² :	329,00 EUR
angepasster Bodenwert bis 1.000 m ² :	272.083,00 EUR
Gesamtbodenwert für EBZ-Ermittlung:	272.083,00 EUR

Erbbauzins dinglich (2 %)

angepasster Bodenwert bis 1.000 m ² :	272.083,00 EUR
Erbbauzins 2 %:	5.441,66 EUR
Erbbauzins pro m ² :	6,58 EUR
50 % des Erbbauzinses pro m ² :	3,29 EUR
Bodenwert über 1.000 m ²	0,00 EUR
Erbbauzins 2%:	0,00 EUR
Erbbauzins pro m ² :	0,00 EUR
dinglicher Erbbauzins:	5.441,66 EUR

(monatlich 453,47 EUR)

Schuldrechtliche Ermäßigungen

Unrentierlicher Grundstücksanteil

bis 1.000 m ² :			
600 m ²	x	6,58 EUR/m ²	3.948,00 EUR
227 m ²	x	3,29 EUR/m ²	746,83 EUR

Erbbauzins gesamt: 4.694,83 EUR

entspricht 1,73 %

(monatlich 391,24 EUR)

Mischerbbauzins

Verlängerungswunsch:		30 Jahre	
Jahre	x	63,42 EUR	0,00 EUR
30 Jahre	x	4.694,83 EUR	140.844,90 EUR
			gesamt: 140.844,90 EUR

Mischzins: 4.694,83 EUR

Familienermäßigung

(pro kindergeldberechtigtem Kind im Haushalt 10 %; max. für 3 Kinder)

- entfällt -

Härtefallregelung

Voraussetzungen erfüllt **2.347,42 EUR**

entspricht 0,86 %


(monatlich 195,62 EUR)

Kappungsgrenze für Erhöhungen

(in den ersten 20 Jahren ab Vertragsschluss gem. VO/2023/12072)

Kappungsgrenze von 4 %:	10.883,32 EUR
-------------------------	---------------



Hansestadt LÜBECK 			
2.280 - Bereich Wirtschaft und Liegenschaften			
Gemarkung:	St. Jürgen	Maßstab:	1:500
Flur:	11	Datum:	20.09.2017
		Bearbeiter:	Meynberg



Hansestadt LÜBECK 			
2.280 - Bereich Wirtschaft und Liegenschaften			
Gemarkung:	St. Jürgen	Maßstab:	1:500
Flur:	11	Datum:	20.09.2017
		Bearbeiter:	Meynberg

Oelfke, Dieter

Name

Vorrader Str. 12

Anschrift

Hansestadt Lübeck
 Der Bürgermeister
 Bereich Wirtschaft und Liegenschaften
 Dr.-Julius-Leber-Straße 46 – 48
23539 Lübeck

Verlängerung eines Erbbaurechts in Lübeck, Vorrader Straße 12 – LJ 2524

Aufgrund der Höhe des Grundstückswertes entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck über die Verlängerung des o.g. Erbbaurechts.

Sie als Erbbauberechtigter haben die Wahl, ob Ihr Anliegen im öffentlichen oder im nichtöffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzung behandelt werden soll.

Dabei werden Informationen wie der Name des Erbbauberechtigten, Adresse des Erbbaurechts, Laufzeit des Erbbaurechts, Höhe des Erbbauzinses und auch die Höhe des Grundstückswertes veröffentlicht.

Kreuzen Sie bitte an, ob die Verlängerung Ihres Erbbaurechtes im öffentlichen oder im nichtöffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzung behandelt werden soll und schicken Sie dieses Anschreiben unterzeichnet von allen Erbbauberechtigten an die Hansestadt Lübeck zurück.

Die Beratung und Entscheidung über mein Erbbaurecht soll im

- öffentlichen Teil
 nichtöffentlichen Teil

der Bürgerschaftssitzung stattfinden.

Lübeck, d. 20.12.22

Datum

Dieter Oelfke

Unterschrift des Erbbauberechtigten

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück an die Hansestadt Lübeck!

► **Nr. VO/2023/12005-02**
öffentlich

Lübeck, 06.06.2023

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der CDU-Fraktion

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

Änderungsantrag von AM Jochen Mauritz (CDU) zu: Maßnahmenplan für den Umgang mit Tagesgästen an stark frequentierten Tagen im Seebad Travemünde

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.06.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Wir begrüßen grundsätzlich die Vorlage des Kurbetriebs mit den ausgeführten Änderungen und Verbesserungen für den Grünstrand in Travemünde. Leider sind nicht alle – in unseren Augen notwendigen – zu regelnden Missstände mit einbezogen worden. Darüber hinaus geht die vorgeschlagene Regelung in die richtige Richtung, ist aber nur halbherzig und führt in dieser Form nur zu zeitlichen und örtlichen Verlagerungstendenzen der abzustellenden Missstände.

Daher stellen wir folgend Änderungsantrag:

1. *Der Grünstrand und alle weiteren Grünflächen in Travemünde sind in die Grünanlagensatzung der Stadt aufzunehmen.*
2. *Die temporäre Einbahnstraßenregelung der nördlichen Kaiserallee ist aufzuheben und dort ein generelles Parkverbot anzuordnen.*
3. *Die Regelung auf dem Grünstrand und den anderen Grünflächen soll den Regelungen der Nachbar-Ortschaften (Timmendorf und Scharbeutz) angepasst werden.*

Folgende Dinge sind ganzjährig zu untersagen:

- a) *Offenes Feuer und Grillen*
 - b) *Shisha (da auch mit Kohle/Glut betrieben)*
 - c) *Laute Musik*
 - d) *Zelte*
4. *Grillverbot am Hundestrand.*

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Anlagen:

Ausschussmitglied

► **Nr. VO/2023/12465**
öffentlich

Lübeck, 21.08.2023

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der FDP Fraktion

Bearbeitung: Astrid Völker (E-Mail: astrid.voelker@luebeck.de Telefon: 122-1051)

Antrag des AM Heike Stegemann (FDP): Seilbahn als Ergänzung des ÖPNV in Travemünde

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.09.2023	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Es wird geprüft, inwieweit eine Seilbahn den ÖPNV in Travemünde ergänzen kann.

Geprüft werden sollen Stationen, die den Strandbahnhof mit dem Priwall verbinden. Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ist beizufügen.

Begründung:

Trotz ausgeweiteter Betriebszeiten der z.T. neuen Fähren, die immer wieder ausfallen, ist der Priwall nach wie vor schlecht erreichbar. Eine Seilbahn könnte den Strandbahnhof in Travemünde mit dem Priwall verbinden und so eine sinnvolle Ergänzung des ÖPNV sein.

Urbane Seilbahnen zeichnen sich im Vergleich zu anderen Verkehrsmitteln durch eine kurze Bauzeit und geringe Baukosten aus. Die benötigte Infrastruktur wie Stationen und Stützen können mit geringem Aufwand und wenig Platzverbrauch realisiert werden. Sie sind zuverlässig, bewährt und nachhaltig. Auch für den Tourismussektor wäre eine Seilbahn in Travemünde interessant.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat die Voraussetzungen für eine bis zu 75%ige Förderfähigkeit durch Bundesmittel geschaffen - durch die Aufnahme in das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz.

Siehe dazu auch den Leitfaden des BMDV "Urbane Seilbahnen im öffentlichen Nahverkehr": https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Publikationen/G/leitfaden-urbane-seilbahnen-im-oeffentlichen-nahverkehr.pdf?__blob=publicationFile

Anlagen:

Ausschussmitglied

► **Nr. VO/2023/12472**
öffentlich

Lübeck, 21.08.2023

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion Alternative für Deutschland (AfD)

Bearbeitung: Andrea Gaidetzka (E-Mail: andrea.gaidetzka-luebeck@afd-sh.de Telefon: 122-1056)

Antrag des AM Herwig Alt (AfD): Erarbeitung eines Konzeptes für den Aufbau einer Infrastruktur für die Versorgung von Fahrzeugen mit Wasserstoff

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.09.2023	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Projektgruppe „Infrastruktur Wasserstoffversorgung“ einzurichten, die sich aus Vertretern der Verwaltung, der Stadtwerke, Wasserstoffproduzenten sowie des privaten Transportgewerbes zusammensetzt. Ziel dieser Projektgruppe ist es, ein Konzept für den schrittweisen kurz-, mittel- und langfristigen Aufbau einer Infrastruktur in Lübeck für die bedarfsgerechte Versorgung der mit Wasserstoff betriebenen Fahrzeuge (PKWs, Transporter, LKWs, Busse) zu erarbeiten.

Begründung:

Wasserstoff-Brennzellen haben im Vergleich zu einem rein batteriebetriebenen Antrieb von Fahrzeugen, insbesondere für große und schwere Fahrzeuge wie große PKWs, Transporter, LKWs, Busse, Baumaschinen, etc., entscheidende Vorteile: Sie haben

- ein erheblich geringeres Gewicht und reduzieren damit nicht so massiv die Nutzlast der Fahrzeuge, wie das bei den batteriebetriebenen Fahrzeugen der Fall ist,
- eine deutlich größere Reichweite,
- eine um ein Vielfaches geringere Betankungszeit im Vergleich zu reinen Batteriefahrzeugen.
- Zum Ausgleich dieser Nachteile benötigt eine Batterie-Fahrzeugflotte ca. 15 % mehr Fahrzeuge, was zu erheblichen Mehrkosten für die Fahrzeugbetreiber führt und unsere Strassen mit zusätzlichen Fahrzeugen belastet.

Es ist daher zu erwarten, dass gerade die Transportbranche, die unter einem hohen Kostendruck steht und „just in time“ liefern muss, wasserstoff- gegenüber batteriebetriebenen Fahrzeugen bevorzugen wird.

Da der Aufbau der dafür benötigten Infrastruktur koordiniert und mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird, muss bereits jetzt hierfür mit einer Konzepterarbeitung begonnen werden, zumal die ersten wasserstoffbetriebenen Fahrzeuge derzeit schon zum Einsatz kommen. Gerade Lübeck sollte in diesem Zusammenhang auf Grund seiner Bedeutung für die Logistik sowie des Bus-Tourismus eine „Vorreiterrolle“ einnehmen.

Anlagen:

Ausschussmitglied